

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

08. Juni 2015

Nummer 23

Niederschrift
über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 26.03.2015, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachennummer 1511902NO	
Sitzung	Rat - Fragestunde - X/7	
Sitzungstag	26.03.2015	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:00	Uhr
Ende	18:05	Uhr

Seite

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: [1510860](#) 559
Große Anfrage: B90/GRÜNE CDU-Fraktion FDP-Fraktion vom 02.03.2015
100%-Regelsätze für Menschen mit Behinderung

2. Drucksachen-Nr.: [1510873](#) 559
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 05.03.2015
Beratung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 sowie des
Finanz- und Investitionsprogramms 2014 bis 2019 und des
Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

1. Drucksachen-Nr.: [1510860](#)
Große Anfrage: B90/GRÜNE CDU-Fraktion FDP-Fraktion vom 02.03.2015
100%-Regelsätze für Menschen mit Behinderung

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt.

Wie setzt die Sozialverwaltung derzeit das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zu den 100%-Regelsätzen für volljährige Menschen mit Behinderung, die im Elternhaus oder in Wohngemeinschaften leben, um?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Am 23.12.2014 wurden die schriftlichen Begründungen zu den in Rede stehenden Entscheidungen des BSG veröffentlicht.

Mit Rundschreiben 2015/3 vom 16.02.2015 übersandte das BMAS nunmehr eine rechtliche Stellungnahme mit dem Hinweis, dass beabsichtigt sei, in der Sache eine Entscheidung bis Ende März 2015 zu treffen.

In Fällen der Grundsicherung nach dem SGB XII ist das BMAS weisungsbefugt und die Verwaltung daher an dessen Rechtsauffassung gebunden.

Demnach wird von der bisherigen Praxis zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 3 bei einer erwachsenen Person, „die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt“ bis zur Bekanntgabe einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise, nicht abgewichen.

Ende November 2014 wurden, nach Ratsbeschluss vom 13.11.2014 zu DS 1412899, die Berechtigten durch die Sozialverwaltung informiert und auf die Möglichkeit ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X zu beantragen, hingewiesen.

Hiervon haben rd. 230 Personen Gebrauch gemacht und sich zeitgleich mit der Ruhendstellung des Verfahrens bis zu dessen Abschluss einverstanden erklärt.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass Betroffene beabsichtigen, Klage beim zuständigen Sozialgericht einzureichen.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Dr. Standop -Bündnis 90/Grüne- sowie Stv. Schmidt - Die Linke.-.

2. Drucksachen-Nr.: [1510873](#)
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 05.03.2015
Beratung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 sowie des Finanz- und Investitionsprogramms 2014 bis 2019 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt.

1. Welche Sparvorschläge, die der Oberbürgermeister am 26. September 2014 erstmalig vorgestellt hat, wurden vom Rat der Stadt Bonn bereits abgelehnt bzw. werden dem Rat der Stadt Bonn von den vorberatenden Gremien bislang zur Ablehnung vorgeschlagen und in welcher Höhe wird dadurch das Einsparvolumen bis 2024 reduziert?
2. In welcher Höhe werden Beschlüsse des Rates und Empfehlungen anderer Ratsgremien, die seit dem 29.09.2014 gefasst wurden, den Haushalt der Stadt Bonn bis 2024 zusätzlich belasten?

3. Sieht sich der Oberbürgermeister in der Lage, ersatzweise in mindestens gleicher Höhe alternative Einsparvorschläge zu unterbreiten und wenn ja welche?
4. In welcher Höhe und ab welchem Haushaltsjahr ist eine Anpassung der Gewerbesteuer-Einnahmen aufgrund der Standortwechsel der Zurich-Versicherung und Haribo GmbH voraussichtlich notwendig und wurde diese bereits in der mittelfristigen Finanzplanung bzw. dem Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt?
5. Wie werden sich die Reduzierung des Einsparvolumens, die Mehrbelastungen durch Beschlüsse des Rates oder Empfehlungen seiner Ratsgremien und Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer voraussichtlich auf das Haushaltssicherungskonzept und den Zeitraum für die Haushaltskonsolidierung auswirken und ist nach Einschätzung des Oberbürgermeisters die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2015/16 sowie des pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gefährdet?
6. Welche Konsequenzen wird ein nicht genehmigungsfähiger Haushalt bzw. ein nicht genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept für die freiwilligen Leistungen in allen Bereichen nach sich ziehen?
7. Wie sieht der aktuelle Terminplan zur Verabschiedung des städtischen Haushalts aus?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

- 8. Welche Sparvorschläge, die der Oberbürgermeister am 26. September 2014 erstmalig vorgestellt hat, wurden vom Rat der Stadt Bonn bereits abgelehnt bzw. werden dem Rat der Stadt Bonn von den vorberatenden Gremien bislang zur Ablehnung vorgeschlagen und in welcher Höhe wird dadurch das Einsparvolumen bis 2024 reduziert?**

Antwort:

Da sich nach der erstmaligen Vorstellung am 29.09.2014 die Zahlen bis zur Fertigstellung des HPL-Entwurfes noch verändert haben, werden abweichend zur Fragestellung im Folgenden die Veränderungen aufgelistet, die sich nach der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes und des Haushaltssicherungskonzeptes in der Sitzung des Rates am 13.11.2014 ergeben haben. Nachfolgend sind die konsumtiven Veränderungen zu den jeweiligen Ziffern des Haushaltssicherungskonzeptes aufgeführt:

- k109: Ansatzerhöhung um 45.000 EUR in 2015 bei den Mitteln für Honorarkräfte zur Sicherstellung des Silentienangebotes in der bisherigen Form bis zum Ablauf des Schuljahres 2014/2015 (vgl. Veränderungsliste Schulausschuss 22.01.2015).
- k101: Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000 EUR für den Zuschuss an das Schullandheim Brohl-Lützing für den Zeitraum Januar bis Juni 2015 gem. Ratsbeschluss vom 11.12.2014; DS 1412999EB3 (vgl. Veränderungsliste Schulausschuss 22.01.2015).
- k129: Erhöhung des Zuschusses an die Seniorenzentren um 50.000 EUR in 2015, da eine Zusammenlegung der Seniorenbegegnungsstätten Blumenhof und Breite Straße gem. Ratsbeschluss vom 11.12.2014 (DS1413268EB2) nicht sofort umgesetzt werden kann (vgl. Veränderungsliste Sozialausschuss 25.02.2015).
- k136: Erhöhung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von 9.500 EUR in 2015 für die Räumlichkeiten der Seniorenbegegnungsstätte Blumenhof (vgl. Veränderungsliste Sozialausschuss 25.02.2015).
- k138: Erhöhung des Zuschusses an den Stadtteilverein Dransdorf auf 202.800 EUR in 2015 und 206.900 EUR in 2016 gem. Beschluss des ASMGW vom 02.04.2015 (vgl. Veränderungsliste Sozialausschuss 25.02.2015).
- k85-k89: Ansatzveränderungen gem. Beschluss des Rates vom 13.11.2014. Danach werden alle Bonner Freibäder im Sommer 2015 geöffnet. Dazu wurden in 2015 für die Zuwendungen und allgemeine Umlagen Mehrerträge i.H.v. 10.000 EUR, bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten Mehrerträge i.H.v. 378.173 EUR, bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten Mehrerträge von 13.400 EUR und bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Mehraufwendungen i.H.v. 530.018 EUR eingeplant (vgl. Veränderungsliste Sportausschuss 12.03.2015). Die verwaltungsinternen Abstimmungen zwischen der PG 2015 und dem Amt 52 über mögliche Gegenfinanzierungen sind noch nicht abgeschlossen.

9. In welcher Höhe werden Beschlüsse des Rates und Empfehlungen anderer Ratsgremien, die seit dem 29.09.2014 gefasst wurden, den Haushalt der Stadt Bonn bis 2024 zusätzlich belasten?

Antwort:

<u>Gremium</u>	<u>Betreff</u>	<u>DS-Nr.</u>	<u>betragliche Auswirkung</u>
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	"Appetitlich-App"	1510450	Beteiligung am Projekt der Verbraucherzentrale NRW
BV Bonn	Dauerhafte Instandsetzung der Witterschlicker Allee	1411155EB5	Verfüllung der Schlaglöcher mit Mineralgemisch und im Sinne langfristiger Verbesserung bituminöse Befestigung; 73.000,00 €
BV Beuel	Verbesserung der Parkplatzsituation an der S-Bahn-Haltestelle Villich	1411845EB7	4.000 € P+R-Stellplätze, 7.500 € Tiefbauarbeiten
BV Bad Godesberg	Unschöner Haupteingangsbereich Rheinaue	1413033EB4	Kein Betrag genannt; Bereitstellung der HH-Mittel durch Umwidmung des Ansatzes der Grünpflege im HPL 2015/2016
Schulausschuss	Beratung HH-Satzung; Veränderungen HH Schule	1510149EB6	<ul style="list-style-type: none"> • OGS-plus-Mittel: + 100,00 €/ pro OGS-Kind • Fortbildung OGS-MA: + 24.000,00 € p. a. • Schullandheim Brohl-Lützing: + 50.000,00 € p. a. • Fahrtkostenzuschüsse Kurzzeitbetreuung: 59.000,00 € p. a. Silentien u. Gruppenfahrtscheine: (Mittel wie Vorjahr) • Beschaffung von Computeranlagen: (Mittel wie Vorjahr)
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	Vergabe von Fördermitteln zur Stärkung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Projektpartnerschaften	1510661AA4	25.000,00 € (2015-2017) für Projekte der entwicklungspolitischen Bildung, der Projektpartnerschaften und der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz / Hauptausschuss	Austausch der "Pilzdächer" an den Stadtbahnhaltestellen	1410996EB9	264.346,00 € (Eigenanteil nach Abzug von Zuschüssen) für Glaskonstruktionen
Rat	Testbetrieb des neuen Wohnmobilstellplatzes an der Ludwig-Erhard-Allee	1411024EB3	Anbringung einer Informationstafel (Änderungsantrag)
Rat	Weiterentwicklung der Bonner Bäderlandschaft vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung	1412707AA3 + 1412707EB4	Bonner Freibäder bleiben geöffnet
BV Hardtberg	Öffnung von Einbahnstraßen im Stadtbezirk Hardtberg für den Radverkehr in Gegenrichtung	1412805 + 1412805AA2	Öffnung verschiedener Einbahnstraßen (Änderungsantrag)
BV Bonn	Umgestaltung Mülheimer Platz	1510062EB6	298.500 € (nach Abzug Förderbescheid); Änderungsantrag wg. „Lesebank“ zur Dringlichkeitsent-

<u>Gremium</u>	<u>Betreff</u>	<u>DS-Nr.</u>	<u>betragliche Auswirkung</u>
			scheidung BV Bonn
Schulausschuss (Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie / Rat	OGS in Bonn - Übergangslösung für Schuljahr 15/16	1510765EB4	2160,00 pro Kind an Träger für Basis-OGS-Angebot;
Rat	Seniorenbegegnungsstätte Blumenhof	1413268EB3	Verlängerung Mietvertrag bis 31.05.2015

10. Sieht sich der Oberbürgermeister in der Lage, ersatzweise in mindestens gleicher Höhe alternative Einsparvorschläge zu unterbreiten und wenn ja welche?

Antwort:

Die Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplans und des Haushaltssicherungskonzeptes am 13.11.2014 sah bei vollständiger Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge einen ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2020 vor. Durch Ansatzveränderungen vor allen bei den Steuereinnahmen, die dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 19.03.2015 dargestellt wurden, wird der Haushaltsausgleich nach den derzeitigen Zahlen erst in 2022 erreicht. Weitere Einsparpotentiale werden sich möglicherweise im Rahmen der laufenden Etatberatungen durch Änderungen der Verwaltung aber auch durch politische Beschlüsse ergeben. Zum Planungsstand 09.03.2015 können von der Verwaltung keine darüber hinausgehenden Einsparvorschläge unterbreitet werden.

11. In welcher Höhe und ab welchem Haushaltsjahr ist eine Anpassung der Gewerbesteuer-Einnahmen aufgrund der Standortwechsel der Zürich-Versicherung und Haribo GmbH voraussichtlich notwendig und wurde diese bereits in der mittelfristigen Finanzplanung bzw. dem Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt?

Antwort:

Auch hier wird auf die in der Antwort zu Frage 3 angesprochene Stellungnahme der Verwaltung über Planveränderungen 2015-2024 verwiesen, die im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 19.03.2015 dargestellt wurden. Diese Veränderungen wurden im Rahmen von Veränderungslisten dem Ausschuss als Fachausschuss vorgelegt und begründet und waren nicht im Entwurf des Haushaltes enthalten.

12. Wie werden sich die Reduzierung des Einsparvolumens, die Mehrbelastungen durch Beschlüsse des Rates oder Empfehlungen seiner Ratsgremien und Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer voraussichtlich auf das Haushaltssicherungskonzept und den Zeitraum für die Haushaltskonsolidierung auswirken und ist nach Einschätzung des Oberbürgermeisters die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2015/16 sowie des pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gefährdet?

Antwort:

Zum Buchungsstand 09.03.2015 ist der Haushaltsausgleich in 2022 möglich. Da derzeit die Etatberatungen der Fachausschüsse in 2. und 3. Lesung stattfinden, kann die Verwaltung nicht beurteilen, welche ergebnisrelevanten Beschlüsse politisch getroffen werden und wie sich diese auf die Gesamtzahlen und damit letztlich auch auf die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes und des Haushaltssicherungskonzeptes auswirken.

13. Welche Konsequenzen wird ein nicht genehmigungsfähiger Haushalt bzw. ein nicht genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept für die freiwilligen Leistungen in allen Bereichen nach sich ziehen?

Antwort:

§ 76 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) regelt die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Sollte diese Genehmigungsfähigkeit nicht erreicht werden, befände sich die Stadt dauerhaft in der sog. „vorläufigen Haushaltsführung“, in der nur gesetzliche Leistungen erbracht werden können. Dabei wären die freiwilligen Leistungen in einem ersten Schritt deutlich zu reduzieren bzw. gänzlich einzustellen. Ob und ggf. welche Maßnahmen die Aufsichtsbehörde dann vornimmt, bliebe abzuwarten.

14. Wie sieht der aktuelle Terminplan zur Verabschiedung des städtischen Haushalts aus?

Antwort:

Seit dem 13.01.2015 wird der Entwurf des HPLs nebst HSK in den Fachgremien in jeweils zwei Sitzungen beraten. Derzeit findet die 2. und 3. Beratungsrunde statt. Dabei haben der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung sowie der Sportausschuss eine dritte Sitzung zur HPL-Beratung beschlossen.

Sitzung	Ausschuss	Termin
1	Internationales & Wissenschaft	Di, 13.01.2015
1	Bau- und Vergabeausschuss	Do, 15.01.2015
1	Jugendhilfeausschuss	Di, 20.01.2015
1	Planungsausschuss	Mi, 21.01.2015
1	Finanzausschuss als Fachausschuss	Do, 22.01.2015
1	Schulausschuss	Do, 22.01.2015
1	BV Bonn	Di, 27.01.2015
1	BV Hardtberg	Di, 27.01.2015
1	BV Bad Godesberg	Mi, 28.01.2015
1	BV Beuel	Mi, 28.01.2015
1	Hauptausschuss	Do, 29.01.2015
1	Wirtschaftsausschuss	Di, 03.02.2015
1	Sportausschuss	Do, 05.02.2015
1	Umweltausschuss	Di, 10.02.2015
1	Integrationsrat	Di, 10.02.2015
1	Sozialausschuss	Mi, 25.02.2015
1	Kulturausschuss	Do, 26.02.2015
2	Wirtschaftsausschuss	Mi, 04.03.2015
2	Internationales & Wissenschaft	Di, 10.03.2015
2	Schulausschuss	Mi, 11.03.2015
2	Sportausschuss	Do, 12.03.2015
2	BV Bonn	Di, 17.03.2015
2	BV Hardtberg	Di, 17.03.2015
2	BV Bad Godesberg	Mi, 18.03.2015
2	BV Beuel	Mi, 18.03.2015
1	Finanzausschuss als Fachausschuss	Do, 19.03.2015
2	Jugendhilfeausschuss	Do, 19.03.2015
2	Hauptausschuss	Di, 24.03.2015
2	Integrationsrat	Mi, 25.03.2015
2	Bau- und Vergabeausschuss	Do, 09.04.2015
2	Umweltausschuss	Di, 14.04.2015
2	Sozialausschuss	Di, 14.04.2015

Sitzung	Ausschuss	Termin
2	Kulturausschuss	Mi, 15.04.2015
2	Planungsausschuss	Mi, 15.04.2015
3	Sportausschuss (neu: 3. HPL-Beratung in einer Sondersitzung um 20:00 Uhr)	Di, 21.04.2015
3	BV Bonn (neu: 3. HPL-Beratung in der regulären Ausschusssitzung)	Di, 21.04.2015
3	Wirtschaftsausschuss (neu: 3. HPL-Beratung in der regulären Ausschusssitzung)	Do, 23.04.2015
	Finanzausschuss	Do, 30.04.2015
	Rat (Verabschiedung)	Do, 07.05.2015
	Fertigstellung HPL	bis Mitte 05/2015
	Aufsichtsbehördliches Verfahren	Juni/Juli 2015

Nach den vorgenannten Terminen ist die Verabschiedung des HPLs und HSKs in der Sitzung des Rates am 07.05.2015 vorgesehen.

Einen Wortbeitrag leistet Stv. Wimmer -BBB-.

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachenummer	
	1511902NO	
Sitzung	Rat	
		X/7
Sitzungstag	26.03.2015	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:06	Uhr
Ende	21:08	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	570
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	570
1.2	Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 11.12.2014 und 04.02.2015	570
	Drucksachen-Nr.: <u>1510928NO2</u> (11.12.2014) Drucksachen-Nr.: <u>1510975NO2</u> (04.02.2015)	
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	570
1.3.1	Drucksachen-Nr.: <u>1510118NV4</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Änderung der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2015/2016 hier: Umwandlung von Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung des Johanniter-Krankenhaus 'Buntes Rabenhäuschen' (Haus 1 und 4), Sträßchensweg 18 a	570
1.3.2	Drucksachen-Nr.: <u>1510123NV3</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Nachtrag zum 3. Investitionsprogramm des Bundes - Kinderbetreuungsfinanzierung - 2015 - 2018	571
1.3.3	Drucksachen-Nr.: <u>1510657</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Zensus 2011 Klage gegen den Festsetzungsbescheid vom 16.01.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015	571
1.3.4	Drucksachen-Nr.: <u>1510884</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Schaffung einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Stadtteil Beuel,	571

Limpericher Straße

1.3.5	Drucksachen-Nr.: <u>1510886</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Schaffung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Stadtteil Graurheindorf, Herpenstraße	572
1.3.6	Drucksachen-Nr.: <u>1510752NV5</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 SchG NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016	572
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	574
1.4.1	Drucksachen-Nr.: <u>1311358NV18</u> Neufassung der Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn	574
1.4.2	Drucksachen-Nr.: <u>1313675NV10</u> Gelände ehemalige Kurfürstenbrauerei	574
1.4.3	Drucksachen-Nr.: <u>1411003NV5</u> Wiedereinsetzung der Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten	574
1.4.4	Drucksachen-Nr.: <u>1411139</u> Anlagerichtlinie der Stadt Bonn nach den Vorgaben des Runderlasses für Kommunale Geldanlagen des Landes NRW	574
1.4.5	Drucksachen-Nr.: <u>1412152NV4</u> Kinderbecken Römerbad	576
1.4.6	Drucksachen-Nr.: <u>1412621</u> Bürgerantrag: Erlass einer städtebaulichen Erhaltungssatzung für die Siedlung am Chlodwigplatz und Erstellung eines Konzeptes zur Aufwertung der Grünanlage	576
1.4.7	Drucksachen-Nr.: <u>1412791NV3</u> Änderung Bebauungsplan Mainzer Straße (Nr. 8414-1)	578
1.4.8	Drucksachen-Nr.: <u>1412866</u> Nutzungs- und Entgeltordnung für den Saal im Haus der Bildung	578
1.4.9	Drucksachen-Nr.: <u>1413080NV2</u> 'Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest' ab 2015 alle zwei Jahre	580
1.4.10	Drucksachen-Nr.: <u>1413098NV2</u> Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechts für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten	580
1.4.11	Drucksachen-Nr.: <u>1413099NV3</u> Umsetzung des § 13c 'Sprachliche Bildung' des Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW	580
1.4.12	Drucksachen-Nr.: <u>1510329</u> Einrichtung des neuen doppeltqualifizierenden Bildungsgangs 'Zweijährige Höhere Berufsfachschule, Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft' am Robert-Wetzlar-Berufskolleg zum Schuljahr 2015/2016	581

1.4.13	Drucksachen-Nr.: <u>1510332</u> Mitgliedschaft der Stadt Bonn in der Region Köln/Bonn e. V. hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel (Finanzstelle 103001501, Finanzposition 72.1000)	581
1.4.14	Drucksachen-Nr.: <u>1510352</u> Einleitung des Vergabeverfahrens für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr zu Schulen der Stadt Bonn mit Fahrzeugen ab 5 Fahrgastplätzen, z.T. mit Sonderausstattung (Rollstuhlfahrzeug) sowie Pendelverkehr zwischen 2 Gymnasien mit Fahrzeugen ab 5 Fahrgastplätzen	582
1.4.15	Drucksachen-Nr.: <u>1510406</u> Wirtschaftsplan der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn 2015	582
1.4.16	Drucksachen-Nr.: <u>1510414</u> Beitritt des Kreises Neuwied und des Rhein-Lahn-Kreises zum Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)	582
1.4.17	Drucksachen-Nr.: <u>1510434</u> Beschluss zu den vorgebrachten Stellungnahmen sowie Aufstellungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7919-1 sowie 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7919-5, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; 'In der Raste'	583
1.4.18	Drucksachen-Nr.: <u>1510439</u> European Energy Award - Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2014 - 2016	584
1.4.19	Drucksachen-Nr.: <u>1510440</u> S-Bahn Köln - Bonn linksrheinisch; Beteiligung an einer Machbarkeitsstudie	584
1.4.20	Drucksachen-Nr.: <u>1510501</u> Berufung von drei Mitgliedern des Kuratoriums der 'Beethovenstiftung für Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn' für die Zeit vom 01.06.2015 - 31.05.2020	584
1.4.21	Drucksachen-Nr.: <u>1510564</u> 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn	584
1.4.22	Drucksachen-Nr.: <u>1510587</u> Neue Satzung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bonn	584
1.4.23	Drucksachen-Nr.: <u>1510613</u> Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittelzuschüsse im Bereich der Kultur ab 01.01.2015	585
1.4.24	Drucksachen-Nr.: <u>1510615</u> Änderung der Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn	585
1.4.25	Drucksachen-Nr.: <u>1510637</u> Beethoven 2020	588
1.4.26	Drucksachen-Nr.: <u>1510644</u> Beschluss zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr.7823-1, 7823-2 tlw., 7723-14 tlw. und 7823-72, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, 'Beethoven Festspielhaus Campus'	589
1.4.27	Drucksachen-Nr.: <u>1510752</u> Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 SchG NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016	589
1.4.28	Drucksachen-Nr.: <u>1510765</u> Offene Ganztagschule in Bonn - Übergangslösung für das Schuljahr 2015/2016	590

1.4.29	Drucksachen-Nr.: <u>1510821</u> Anerkennung der Valletta GmbH und der Malteser Rhein-Sieg-gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) i.V.m. § 25 AG KJHG NRW und Zustimmung zu Trägerwechseln	594
1.4.30	Drucksachen-Nr.: <u>1510903</u> Ausschreibung des Bauprojektes im Viktoriakarree - Ausschreibung zum Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandel, Universität, Dienstleistungen und Wohnen - Wahl einer Fachjury	594
1.4.31	Drucksachen-Nr.: <u>1510912</u> Fortführung der Schulsozialarbeit i.R.d. Bildungs- und Teilhabepakets in den Jahren 2015-2017	595
1.4.32	Drucksachen-Nr.: <u>1510848NV2</u> Preisangebot Alter Schlachthof	596
1.4.33	Drucksachen-Nr.: <u>1510715</u> Offene Ganztagschule in Bonn Eckpunkte für eine Neuausrichtung von OGS	597
1.4.34	Drucksachen-Nr.: <u>1510906</u> Realisierung Umbau Bezirkssportanlage West (Endenich)	598
1.5	Anträge von Fraktionen	599
1.5.1	Drucksachen-Nr.: <u>1510192</u> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 08.01.2015 Hardtbergbahn	599
1.5.2	Drucksachen-Nr.: <u>1510278</u> Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 14.01.2015 Lehrstuhl für Rheinische Landesgeschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	600
1.5.3	Drucksachen-Nr.: <u>1510452</u> Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Ernesto Harder SPD-Fraktion vom 26.01.2015 Resolution TTIP	601
1.5.4	Drucksachen-Nr.: <u>1510488</u> Antrag: DIE LINKE. vom 29.01.2015 Verbindliche 30%-Quote für sozialen Wohnraum bei Neubauvorhaben	601
1.5.5	Drucksachen-Nr.: <u>1510514</u> Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Ernesto Harder SPD-Fraktion vom 02.02.2015 Benennung einer Straße nach dem ehemaligen Bundespräsidenten Richard Karl Freiherr von Weizsäcker bzw. Aufnahme in die Straßenbenennungsliste	603
1.5.6	Drucksachen-Nr.: <u>1510707</u> Antrag: AfD vom 23.02.2015 Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten verhindern	603
1.5.7	Drucksachen-Nr.: <u>1510743</u> Antrag: Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox SPD-Fraktion Stv. Marcel Schmitt Bürger Bund Bonn vom 24.02.2015 Erhaltung der Notdienstpraxen in Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg	605

1.6	Vorlagen der Verwaltung	606
1.6.1	Drucksachen-Nr.: <u>1411925NV4</u> Stiftung August Macke Haus der Sparkasse in Bonn	606
1.6.2	Drucksachen-Nr.: <u>1510465</u> Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn	606
1.6.3	Drucksachen-Nr.: <u>1510910</u> Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	607
1.7	Mitteilungen	608
1.7.1	Drucksachen-Nr.: <u>1410796NV7</u> 'Beratungsrunde Ausländerrecht'	608
1.7.2	Drucksachen-Nr.: <u>1410938NV6</u> Planung Kita Domhofschule	608
1.7.3	Drucksachen-Nr.: <u>1510362</u> 3. Quartalsbericht 2014 der bonnorange AöR	608
1.7.4	Drucksachen-Nr.: <u>1510363</u> 2. Monitoringbericht zum 'Masterplan Innere Stadt' - Städtebauförderungsantrag	608
1.7.5	Drucksachen-Nr.: <u>1510515</u> Park- und Haltepunktconcept für touristische Reisebusse	608
1.7.6	Drucksachen-Nr.: <u>1510581</u> Ausschreibung der Werberechte auf öffentlichen Flächen. Hier: Bildung einer Arbeitsgruppe	608
1.7.7	Drucksachen-Nr.: <u>1510669</u> 21. Projektstatusbericht Konferenzzentrum	608
1.7.8	Drucksachen-Nr.: <u>1510802</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 16/2013	608
1.7.9	Drucksachen-Nr.: <u>1510804</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 10/2014	609
1.7.10	Drucksachen-Nr.: <u>1510841</u> Jahresabschluss 2014 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten)	609
1.7.11	Drucksachen-Nr.: <u>1510918</u> Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	609
1.8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	609

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 12.03.2015 zur 7. öffentlichen Sitzung des Rates am 26.03.2015 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 SchG NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016 unter TOP 1.3.6 sowie

- der Beschlussvorlage zur Realisierung Umbau Bezirkssportanlage West (Endenich) unter TOP 1.4.34

wird zugestimmt.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.5, Kinderbecken Römerbad, da die Vorlage in der Sitzung des Sportausschusses vom 12.03.2015 vertagt wurde, TOP 1.4.7, Änderung Bebauungsplan Mainzer Straße (Nr. 8414-1), da die Vertagung als Wunsch aus der Geschäftsführerrunde hervorgeht, TOP 1.4.9, „Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest“ ab 2015 alle zwei Jahre, da die Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.03.2015 vertagt wurde, TOP 1.4.17, Beschluss zu den vorgebrachten Stellungnahmen sowie Aufstellungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7919-1 sowie 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7919-5, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; „In der Raste“, da die Vorlage von der Verwaltung zurückgezogen wurde, TOP 1.4.27, Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 SchG NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016, da der Beschluss bereits per Dringlichkeitsentscheidung getroffen wurde (sh. hierzu TOP 1.3.6), und TOP 1.5.3, Antrag der SPD-Fraktion zur Resolution TTIP, da der Antrag auf Wunsch des Antragstellers in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung verwiesen werden soll.

1.2 Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 11.12.2014 und 04.02.2015, DS-Nrn. 1510928NO2 und 1510975NO2

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 11.12.2014 und 04.02.2015 werden genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: 1510118NV4

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Änderung der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2015/2016

hier: Umwandlung von Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung des Johanniter-Krankenhaus 'Buntes Rabenhäuschen' (Haus 1 und 4), Sträßchensweg 18 a

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Der Änderung der KiBiz-Bedarfsplanung für die Einrichtung Johanniter-Krankenhaus "Buntes Rabenhäuschen" (Haus 1 und 4), Sträßchensweg 18 a, für das Kindergartenjahr 2015/2016 wird zugestimmt.

Es erfolgt eine Umwandlung von zwei Gruppen der Gruppenform I c (Kinder zwischen 2 und 6 Jahren) in zwei Gruppen der Gruppenform III c (Kinder ab 3 Jahren bis zur Schulpflicht), um den hohen Bedarf an Ü3-Betreuungsplätzen in der Einrichtung sicherzustellen.

1.3.2

Drucksachen-Nr.: **1510123NV3**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Nachtrag zum 3. Investitionsprogramm des Bundes - Kinderbetreuungsfinanzierung - 2015 - 2018

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Den in der Nachtrags-Verteilerliste (Anlage 1) aufgeführten Projekten zur Schaffung weiterer U3-Tagespflegeplätze wird zugestimmt.

1.3.3

Drucksachen-Nr.: **1510657**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Zensus 2011 Klage gegen den Festsetzungsbescheid vom 16.01.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

1. Gegen den vorliegenden Festsetzungsbescheid zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG-Bescheid) der Bezirksregierung Köln vom 16.01.2015 wird vor dem Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben.
2. Die Klage wird, anders als die Klage gegen den Zensus-Bescheid, ohne anwaltliche Vertretung unmittelbar durch das Amt für Recht und Versicherungen erhoben.

1.3.4

Drucksachen-Nr.: **1510884**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Schaffung einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Stadtteil Beuel, Limpericher Straße

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die Verwaltung wird für das Kindergartenjahr 2015/2016 beauftragt,

- unverzüglich die Voraussetzungen für die Aufnahme des Betriebes einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder(1x Gruppenform II und 1 x Gruppenform III) in den temporären Bauten an der Limpericher Straße zu schaffen.
- die Finanzierung der Betriebskosten über eine Verschiebung der Kindspauschalen von der im Kiga-Jahr 2015/2016 nicht in Betrieb gehenden Tageseinrichtung „Forellstraße“ sicherzustellen
- bis zum 15.03.2015 eine Anmeldung von Mietpauschalen nach KiBiz für die Refinanzierung der Mietkosten durchzuführen.

Der Fortsetzung des Betriebes wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

- Der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt
- Der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel
- Der Bewilligung der zum 16.03.2015 anzumeldenden Kind- und Mietpauschalen durch das Land NRW

1.3.5

Drucksachen-Nr.: **1510886**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Schaffung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Stadtteil Graurheindorf, Herpenstraße

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die Verwaltung wird für das Kindergartenjahr 2015/2016 beauftragt,

- unverzüglich die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Betriebes einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder(2 x Gruppenform II und 2 x Gruppenform III) in den temporären Bauten an der Herpenstraße zu schaffen.
- die Finanzierung der Betriebskosten über eine Verschiebung der Kindspauschalen von der im Kiga-Jahr 2015/2016 nicht in Betrieb gehenden Tageseinrichtung „Mörikestraße“ sicherzustellen
- bis zum 15.03.2015 eine Anmeldung von Mietpauschalen nach KiBiz für die Refinanzierung der Mietkosten durchzuführen.

Der Fortsetzung des Betriebes wird unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

- Der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt
- Der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel
- Der Bewilligung der zum 15.03.2015 anzumeldenden Kind- und Mietpauschalen durch das Land NRW

1.3.6

Drucksachen-Nr.: **1510752NV5**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 SchG NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

1. Die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin legt für die jährliche Festlegung der Zahl der Eingangsklassen und der Entscheidung über evtl. Begrenzungen der Zahl von Schülerinnen und Schülern folgende Grundprinzipien fest:

▪ **Sozialräumliche Betrachtung**

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Bonn verfolgt einen systemischen Ansatz, d.h. jede Schule wird nicht nur isoliert betrachtet, sondern insbesondere hinsichtlich Auslastung und Zusammensetzung der Schülerklientel in einen städtischen Gesamtzusammenhang gestellt.

▪ **Flexibilität**

Die Zahl der insgesamt zu bildenden Klassen sowie die Verteilung auf die einzelnen Grundschulen wird unter Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge und örtlichen räumlichen Gegebenheiten jedes Jahr an die sich verändernden Schülerzahlen flexibel angepasst.

▪ **Einhaltung der festgelegten Zügigkeit**

Die städtischen Grundschulen der Bundesstadt Bonn wurden mit Beschluss des Rates vom 13.06.2007 auf eine bestimmte Zügigkeit festgelegt (Vgl. DS 0710498NV5), auf die die räumlichen Ressourcen des jeweiligen Standortes ausgerichtet worden sind.

Diese Zügigkeit bildet einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidung, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird.

▪ **Ausgleich regionaler Disparitäten**

Die Stadt Bonn trägt, neben der Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslastung der Schulstandorte gemäß ihrer baulichen Kapazitäten aus wirtschaftlichen Gründen, auch die Verantwortung dafür, möglichen segregativen Tendenzen, die Wanderungsbewegungen zwischen einzelnen Grundschulen zugrunde liegen können, frühzeitig entgegen zu wirken und – auch im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit – ein Abbild der realen gesellschaftlichen Verhältnisse zu bewirken.

2. Für das Schuljahr 2015/2016 legt die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin in Anwendung der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz die Anzahl der Eingangsklassen und die Aufnahmekapazität der einzelnen städtischen Grundschulen gemäß der Tabelle in Anlage 1 fest. Es werden **insgesamt 168 Eingangsklassen** gebildet.

2.a Veränderung gemäß DS.-Nr.: [1510752ST3](#):

Entgegen den Ausführungen in der bisherigen Beschlussvorlage DS.-Nr. 1510752, Ziffer 2.2.1 (Anmeldesituation im Stadtbezirk Beuel) werden auf Wunsch der Schulleiterin der Arnold-von-Wied-Schule zum Schuljahr 2015/2016 anstelle der bislang angedachten drei Eingangsklassen lediglich zwei Eingangsklassen eingerichtet und die Aufnahmekapazität auf maximal 56 Kinder begrenzt.

2.b Weitere Veränderung bezgl. der Eingangsklassen der Beethovenschule

Entgegen den Ausführungen in der bisherigen Beschlussvorlage DS.-Nr. 1510752, Ziffer 2.2.2 (Anmeldesituation im Stadtbezirk Bonn Bad Godesberg) werden - auf Wunsch der Schulleiterin der Beethovenschule zum Schuljahr 2015/2016 und im Nachgang zur Diskussion im Schulausschuss am 11.03. und weiteren anschließenden Überprüfungen und Abstimmungen - anstelle der bislang vorgesehenen zwei Eingangsklassen ausnahmsweise drei Eingangsklassen eingerichtet und die Aufnahmekapazität damit auf maximal 81 Kinder erweitert.

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: 1311358NV18
Neufassung der Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn werden in der als Anlage 2 vorgelegten Fassung beschlossen.

1.4.2 Drucksachen-Nr.: 1313675NV10
Gelände ehemalige Kurfürstenbrauerei

Beschluss: (mit Mehrheit der Stimmen von CDU, Bündnis '90/Die Grünen, FDP sowie der Fraktion DIE LINKE)

Die Vorlage der Verwaltung wird vertagt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Fenninger -CDU-, der Vertagung beantragt, sowie Oberbürgermeister Nimptsch, der eine formelle Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag hält.

Alsdann stimmt der Rat mit Mehrheit von CDU, Bündnis 90/Grüne, FDP und Die Linke. der Vertagung zu.

- - -

Die vertagte Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut, sh. DS-Nr.: [1313675NV10](#):

„Die Verwaltung empfiehlt, die Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz in einer leicht modifizierten Fassung zu beschließen:

Für das Gelände der ehemaligen Kurfürstenbrauerei sind gemeinsam mit dem Eigentümer die notwendigen Vorarbeiten für einen Bebauungsplan durchzuführen, in dem Wohnnutzung enthalten sein wird, Gewerbe gesichert und für dieses Erweiterungsmöglichkeiten vorgehalten werden.“

1.4.3 Drucksachen-Nr.: 1411003NV5
Wiedereinsetzung der Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Der Rat der Stadt Bonn bekräftigt seinen Beschluss vom 15.05.2014 und beauftragt die Verwaltung, die zur Zeit ausgesetzte Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten mit sofortiger Wirkung in der geänderten Fassung gemäß Anlage 1 wieder in Kraft zu setzen.

1.4.4 Drucksachen-Nr.: 1411139
Anlagerichtlinie der Stadt Bonn nach den Vorgaben des Runderlasses für Kommunale Geldanlagen des Landes NRW

Beschluss: (in namentlicher Abstimmung mit 40 Ja- zu 39 Nein-Stimmen)

1. Der Rat beschließt die beigefügte Anlagerichtlinie, die in **Ziffer 1. „Anlageziel“ durch Einschub des nachfolgenden Satzes 2 ergänzt wird:**

„Die Anlagepolitik der Stadt ist auch an ethischen und ökologischen Grundsätzen zu orientieren.“

2. Dem Finanzausschuss ist über die Berücksichtigung der o.g. Zielsetzung jährlich zu berichten.

- - -

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne- in der Beratungsfolge dahingehend verändert, als dass die Beratung hierzu vor der Rubrik „1.7 Mitteilungen“ stattfindet; hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden.

- - -

Zu Beginn der Beratung wird die Sitzung auf Bitte der Fraktion Bündnis 90/Grüne kurzzeitig von 20:30 Uhr bis 20:33 Uhr unterbrochen.

- - -

Der vorstehende Beschluss geht weitestgehend zurück auf den (fettgedruckten) Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (vgl.: DS-Nr.: [1411139AA4](#)), der folgenden Inhalt hatte:

„Die bisherige Fassung des Änderungsantrages (Drs. [1411139AA3](#)) wird vor dem Hintergrund der Beratung im Finanzausschuss wie folgt abgeändert:

1. Im Rahmen der Anlagerichtlinien wird Ziff. 1 „Anlageziel“ durch Einschub des nachfolgenden Satzes 2 ergänzt:

„Die Anlagepolitik der Stadt ist auch an ethischen und ökologischen Grundsätzen zu orientieren.“

2. Dem Finanzausschuss ist über die Berücksichtigung der o.g. Zielsetzung jährlich zu berichten.“

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (= AA4) signalisiert, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1411139AA4](#)) seiner Fraktion erläutert und um Zustimmung bittet, Stv. Wimmer -BBB-, der namens seiner Fraktion die Ablehnung des AA4 begründet, Stv. Dr. Gilles -CDU-, der sich ausdrücklich für die Verwaltungsvorlage ausspricht, Stv. Dr. Redeker -SPD-, der den AA4 begrüßt, Stv. Hümmrich -FDP-, der darauf hinweist, die Thematik „Geldanlage“ sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung, der Rat solle nun nicht noch Verantwortung für Geldanlagen übernehmen, Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-, Stadtkämmerer Prof. Dr. Sander -Dez. II-, der auf folgendes Problem hinweist, sollte man sich nun an ethischen und ökologischen Grundsätzen orientieren, müsste man dieses durchführen, egal ob wirtschaftlich oder nicht und daher darum bittet, man möge erst einmal mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Anlagerichtlinie Erfahrungen sammeln und anschließend würde man dem Rat darüber berichtet, Stv. Dr. Euwens -Piraten-, der sich namens seiner Gruppe ebenfalls für den AA4 ausspricht, Stv. Schmitt -BBB-, der Schluss der Debatte beantragt sowie Frau Stv. Richter -SPD-, die eine formelle Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag hält.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Geschäftsordnungsantrag Schluss der Debatte abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wird. In einem weiteren Wortbeitrag beantragt Stv. Dr. Gilles -CDU- namentliche Abstimmung des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1411139AA4](#)), dem sich einem Fünftel der Ratsmitglieder anschließen.

Oberbürgermeister Nimptsch lässt alsdann in namentlicher Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1411139AA4](#)) abstimmen, der mit 40 Ja- zu 39 Nein-Stimmen angenommen wird. Anschließend fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Stadtkämmerer Prof. Dr. Sander gibt abschließend nachstehende, wörtliche Erklärung zu Protokoll:

„Bei mir ist es jetzt nur so, wie es ja vorhin gesagt wurde, es muss einem das auch Wert sein, dass man z.B. auf Rendite verzichtet, **da möchte ich nur auch dann zu Protokoll geben, dass ich nicht dafür verantwortlich bin, wenn ich solche Anlagen wähle, und ich auf Rendite verzichte, also das kann ich dann auch nicht.**“

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung, die durch den vorstehenden Änderungsantrag modifiziert wird, hatte folgenden Wortlaut, vgl. DS-Nr.: [1411139](#):

„Der Rat beschließt die beigefügte Anlagerichtlinie.“

1.4.5 Drucksachen-Nr.: [1412152NV4](#)
Kinderbecken Römerbad

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der nachfolgenden Anregung der Bezirksvertretung Bonn wird **nicht** gefolgt.

Das Kinderbecken im Römerbad wird in der projektierten und von den politischen Gremien beschlossenen Form ausgeführt. Notwendige zusätzliche Mittel werden bereitgestellt aus dem in diesem Jahr nicht verausgabten Titel Umsetzung Bäderkonzept (Ansatz 2 Mio. €).

1.4.6 Drucksachen-Nr.: [1412621](#)
Bürgerantrag: Erlass einer städtebaulichen Erhaltungssatzung für die Siedlung am Chlodwigplatz und Erstellung eines Konzeptes zur Aufwertung der Grünanlage

Beschluss: (einstimmig)

Das bereits eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan-Nr. 6522-2 (DS-Nr. 1411167) wird um die Prüfung der Inhalte einer Erhaltungssatzung erweitert und die Ziele des Bebauungsplans werden ggfls. entsprechend modifiziert. Mit der Veröffentlichung des insoweit erweiterten Aufstellungsbeschlusses können die plansichernden Instrumente (Zurückstellung von Baugesuchen, Erlass einer Veränderungssperre) auch auf den erweiterten Vorhabenbegriff gem. § 172 BauGB angewendet werden, so dass auch ein Rückbau oder Abbruch hiervon erfasst wird. Der Bürgerantrag wird insoweit im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Chlodwigplatz wird gemäß den vorliegenden Beschlüssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterplan Innere Stadt gestalterisch als „Grüner Trittstein“ weiterentwickelt bzw. saniert. Mit einer Planung und anschließenden Umsetzung vor Ort ist daher erst mittelfristig zwischen 2018 und 2022 zu rechnen. Im Rahmen dessen wird auch die Bürgerschaft mit einbezogen.

Zwingend zu berücksichtigen bei Planung und Umsetzung sind die städtebaulichen Rahmenbedingungen bzgl. der angrenzenden Bebauung.

Zur Thematik einer "Milieu-Schutz-Satzung" erwartet der Rat die Berichterstattung der Verwaltung nach erfolgter Prüfung - wie in Stellungnahme DS-Nr. 1412621ST3 zugesagt.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Bonn aus deren Sitzung vom 27.01.2015 (DS-Nr.: [1412621EB4](#)).

- - -

Der ursprüngliche Bürgerantrag (DS-Nr.: [1412621](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Von Seiten der Antragsteller wird Folgendes beantragt:

1. Die Stadt Bonn erlässt für den Bereich zwischen Kölnstraße/Chlodwigplatz, Ellerstraße, Dorotheenstraße, Kaiser-Karl-Ring eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
2. In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden ergänzend Festsetzungen getroffen, die dem Erhalt der städtebaulichen Gestalt dieser Siedlung dienen (Gebäudekubatur, Anordnung der Gebäude in offener Bauweise, Vorgärten, Verhältnis Freifläche zur bebauten Fläche).
3. Aufbauend auf den Ergebnissen des Runden Tisches Macke-Viertel und des Masterplans Innere Stadt wird die Verwaltung beauftragt, das Konzept zur Aufwertung der Grünanlage am Chlodwigplatz/Kölnstraße unter Einbeziehung der Bürgerschaft weiter zu entwickeln.
4. Die Verwaltung berichtet über ihre Prüfergebnisse, inwieweit für den unter 1 genannten räumlichen Bereich auch die Voraussetzungen für den Erlass einer so genannten Milieuschutzsatzung gemäß § 172 Abs 1 Nr. 2 und 3 BauGB vorliegen. (Beschluss Hauptausschuss)

Einzelheiten zur Begründung ergeben sich aus dem beigefügten Bürgerantrag.“

- - -

Die Verwaltung hat zur Sitzung folgende Stellungnahme (DS-Nr.: [1412621ST3](#)) nachgereicht:

„Zu Punkt 1 und 2:

Die Verwaltung empfiehlt, das bereits eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan-Nr. 6522-2 (DS-Nr. 1411167) um die Prüfung der Inhalte einer Erhaltungssatzung zu erweitern und die Ziele des Bebauungsplans ggfls. entsprechend zu modifizieren. Mit der Veröffentlichung des insoweit erweiterten Aufstellungsbeschlusses können die plansichernden Instrumente (Zurückstellung von Baugesuchen, Erlass einer Veränderungssperre) auch auf den erweiterten Vorhabenbegriff gem. § 172 BauGB angewendet werden, so dass auch ein Rückbau oder Abbruch hiervon erfasst wird. Der Bürgerantrag wird insoweit im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zu Punkt 3:

Der Chlodwigplatz wird gemäß den vorliegenden Beschlüssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterplan Innere Stadt gestalterisch als „Grüner Trittstein“ weiterentwickelt bzw. saniert. Mit einer Planung und anschließenden Umsetzung vor Ort ist daher erst mittelfristig zwischen 2018 und 2022 zu rechnen. Im Rahmen dessen wird auch die Bürgerschaft mit einbezogen. Zuvor stehen keine Haushaltsmittel, weder für die Planung noch die Umsetzung, zur Verfügung. Zwingend zu berücksichtigen sind hierbei die städtebaulichen Rahmenbedingungen bzgl. der angrenzenden Bebauung.

Zu Punkt 4:

Bereits beim Antrag auf eine „Soziale Erhaltungssatzung (Milieuschutz) für die Nordstadt“ (DS-Nr. [1410613ST2](#)) hat die Verwaltung wie folgt Stellung genommen:
Bei Annahme des Antrages prüft die Verwaltung, ob die Voraussetzungen des Landes für die Anwendung des § 172 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB vorliegen (§ 172 (1) Satz 4). Die Verwaltung hatte bereits darauf hingewiesen (DS-Nr. [1311808](#)), dass die Einführung neuer Genehmigungstatbestände durch die Satzung die Bereitstellung zusätzlichen Personals erfordert. In eine Kostenbetrachtung sind also nicht nur die vorbereitenden Untersuchungen, sondern auch die zu erwartenden Folgekosten einzustellen.

Die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung prüfen zurzeit ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Milieusatzung gemäß 172 Abs. 1 Nr. 2 und BauGB BauGB für den Bereich zwischen Kölnstraße / Chlodwigplatz, Ellerstraße, Dorotheenstraße und Kaiser-Karl-Ring auf Grund der Bewohnerstruktur und sonstiger relevanter besonderer Gegebenheiten gegeben sind. Nach erfolgter Prüfung wird über das Ergebnis berichtet.“

1.4.7 Drucksachen-Nr.: **1412791NV3**
Änderung Bebauungsplan Mainzer Straße (Nr. 8414-1)

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und wie der Bebauungsplan Mainzer Straße (Nr. 8414-1) wegen der baulichen Entwicklungen geändert werden kann, um auf der Grundlage aktualisierter Festsetzungen eine weitere bauliche Entwicklung und Nachverdichtung zu ermöglichen.

1.4.8 Drucksachen-Nr.: **1412866**
Nutzungs- und Entgeltordnung für den Saal im Haus der Bildung

Beschluss: (einstimmig)

Die als Anlage beigefügte „Nutzungs- und Entgeltordnung für den Vortragssaal im Haus der Bildung“ wird beschlossen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Kulturausschusses aus dessen Sitzung vom 26.02.2015 (DS-Nr.: [1412866EB4](#)).

Die ursprüngliche Anlage der Vorlage (DS-Nr.: [1412866](#)) hatte folgenden Wortlaut:

**„Nutzungs- und Entgeltordnung
für den Vortragssaal im Haus der Bildung**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV, NRW, S 878) hat der Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am ... folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Vortragssaal

Soweit der Vortragssaal im Haus der Bildung, Mülheimer Platz 1, 53111 Bonn, nicht für Veranstaltungen der im Haus der Bildung ansässigen Einrichtungen in Anspruch genommen wird, kann er nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, die der Bildung und Wissenschaft oder anderen kulturellen Zwecken dienen. Eine Überlassung für andere Zwecke, insbesondere eine solche für parteipolitische, private oder gewerbliche Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

2. Nutzungsordnung

2.1 Der Vortragssaal im Haus der Bildung wird auf Antrag überlassen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Volkshochschule Bonn (Haus der Bildung, Mülheimer Platz 1, 53111 Bonn) zu stellen. In dem Antrag sind die Art der Veranstaltung und deren Ablauf genau anzugeben. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem beantragten Termin eingegangen sein.

2.2 Die regulären Öffnungszeiten des Hauses der Bildung sind:

Montag bis Freitag: 08.00 bis 22.00 Uhr

2.3 Über die Überlassung des Vortragssaals entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Vertretung. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeit besteht nicht.

2.4 Über die Nutzung wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen.

2.5 Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten des Hauses der Bildung zu rauchen.

2.6 Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung verabreicht werden.

3. Entgeltordnung

3.1 Für die Überlassung des Vortragssaals wird ein privatrechtliches Entgelt (Miete) erhoben. Die Miete beträgt

- für die ersten 3 Stunden: EUR 250,-
- für jede zusätzliche angefangene Stunde: EUR 80,-
- für einen Tag (max. Tagessatz): EUR 500,-

In der vorgenannten Miete sind die Kosten für Rednerpult und Vortragsbestuhlung (max. 140 Personen), Beleuchtung und Heizung sowie Reinigung eingeschlossen.

Gemeinnützigen Bonner Organisationen und Institutionen sowie in Bonn ansässigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird auf diesen Tarif eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.

Zusätzliche von dem Dritten in Anspruch genommene Dienstleistungen (z.B. personelle Betreuung, Sonderbestuhlung, zusätzlicher Reinigungsaufwand etc.) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

3.2 Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten des Hauses der Bildung wird ein Zuschlag erhoben, der sich nach dem zusätzlichen tatsächlichen Personal- und Organisationsaufwand (Betreuungsaufwand durch zusätzliches Personal, technische Betreuung, etc.) richtet. Außerdem ist bei der Nutzung des Saales außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von dem Dritten zusätzlich ein gesonderter Vertrag mit einem von der Volkshochschule Bonn autorisierten Serviceunternehmen über die Sicherheitsleistungen abzuschließen. Der Nachweis hierüber ist spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, ist die Volkshochschule Bonn berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

3.3. Zusätzlich bereitgestellte Technik und Ausstattung der Volkshochschule wird pro Tag wie folgt in Rechnung gestellt:

- (Funk-) Mikrofone (allein) EUR 50,-
- Beschallungsanlage mit Mischpult (allein) EUR 50,-
- Mikrofone und Beschallungsanlage (zusammen) EUR 80,-
- Beamer EUR 30,-
- Leinwand EUR 30,-
- Mini-PC (Laptop) EUR 30,-

3.4 Auf- und Abbau müssen innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit abgeschlossen sein, ansonsten verlängert sich die Mietdauer.

3.5 Die Miete ist mit Abschluss des Mietvertrages fällig und zu zahlen, es sei denn im Mietvertrag ist ein späterer Zeitpunkt genannt.

Sagt der Dritte eine Veranstaltung ab, so ist eine Stornogebühr von 50 % der Miete zu entrichten, wenn die Absage innerhalb von sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt.

4. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

1.4.9

Drucksachen-Nr.: **1413080NV2**

'Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest' ab 2015 alle zwei Jahre

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. „Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest“ findet ab 2015 im 2-Jahres-Rhythmus statt.
2. Der Integrationspreis des Integrationsrates wird 2016, 2018 ff. im Rahmen eines gesonderten Empfangs verliehen.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: **1413098NV2**

Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechts für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, BBB und AfD sowie Stv. von Mengersen -Pro NRW-)

Der **Rat der Bundesstadt Bonn** bittet die Verfassungskommission des Landtags bei ihren Beratungen das Thema „Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten“ einzubeziehen und dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, bis zur Kommunalwahl 2020 allen auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben, das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Rates der Bundesstadt Bonn setzen sich landesweit in allen relevanten Gremien (z.B. kommunalen Spitzenverbänden) für die Einführung des kommunalen Wahlrechts ein.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. von Mengersen -PRO NRW-, der seine ablehnende Haltung erläutert, sowie Stv. Goetz -CDU-, der ebenfalls namens seiner Fraktion Ablehnung signalisiert und dieses begründet. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.11

Drucksachen-Nr.: **1413099NV3**

Umsetzung des § 13c 'Sprachliche Bildung' des Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. Dr. Lang -AfD-)

Der Integrationsrat bittet den Rat der Bundesstadt Bonn, Folgendes zu prüfen:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn Stadt setzt sich für die Prüfung der Umsetzung des § 13c „Sprachliche Bildung“ des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der kommunalen Bildungsplanung ein. Insbesondere die natürliche Mehrsprachigkeit von Kindern im Elementarbereich sollte anhand eines Maßnahmenkatalogs systematisch gefördert und die notwendigen finanziellen Mittel des Landes NRW beantragt werden
2. Ferner wird die Verwaltung gebeten, zu prüfen, ob hierfür Kosten für die Stadt Bonn entstehen können.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet insbesondere:

- Interkulturelles und mehrsprachiges Lernen als Kernelement der kommunalen Bildungs- und Schulentwicklungsplanung
- Flächendeckende Einführung von bilingualen Kindertagesstätten (Kita), die die „größten“ Herkunftssprachen der Kinder in der Kommune berücksichtigen
- Erhöhung der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher mit Migrationshintergrund

- Einführung regelmäßiger Fortbildungsangebote zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern in bilingualen Kitas
- Schaffung und Sicherstellung von Anreizen und Unterstützungs- und Kontrollsystemen für die bilingualen Kitas

Es ist sicherzustellen, dass die Kitas, die bilinguale Gruppen einrichten, ausreichend durch Qualifizierungsangebote, Materialien und Beratung unterstützt werden. Landesmittel, die den Kommunen zur Sprachförderung in den Kitas zur Verfügung gestellt werden, sind in erster Linie an diejenigen mit mehrsprachigen Angeboten zu vergeben.

Das Kommunale Integrationszentrum erhält den Auftrag, die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit zu seinem Aufgabenschwerpunkt zu machen und ein Konzept zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs auszuarbeiten. Der Integrationsrat ist verantwortlich für die politische Begleitung der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums. Dieses berichtet dem Integrationsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit in der Kommune.

1.4.12

Drucksachen-Nr.: **1510329**

Einrichtung des neuen doppelqualifizierenden Bildungsgangs 'Zweijährige Höhere Berufsfachschule, Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft' am Robert-Wetzlar-Berufskolleg zum Schuljahr 2015/2016

Beschluss: (einstimmig)

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW i.V.m. APO-BK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs), Anlage C (Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen)den Antrag des Robert-Wetzlar-Berufskollegs, mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 den doppelqualifizierenden Bildungsgang „Zweijährige Höhere Berufsfachschule, Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft“ einzuführen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, das Berufskolleg zu unterstützen, die schulaufsichtliche Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW einzuholen mit dem Ziel, zum 01.08.2015 den oben genannten Bildungsgang am Robert-Wetzlar-Berufskolleg anzubieten.
- 3) Die Unterstützung des Schulträgers erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung des oben beschriebenen Bildungsganges – da die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen laut Robert-Wetzlar-Berufskolleg dort vorhanden sind - für die Stadt Bonn kostenneutral erfolgt.

1.4.13

Drucksachen-Nr.: **1510332**

Mitgliedschaft der Stadt Bonn in der Region Köln/Bonn e. V. hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel (Finanzstelle 103001501, Finanzposition 72.1000)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB sowie der Piraten-Gruppe)

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für den finanziellen Ausgleich einer nicht stattgefundenen Personalabordnung der Stadt Bonn an den Region Köln/Bonn e.V. in Höhe von 120.130,50 € wird rückwirkend für die Jahre 2013 und 2014 zugestimmt. Die Deckung erfolgt über das Personalamt aus der Finanzstelle 111000116, Finanzposition 70.1000.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion erläutert, sowie Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.14

Drucksachen-Nr.: 1510352

Einleitung des Vergabeverfahrens für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr zu Schulen der Stadt Bonn mit Fahrzeugen ab 5 Fahrgastplätzen, z.T. mit Sonderausstattung (Rollstuhlfahrzeug) sowie Pendelverkehr zwischen 2 Gymnasien mit Fahrzeugen ab 5 Fahrgastplätzen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Piraten-Gruppe-Gruppe)

Der Einleitung des Vergabeverfahrens für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr zu Schulen der Stadt Bonn mit Fahrzeugen ab 5 Fahrgastplätzen, z.T. mit Sonderausstattung (Rollstuhlfahrzeug) sowie Pendelverkehr zwischen 2 Gymnasien mit Fahrzeugen ab 5 Fahrgastplätzen für das Schuljahr 2015/2016 wird zugestimmt, **mit der Maßgabe für das darauffolgende Schuljahr zu prüfen, ob und inwieweit hier Einsparungen möglich sind.**

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Finanzausschusses aus dessen Sitzung vom 19.03.2015 (DS-Nr.: [1510352EB4](#)).

- - -

In einer kurzen Wortmeldung erläutert Stv. Wimmer -BBB- die ablehnende Haltung seiner Fraktion und gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll.

Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die BBB-Fraktion gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die BBB-Fraktion stimmt der Vorlage nicht zu, da eine getrennte Abstimmung der beiden miteinander verbundenen Ausschreibungen (Schülerspezialverkehr sowie Pendelverkehr zwischen zwei Gymnasien) abgelehnt wird. Dem Schülerspezialverkehr stimmen wir zu. Die Einleitung des Vergabeverfahrens für den Pendelverkehr zwischen 2 Gymnasien mit Fahrzeugen ab 5 Fahrgastplätzen für das Schuljahr 2015/2016 lehnen wir ab, da die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen den beiden Gymnasien ohne Umsteigen möglich und der Pendelverkehr der einzige seiner Art ist.“

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1510352](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: 1510406

Wirtschaftsplan der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn 2015

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

1. Der in Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2015, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Investitionsplan und Stellenübersicht, wird genehmigt.
2. Die Höhe des Kassenkredites wird auf 750.000,- EUR festgesetzt.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: 1510414

Beitritt des Kreises Neuwied und des Rhein-Lahn-Kreises zum Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Piraten-Gruppe-Gruppe bei Stimmenthaltung der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

Der Rat der Stadt Bonn empfiehlt den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt, in der REK-Verbandsversammlung die Satzung des REK zu ändern, um den Beitritt des Kreises Neuwied und des Rhein-Lahn-Kreises zu ermöglichen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der modifizierten Anlage zur Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1510414](#)) die mit der Stellungnahme DS-Nr.: [1510414ST4](#) vorgelegt wurde und wie folgt begründet war:

„In der Sitzung des Strukturbeirates des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) am 26.02.2015 wurde beschlossen, anstelle des bisher einzelnen Geschäftsführers zwei Geschäftsführer vorzusehen. Ein Geschäftsführer soll aus dem Umfeld der Altmitglieder und einer aus dem Bereich der neu hinzukommenden Mitglieder stammen.“

Der der DS-Nr. [1510414](#) ursprünglich beigefügte Entwurf der Satzungsänderung des REK bedurfte somit im Punkt der Geschäftsführung einer Änderung. Ferner wurden kleinere redaktionelle Änderungen am Satzungsentwurf vorgenommen.

Der dem AUV vorgelegte Satzungsentwurf wurde demzufolge in den §§ 4 c) aa), bb), d), § 5 Abs. 2 (3 alt), § 7 Abs. 4 u), § 10 Abs. 3 und 5 und § 13, sowie in der Anlage 2 im 3. Aufzählungszeichen geändert.

Die neue Version des Satzungsentwurfes sowie die Änderungsübersicht der Satzungsänderung gegenüber der BV im AUV vom 10.02.2015 sind als Anlage beigefügt.“

1.4.17

Drucksachen-Nr.: [1510434](#)

Beschluss zu den vorgebrachten Stellungnahmen sowie Aufstellungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7919-1 sowie 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7919-5, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; 'In der Raste'

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die mit Stellungnahme vom 02.06.2014 vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
2. Die von der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, mit Stellungnahme vom 13.10.2014 vorgetragene Aspekte berücksichtigen die Bebauungsplanänderungen bereits insofern, als sie Festsetzungen zum passiven Schallschutz treffen. Darüber hinaus wird bezüglich des Aspektes Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
3. Die gemeinsame Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7919-1 und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7919-5 der Bundesstadt Bonn ergänzt die Satzungsbegründungen der jeweiligen Bebauungspläne.
4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7919-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, südlich des Gebäudes „In der Raste“ 7, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und der Straße „In der Raste“ ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch aufgestellt und gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7919-5 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, südlich des Gebäudes „In der Raste“ 7, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und der Straße „In der Raste“ ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch aufgestellt und gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

- 1.4.18 Drucksachen-Nr.: 1510439
European Energy Award - Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2014 - 2016
- Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)**
- Dem beigefügten Energiepolitischen Arbeitsprogramm zum European Energy Award (eea) wird zugestimmt.
Der eea-Bericht des Beraters wird zur Kenntnis genommen.
- 1.4.19 Drucksachen-Nr.: 1510440
S-Bahn Köln - Bonn linksrheinisch; Beteiligung an einer Machbarkeitsstudie
- Beschluss: (einstimmig)**
- Der Beteiligung der Stadt Bonn an der Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für eine S-Bahn Köln – Bonn-Mehlem linksrheinisch in Höhe von einem Viertel der Gesamtkosten aus Mitteln nach § 11 Absatz 2 ÖPNV-Gesetz NRW wird zugestimmt.
- 1.4.20 Drucksachen-Nr.: 1510501
Berufung von drei Mitgliedern des Kuratoriums der 'Beethovenstiftung für Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn' für die Zeit vom 01.06.2015 - 31.05.2020
- Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Piraten-Gruppe bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion)**
1. Der Rat beruft gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der Beethovenstiftung für Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn folgende drei Persönlichkeiten als Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung für die Dauer von fünf Jahren (01.06.2015 – 31.05.2020):
 - o Frau Dr. Monika Wulf-Mathies
 - o Herrn Professor Josef Protschka
 - o Herrn David Eisermann
 2. Der Rat empfiehlt dem Kuratorium, nach der Wahl von Vorstand und Fachjury die Intendantin der Internationalen Beethovenfesten Bonn gGmbH, Frau Prof. Dr. Nike Wagner, und den Direktor des Beethovenhauses, Herrn Malte Boecker, als Gäste zu seinen Sitzungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
- 1.4.21 Drucksachen-Nr.: 1510564
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn
- Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Piraten-Gruppe)**
- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
- 1.4.22 Drucksachen-Nr.: 1510587
Neue Satzung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bonn
- Beschluss: (einstimmig)**
1. Die Satzung der Stadtbibliothek Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen
 2. Die Gebührenordnung der Stadtbibliothek und der Gebührentarif werden in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

3. Die Mindereinnahmen, die der Stadtbibliothek durch die Vergünstigungen des Bonn-Ausweises entstehen, werden gemäß den „Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises und des Bonn-Ausweises A (Schüler, Studenten und Auszubildende)“ der Stadtbibliothek aus dem Sozialetat erstattet.

1.4.23

Drucksachen-Nr.: **1510613**

Änderung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittelzuschüsse im Bereich der Kultur ab 01.01.2015

Beschluss: (einstimmig)

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittelzuschüsse im Bereich der Kultur werden rückwirkend zum 01.01.2015 gem. Anlage 1 geändert.

1.4.24

Drucksachen-Nr.: **1510615**

Änderung der Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE sowie der Piraten-Gruppe)

1. Die Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn wird in der beigefügten Fassung (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Kartenpreise für Konzertveranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden ab der Spielzeit 2015/2016 wie folgt festgelegt:

Konzertreihe	Kartenart	PG I Preis	PG II Preis	PG III Preis	PG IV Preis	PG V Preis
Freitagskonzerte	Tageskartenpreis Vollzahler	34,00 €	30,00 €	26,00 €	21,00 €	17,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	17,00 €	15,00 €	13,00 €	10,50 €	8,50 €
	Last-Minute-Ticket (15 Minuten vor Beginn des Konzertes)	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
	SWB-Heimvorteil (20%)	27,20 €	24,00 €	20,80 €	16,80 €	13,60 €
	Familiencard Vollzahler	34,00 €	30,00 €	26,00 €	21,00 €	17,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%) Schwerbehindertenbegleitung, Merkmal „B“(100%)	- €	- €	- €	- €	- €
	Aborabatt (25%)	25,50 €	22,50 €	19,50 €	15,75 €	12,75 €
	Aborabatt plus Ermäßigung (60%)	13,60 €	12,00 €	10,40 €	8,40 €	6,80 €
	Abo variable Rabatt (20%)	27,20 €	24,00 €	20,80 €	16,80 €	13,60 €
	Abo variable Rabatt plus Ermäßigung (55%)	15,30 €	13,50 €	11,70 €	9,45 €	7,65 €
	Abo OK - Oper & Konzert (25%)	25,50 €	22,50 €	19,50 €	15,75 €	12,75 €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	30,60 €	27,00 €	23,40 €	18,90 €	15,30 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	20,40 €	18,00 €	15,60 €	12,60 €	10,20 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	17,00 €	15,00 €	13,00 €	10,50 €	8,50 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	27,20 €	24,00 €	20,80 €	16,80 €	13,60 €
	GA-Kooperation (10%)	30,60 €	27,00 €	23,40 €	18,90 €	15,30 €
	GA-Kooperation ermäßigt	13,60 €	12,00 €	10,40 €	8,40 €	6,80 €
	Personalkarten	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €
	Gebührenkarten	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €	- €	- €	- €	- €

		PG I	PG II	PG III	PG IV	PG V
Konzertreihe	Kartenart	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis
Klassik um 11	Tageskartenpreis Vollzahler	29,00 €	25,00 €	23,00 €	18,00 €	15,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	14,50 €	12,50 €	11,50 €	9,00 €	7,50 €
	Last-Minute-Ticket (15 Minuten vor Beginn des Konzertes)	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
	SWB-Heimvorteil (20%)	23,20 €	20,00 €	18,40 €	14,40 €	12,00 €
	Familiencard Vollzahler	29,00 €	25,00 €	23,00 €	18,00 €	15,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%) Schwerbehindertenbegleitung, Merkmal „B“(100%)	- €	- €	- €	- €	- €
	Aborabatt (25%)	21,75 €	18,75 €	17,25 €	13,50 €	11,25 €
	Aborabatt plus Ermäßigung (60%)	11,60 €	10,00 €	9,20 €	7,20 €	6,00 €
	Abo variable Rabatt (20%)	23,20 €	20,00 €	18,40 €	14,40 €	12,00 €
	Abo variable Rabatt plus Ermäßigung (55%)	13,05 €	11,25 €	10,35 €	8,10 €	6,75 €
	Abo OK - Oper & Konzert (25%)	21,75 €	18,75 €	17,25 €	13,50 €	11,25 €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	26,10 €	22,50 €	20,70 €	16,20 €	13,50 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	17,40 €	15,00 €	13,80 €	10,80 €	9,00 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	14,50 €	12,50 €	11,50 €	9,00 €	7,50 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	23,20 €	20,00 €	18,40 €	14,40 €	12,00 €
	GA-Kooperation (10%)	26,10 €	22,50 €	20,70 €	16,20 €	13,50 €
	GA-Kooperation ermäßigt (60%)	11,60 €	10,00 €	9,20 €	7,20 €	6,00 €
	Personalkarten	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €
	Gebührenkarten	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €	- €	- €	- €	- €

		einheitlich
Konzertreihe	Kartenart	Preis
Kanzlerbungalow	Tageskartenpreis Vollzahler	27,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	13,50 €
	Familiencard Vollzahler	27,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%) Schwerbehindertenbegleitung, Merkmal „B“(100%)	- €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	24,30 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	16,20 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	13,50 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	21,60 €
	Personalkarten	4,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €
Villa Prieger	Tageskartenpreis Vollzahler	18,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	9,00 €
	Familiencard Vollzahler	18,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%)	- €
	Schwerbehinderten Begleitung (100%)	- €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	16,20 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	10,80 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	9,00 €
Besuchergruppenrabatt (20%)	14,40 €	
Personalkarten	4,00 €	

		einheitlich
Konzertreihe	Kartenart	Preis
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €
Beethoven-Haus	Tageskartenpreis Vollzahler	38,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	19,00 €
	Familiencard Vollzahler	38,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%) Schwerbehindertenbegleitung, Merkmal „B“ (100%)	- €
	Aborabatt (25%)	28,50 €
	Aborabatt plus Ermäßigung (60%)	15,20 €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	34,20 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	22,80 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	19,00 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	30,40 €
	Personalkarten	4,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €
La Redoute	Tageskartenpreis Vollzahler	28,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	14,00 €
	Familiencard Vollzahler	28,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%) Schwerbehinderten Begleitung, Merkmal „B“ (100%)	- €
	Aborabatt (25%)	21,00 €
	Aborabatt plus Ermäßigung (60%)	11,20 €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	25,20 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	16,80 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	14,00 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	22,40 €
	Personalkarten	4,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €
Schumannhaus	Tageskartenpreis Vollzahler	18,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	9,00 €
	Familiencard Vollzahler	18,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%) Schwerbehinderten Begleitung, Merkmal „B“ (100%)	- €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	16,20 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	10,80 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	9,00 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	14,40 €
	Personalkarten	4,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €
Taufstein	Tageskartenpreis Vollzahler	8,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	4,00 €
	Familiencard Vollzahler	8,00 €
	Familiencard Rabatt Begleitung (100%) Schwerbehinderten Begleitung, Merkmal „B“ (100%)	- €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	7,20 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	6,40 €
	Personalkarten	4,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €

		einheitlich
Konzertreihe	Kartenart	Preis
Kinderkonzerte	Tageskartenpreis Vollzahler	10,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	5,00 €
	Aborabatt (25%)	7,50 €
	Aborabatt plus Ermäßigung (60%)	4,00 €
	Schwerbehinderten Begleitung, Merkmal „B“ (100%)	- €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	9,00 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (40%)	6,00 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (50%)	5,00 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	8,00 €
	Personalkarten	4,00 €
	Gebührenkarten	4,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €
Familienkonzerte	Tageskartenpreis Vollzahler	10,00 €
	Tageskartenpreis ermäßigt (50%)	5,00 €
	Aborabatt (25%)	7,50 €
	Aborabatt plus Ermäßigung (60%)	4,00 €
	Schwerbehinderten Begleitung, Merkmal „B“ (100%)	- €
	Rabatt für Abonnenten für Karten außerhalb des Wahlabos (10%)	9,00 €
	Theatergemeinde & Volksbühne Rabatt (45%)	6,00 €
	Junge Theatergemeinde & Junge Volksbühne Rabatt (60%)	5,00 €
	Besuchergruppenrabatt (20%)	8,00 €
	Personalkarten	4,00 €
	Gebührenkarten	4,00 €
	Freikarten (Presse, Einladung OB, Kulturausschuss)	- €

1.4.25

Drucksachen-Nr.: **1510637**

Beethoven 2020

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und AfD sowie der Piraten-Gruppe)

Die Verwaltung wird beauftragt, anlässlich des 250. Geburtstages Ludwig van Beethovens im Jahr 2019/2020 ein Gesamtprogramm zu entwickeln und dabei mit den örtlichen und überörtlichen Unternehmen und Institutionen, die sich Beethoven verpflichtet sehen, eng zu kooperieren. Zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Festjahres ist ein Projektmanagement mit Geschäftsstelle auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Organigramms zu installieren und sind die notwendigen personellen Ressourcen bereit zu stellen.

Das umfangreiche und vielfältige Festprogramm soll im Jubiläumsjahr Leben und Werk Ludwig van Beethovens angemessen würdigen und unter anderem auch im Sinne eines Bürgerfestes zur Identifikation der Bevölkerung und ihrer Gäste mit der Stadt und ihrem berühmtesten Sohn beitragen. Daneben ist Bonn national und international als Geburtsstadt des weltweit anerkannten Komponisten und als internationale Kulturstadt zu positionieren und gesamtstädtisch zu vermarkten.

Die im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 ff. veranschlagten Mittel in Höhe von 4,3 Mio. € werden vorbehaltlich der Haushaltsplanberatungen und der Genehmigung des Haushalts durch die Bezirksregierung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind durch die Projektleitung Drittmittel zu akquirieren.

- - -

In einer kurzen Wortmeldung erläutert Stv. Repschläger -Die Linke.- die ablehnende Haltung seiner Fraktion. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.26

Drucksachen-Nr.: **1510644**

Beschluss zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr.7823-1, 7823-2 tlw., 7723-14 tlw. und 7823-72, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, 'Beethoven Festspielhaus Campus'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis '90/Die Grünen und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion)

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Welschnonnenstraße, Wachsbleiche, Fritz-Schröder-Ufer und Theaterstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-1 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, für einen Teilbereich des Erzberger Ufers zwischen Theaterstraße, Rheinufer und An der Windmühle ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-2 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.
3. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-72 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Theaterstraße, Erzberger Ufer, An der Windmühle und Windmühlenstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7823-72 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.
4. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7723-14 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum für einen Teilbereich des Grundstückes der Beethovenhalle entlang der Welschnonnenstraße zwischen Theaterstraße und Wachsbleiche ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7723-14 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.

1.4.27

Drucksachen-Nr.: **1510752**

Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 SchG NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin legt für die jährliche Festlegung der Zahl der Eingangsklassen und der Entscheidung über evtl. Begrenzungen der Zahl von Schülerinnen und Schülern folgende Grundprinzipien fest:
 - **Sozialräumliche Betrachtung**
Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Bonn verfolgt einen systemischen Ansatz, d.h. jede Schule wird nicht nur isoliert betrachtet, sondern insbesondere hinsichtlich Auslastung und Zusammensetzung der Schülerklientel in einen städtischen Gesamtzusammenhang gestellt.
 - **Flexibilität**

Die Zahl der insgesamt zu bildenden Klassen sowie die Verteilung auf die einzelnen Grundschulen wird unter Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge und örtlichen räumlichen Gegebenheiten jedes Jahr an die sich verändernden Schülerzahlen flexibel angepasst.

▪ **Einhaltung der festgelegten Zügigkeit**

Die städtischen Grundschulen der Bundesstadt Bonn wurden mit Beschluss des Rates vom 13.06.2007 auf eine bestimmte Zügigkeit festgelegt (Vgl. DS 0710498NV5), auf die die räumlichen Ressourcen des jeweiligen Standortes ausgerichtet worden sind.

Diese Zügigkeit bildet einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidung, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird.

▪ **Ausgleich regionaler Disparitäten**

Die Stadt Bonn trägt, neben der Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslastung der Schulstandorte gemäß ihrer baulichen Kapazitäten aus wirtschaftlichen Gründen, auch die Verantwortung dafür, möglichen segregativen Tendenzen, die Wanderungsbewegungen zwischen einzelnen Grundschulen zugrunde liegen können, frühzeitig entgegen zu wirken und – auch im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit – ein Abbild der realen gesellschaftlichen Verhältnisse zu bewirken.

2. Für das Schuljahr 2015/2016 legt die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin in Anwendung der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz die Anzahl der Eingangsklassen und die Aufnahmekapazität der einzelnen städtischen Grundschulen gemäß der Tabelle in Anlage 1 fest. Es werden insgesamt 174 Eingangsklassen gebildet.

1.4.28

Drucksachen-Nr.: **1510765**

Offene Ganztagschule in Bonn Übergangslösung für das Schuljahr 2015/2016

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB sowie der Piraten-Gruppe bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Übergangsfinanzierung OGS für das Schuljahr 2015/2016 entsprechend der Vorlage mit nachfolgenden Änderungen umzusetzen und mit den Trägern zu vereinbaren.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Software zur Elternbeitragserhebung derart anzupassen, dass ohne nennenswerten manuellen Aufwand jederzeit ermittelbar ist, in welcher Höhe Elternbeiträge tatsächlich eingenommen werden und wie sich diese auf KiTa und OGS verteilen, sowie eine erste Auswertung über die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge schnellstmöglich mitzuteilen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Beitragseinnahmen von Familien mit mehreren Kindern in KiTa und OGS für die internen Berechnungen auf die verschiedenen Systeme aufgeteilt werden müssen.

1. Budget für die Übergangszeit Schuljahr 2015/2016

Die Träger erhalten im Schuljahr 2015/2016 ein Budget in Höhe von 2160,00 Euro pro Kind für das sog. Basis-OGS-Angebot.

2. **Tägliche Betreuungszeit:**

Eine flexible Verzahnung von OGS mit Schule ist hierbei weiterhin möglich, politisch gewünscht und bezogen auf die Qualitätskriterien auch unabdingbar.

3. Ferienbetreuung in der Übergangszeit Schuljahr 2015/2016

Im Rahmen des unter Punkt 1 angegebenen Budgets werden insgesamt drei Ferienwochen, davon eine in den Osterferien, von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr betreut. Für diese drei Ferienwochen erheben die Träger keine weiteren Beiträge. Eine Beteiligung der Eltern an den ausgewiesenen Kosten für Ausflüge etc. kann in Höhe von bis zu 20 Euro pro Woche erhoben werden, wenn entsprechende kostenpflichtige Angebote gemacht werden, bzw. Fahrtkosten entstehen. Für drei weitere Ferienwochen bieten die Träger – gegebenenfalls auch schulübergreifend - ganztägig Betreuung an, die von interessierten Eltern gesondert zu finanzieren ist.

4. Ferienbetreuung:

Wie im Konzept angegeben, werden drei Ferienwochen ohne Zusatzbeitrag (von Sachkosten abgesehen) angeboten. Für die drei, bei Bedarf von Eltern zu finanzierenden, zusätzlichen Ferienwochen muss ein Konzept zur sozialen Staffelung der Beiträge erarbeitet werden. Das zu erstellende Konzept inkl. einer soliden Finanzschätzung wird dem Schulausschuss schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zur Sitzung vom 16.6.2015 vorgelegt. Das Konzept soll so ausgestaltet sein, dass es möglichst wenig Verwaltungsaufwand sowohl auf Träger- als auch auf städtischer Seite erzeugt.

5. Finanzierung:

Bei der Finanzierung wird (wie im Exkurs der Begründung der Vorlage beschrieben) - ausgehend von Variante B - der freiwillige kommunale Anteil wieder auf den heutigen Betrag von 460 € angehoben und somit die Dynamisierung auf 7,50 € korrigiert. Die notwendige Deckung der Mehrkosten im Vergleich zum Haushaltsentwurf der Verwaltung in Höhe von 117,50 EUR x 7.250 OGS-Plätze = 851.875,00 EUR erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Zur Erhöhung des Deckungsbeitrags werden die Elternbeiträge ab der Gehaltsstufe ab 73.627 Euro Jahreseinkommen auf 170 Euro erhöht. Die Träger erhalten, wie zwischen Verwaltung und Trägern verabredet, 2160 € pro Platz; die überschüssigen Mittel werden genutzt, um die unter 4. beschriebene soziale Staffelung der durch die Eltern zu tragenden Kosten für drei zusätzliche Wochen Ferienbetreuung zu finanzieren.

- - -

Der vorstehende Beschluss geht weitestgehend zurück auf den (fettgedruckten) Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (vgl.: DS-Nr.: [1510765AA6](#)), der folgenden Inhalt hatte:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Übergangsfinanzierung OGS für das Schuljahr 2015/2016 entsprechend der Vorlage mit nachfolgenden Änderungen umzusetzen und mit den Trägern zu vereinbaren.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Software zur Elternbeitragshebung derart anzupassen, dass ohne nennenswerten manuellen Aufwand jederzeit ermittelbar ist, in welcher Höhe Elternbeiträge tatsächlich eingenommen werden und wie sich diese auf KiTa und OGS verteilen, sowie eine erste Auswertung über die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge schnellstmöglich mitzuteilen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Beitragseinnahmen von Familien mit mehreren Kindern in KiTa und OGS für die internen Berechnungen auf die verschiedenen Systeme aufgeteilt werden müssen.

zu 2. Tägliche Betreuungszeit:

Eine flexible Verzahnung von OGS mit Schule ist hierbei weiterhin möglich, politisch gewünscht und bezogen auf die Qualitätskriterien auch unabdingbar.

Zu 4. Ferienbetreuung:

Wie im Konzept angegeben, werden drei Ferienwochen ohne Zusatzbeitrag (von Sachkosten abgesehen) angeboten. Für die drei, bei Bedarf von Eltern zu finanzierenden, zusätzlichen Ferienwochen muss ein Konzept zur sozialen Staffelung der Beiträge erarbeitet werden. Das zu erstellende Konzept inkl. einer soliden Finanzschätzung wird dem Schulausschuss schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zur Sitzung vom 16.6.2015 vorgelegt. Das Konzept soll so ausgestaltet sein, dass es möglichst wenig Verwaltungsaufwand sowohl auf Träger- als auch auf städtischer Seite erzeugt.

Zu 5. Finanzierung:

Bei der Finanzierung wird (wie im Exkurs der Begründung der Vorlage beschrieben) - ausgehend von Variante B - der freiwillige kommunale Anteil wieder auf den heutigen Betrag von 460 € angehoben und somit die Dynamisierung auf 7,50 € korrigiert. Die notwendige Deckung der Mehrkosten im Vergleich zum Haushaltsentwurf der Verwaltung in Höhe von 117,50 EUR x 7.250 OGS-Plätze = 851.875,00 EUR erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Zur Erhöhung des Deckungsbeitrags werden die Elternbeiträge ab der Gehaltsstufe ab 73.627 Euro Jahreseinkommen auf 170 Euro erhöht. Die Träger erhalten, wie zwischen Verwaltung und Trägern verabredet, 2160 € pro Platz; die überschüssigen Mittel werden genutzt, um die unter 4. beschriebene soziale Staffelung der durch die Eltern zu tragenden Kosten für drei zusätzliche Wochen Ferienbetreuung zu finanzieren.“

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Ewald -SPD-, die den mündlichen Änderungsantrag stellt, den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1510765AA6](#)) um die Ziffer 6. aus der Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (vgl. DS-Nr.: [1510765EB4](#)) aus dessen Sitzung vom 03.03.2015 zu ergänzen, Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-, die den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP begründet (DS-Nr.: [1510765AA6](#)), Stv. Gold -CDU-, der um Zustimmung zum AA6 bittet sowie Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der namens seiner Fraktion die Ablehnung des AA6 erläutert.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den mündlich gestellten Änderungsantrag von Frau Stv. Ewald -SPD- abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke. abgelehnt wird. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die abgelehnte Ziffer 6. aus der Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (vgl. DS-Nr.: [1510765EB4](#)) aus dessen Sitzung vom 03.03.2015 hatte folgenden Inhalt:

„Neue Ziffer 6

Die OGS plus – Mittel werden nicht gestrichen und zusätzlich um 100,00 Euro pro Kind, pro Jahr aufgestockt, um eine standortgenaue Förderung voran zu treiben.“

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung, die durch den vorstehenden Änderungsantrag modifiziert wird, hatte folgenden Wortlaut, vgl. DS-Nr.: [1510765](#):

„Die Verwaltung wird beauftragt, folgende mit den OGS-Trägern am 11.02.2015 abgestimmte Kompromisslösung zum Angebot der Basis-OGS für das Übergangsschuljahr 2015/2016 zu vereinbaren, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und in Absprache mit dem jeweiligen OGS-Rat vor Ort umzusetzen ist:

2. Budget für die Übergangszeit Schuljahr 2015/2016

Die Träger erhalten im Schuljahr 2015/2016 ein Budget in Höhe von 2160,00 Euro pro Kind für das sog. Basis-OGS-Angebot.

3. Tägliche Betreuungszeit für die Übergangszeit Schuljahr 2015/2016

Mit dem unter Ziffer 1 genannten Budget wird eine außerunterrichtliche Betreuungszeit von 22,5 Wochenstunden finanziert. Grundsätzlich wird im Rahmen dieses Budgets – um ein unter den Standorten möglichst ausgeglichenes Leistungsangebot zu gewährleisten – die außerunterrichtliche Betreuungszeit (OGS-Zeit) auf 12:00 Uhr – 16:30 Uhr festgelegt. Sollten Schulen die Verteilung des Unterrichts bisher so organisiert haben, dass die durch Unterricht und anschließende Pausenaufsicht abgedeckte Zeit für einige Klassen vor 12:00 Uhr endet, haben sich die Träger der OGS für das sogenannte Übergangsjahr bereit erklärt, einem Einsatz eines angemessenen Teils der für OGS zweckgebundenen Lehrerstellenanteile in dieser Zeitspanne zuzustimmen. Sollte auch dies aus schulorganisatorischen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, kann die Verwaltung auf (mit dem Träger und dem OGS-Rat abgestimmtem) Antrag der Schule für das Schuljahr 2015/2016 einer Betreuungszeit bis 16:15 Uhr bzw. 16.30 Uhr von Montag bis Donnerstag und bis 15:00 Uhr bzw. 15.15 Uhr am Freitag zustimmen. Dies bedeutet dann, dass sich der maximale Betreuungszeitraum von 22,5 Stunden dann auf 11:30 Uhr bis 16:15 Uhr bzw. 11.45 Uhr bis 16.30 Uhr von Montag bis Donnerstag und 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. 11.45 Uhr bis 15.15 Uhr am Freitag erstreckt.

4. Ferienbetreuung in der Übergangszeit Schuljahr 2015/2016

Im Rahmen des unter Punkt 1 angegebenen Budgets werden insgesamt drei Ferienwochen, davon eine in den Osterferien, von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr betreut. Für diese drei Ferienwochen erheben die Träger keine weiteren Beiträge. Eine Beteiligung der Eltern an den ausgewiesenen Kosten für Ausflüge etc. kann in Höhe von bis zu 20 Euro pro Woche erhoben werden, wenn entsprechende kostenpflichtige Angebote gemacht werden, bzw. Fahrtkosten entstehen. Für drei weitere Ferienwochen bieten die Träger – gegebenenfalls auch schulübergreifend - ganztägig Betreuung an, die von interessierten Eltern gesondert zu finanzieren ist.

5. Osterferien und Sommerferien 2016

Für die Osterferien 2016 und die Sommerferien 2016 (soweit sie im Schuljahr 2015/16 liegen) erstellt die Verwaltung ein Konzept, wie Familien, die nachgewiesen mehr als drei Wochen Ferienbetreuung benötigen, aber finanziell nicht in der Lage sind, diese im vollem Umfang zu finanzieren, unterstützt werden können. Hierbei sind sowohl finanzielle Hilfen (etwa über den Bonn-Ausweis) als auch die Möglichkeit an Ferienangeboten außerhalb der OGS teilnehmen zu können, zu prüfen. Den Ratsgremien wird ein entsprechendes Konzept vorgelegt.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der 2.160,00 Euro/Kind für das Übergangsschuljahr 2015/2016 erfolgt

- entweder gemäß **Variante A**

oder

- gemäß **Variante B:**

Variante A (kommunaler Anteil entsprechend dem Haushaltsplanentwurf der Verwaltung)

- Land NRW : 965,00 EUR (935,00 EUR + 30,00 EUR = 965,00 EUR erhöhter Landeszuschuss ab 2015/2016)
- Land NRW : 7,50 EUR (erhöhter Landeszuschuss 01.02.2015 – 31.07.2015)
- Stadt : 350,00 EUR (350,00 EUR reduzierter freiwilliger kommunaler Beitrag)
- Stadt : 5,00 EUR (neu: 1,5 % Dynamisierung = 5 EUR)
- Eltern : 720,00 EUR (720,00 EUR bislang kalkulierter Elternbeitrag)
- Eltern : 60,00 EUR (erhöhte Einnahmeerwartung lt. Rechnungsergebnis 2014)
- Eltern : 52,50 EUR (zusätzliche Beitragserhöhung)
-
- **GESAMT :2.160,00 EUR**

(Land: 972,50 EUR, Stadt: 355,00 EUR, Eltern: 832,50 EUR)

Die notwendige Erhöhung der Elternbeiträge ist durch eine entsprechende Anpassung der Elternbeitragsatzung umzusetzen.

Variante B (Beibehalt eines erhöhten freiwilligen kommunalen Anteils, OHNE Beitragserhöhung auf Elternseite)

- Land NRW : 965,00 EUR (935 EUR + 30 EUR = 965,00 EUR erhöhter Landeszuschuss ab 2015/2016)
- Land NRW : 7,50 EUR (erhöhter Landeszuschuss 01.02.2015 – 31.07.2015)
- Stadt : 401,50 EUR (401,50 EUR freiwilliger kommunaler Beitrag)
- Stadt : 6,00 EUR (neu: 1,5 % Dynamisierung = 6 EUR)
- Eltern : 720,00 EUR (720 EUR bislang kalkulierter Elternbeitrag)
- Eltern : 60,00 EUR (erhöhte Einnahmeerwartung lt. Rechnungsergebnis 2014)
-
- **GESAMT :2.160,00 EUR**

(Land: 972,50 EUR, Stadt: 407,50 EUR, Eltern: 780,00 EUR)“

1.4.29

Drucksachen-Nr.: **1510821**

Anerkennung der Valletta GmbH und der Malteser Rhein-Sieg-gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) i.V.m. § 25 AG KJHG NRW und Zustimmung zu Trägerwechseln

Beschluss: (lediglich Ziffern 2., 4., 5. und 6.: einstimmig)

1. *Die Valletta GmbH wird gem. § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – i.V.m. § 25 AG KJHG NRW als Träger der freien Jugendhilfe in Bonn anerkannt.*
2. Dem Wechsel der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung „Malteser Strolche“, von-Hompesch-Str. 2, in 53123 Bonn von der Malteser Trägergesellschaft gGmbH Bonn/Rhein-Sieg auf die Valletta GmbH wird rückwirkend zum 01.09.2011 unter der Voraussetzung, dass das Landesjugendamt den Trägerwechsel ebenfalls genehmigt, zugestimmt.
3. *Die Malteser Rhein-Sieg gGmbH wird gem. § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – i.V.m. § 25 AG KJHG NRW als Träger der freien Jugendhilfe - vorbehaltlich der Nachreichung der Führungszeugnisse der Geschäftsführer - in Bonn anerkannt.*
4. Die Anerkennung erfolgt ferner unter dem Vorbehalt, dass die neue Trägerin der Verwaltung nach einem Jahr eine Gewinn – und Verlustrechnung bzw. eine Anerkennung über die Gemeinnützigkeit der zuständigen Steuerbehörde vorlegt, um die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gem. § 75 SGB VIII nochmals zu überprüfen.
5. Dem Wechsel der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung „Malteser Strolche“, von-Hompesch-Straße 2, in 53123 Bonn von der Valletta GmbH auf die Malteser Rhein-Sieg gGmbH wird rückwirkend zum 01.10.2014 unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:
 - der Genehmigung des Trägerwechsels durch das Landesjugendamt
 - der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.
6. Die bisher dem alten Träger bewilligten Betriebskostenzuschüsse werden rückwirkend ab 01.03.2015 dem neuen Träger Malteser Rhein-Sieg gGmbH vorbehaltlich der Einreichung der noch fehlenden Unterlagen und Genehmigungen unter Punkt 5 bewilligt.

- - -

Bestandteil der ursprünglichen Vorlage waren auch die vorstehenden Ziffern 1. und 3., die der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie in seiner Sitzung am 19.03.2015 in eigener Zuständigkeit einstimmig beschlossen hat (DS-Nr.: [1510821](#)).

1.4.30

Drucksachen-Nr.: **1510903**

Ausschreibung des Bauprojektes im Viktoriakarree - Ausschreibung zum Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Einzelhandel, Universität, Dienstleistungen und Wohnen - Wahl einer Fachjury

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Zur Bewertung der verbindlichen Angebote der EU-weiten Ausschreibung „Bauprojekt im Viktoriakarree“ (vgl. Beschluss des Rates vom 27.03.2014, DS-Nr.: [1410443](#)) im Hinblick auf die qualitativen Zuschlagskriterien: 1. Nutzungskonzeption, 2. Städtebau und Gestaltung, darin: Städtebauliches Konzept inkl. Freiraumgestaltung und Architektur sowie 3. Energieeffizienz, wird eine Fachjury gebildet.

Die Fachjury setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der Stadtverwaltung und 5 Vertretern des Rates. Die Zusammensetzung der politischen Vertretung erfolgt nach Hare-Niemeyer-Berechnung: 2 CDU, 1 SPD, 1 GRÜNE, 1 FDP. Darüber hinaus können die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen je einen Vertreter als Gast entsenden. Die Verwaltung kann weitere Experten mit beratender Funktion hinzuziehen.

Nachfolgende Jurymitglieder aus dem Rat werden benannt:

1.	Stv. Bert Moll	Bzv. Wolfgang Maiwaldt
2.	Stv. Guido Déus	Bzv. Nicole Bonnie
3.	Stv. Herbert Spoelgen	Stv. Ernesto Harder
4.	Stv. Hartwig Lohmeyer	Stv. Stefan Freitag
5.	Bzv. Frank Thomas	Stv. Achim Schröder
6.Gast	Stv. Holger Schmidt	
7.Gast	Stv. Marcel Schmitt	Stv. Bernhard Wimmer
8.Gast	AM Klaus Benndorf	

Zusätzlich werden nachfolgende Personen aus der Verwaltung als Jurymitglieder benannt:

1.	Herr StBR Wingenfeld
2.	Herr AL Isselmann
3.	Frau AL Appelbe

Als Vertreter der verwaltungsseitigen Jurymitglieder werden benannt:

1.	Frau AL Scharf
2.	Frau Hemminger
3.	Frau Funk

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der durch die mündlichen Änderungsanträge der Fraktionen von Die Linke und BBB sowie der Gruppe Piraten modifizierten Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 25.03.2015 (DS-Nr.: [1510903EB2](#)).

- - -

Die vorstehenden, fettgedruckten Benennungen der Fraktionen von Die Linke. und BBB sowie der Gruppe Piraten waren nicht Bestandteil der ursprünglichen Beschlussvorlage (DS-Nr.: [1510903](#)). Diese gehen zurück auf mündlich in der Ratssitzung vorgebrachte Anträge der Stadtverordneten Dr. Faber -Die Linke.-, Wimmer -BBB- und Stv. Dr. Euwens -Piraten-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.31

Drucksachen-Nr.: **1510912**

Fortführung der Schulsozialarbeit i.R.d. Bildungs- und Teilhabepakets in den Jahren 2015-2017

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: einstimmig bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion, Ziff. 2.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie der Piraten-Gruppe, Ziff. 3.: einstimmig)

1. Die Schulsozialarbeit wird ohne Stellenreduzierungen mit unveränderten 25 Vollzeitäquivalenten fortgeführt.
2. **Die Verwaltung legt frühzeitig eine Beschlussvorlage vor, wie die Schulsozialarbeit mit Mitteln des Bundes oder Landes über 2017 hinaus finanziert werden kann.**
3. Zur Finanzierung der mit den in Ziff. 1. und 2. einhergehenden Kosten, werden neben den vorhandenen Restmitteln aus Bildung und Teilhabe auch die rechtswidrig vom Bund einbehaltenen BuT-Restmittel aus 2012 eingesetzt, die entsprechend dem BSG-Urteil v. 10.03.2015 (vgl. Az. B 1

AS 1/14 KL) und der Ankündigung des MAIS NRW (vgl. Pressemitteilung v. 10.03.2015, Link) zur Erstattung an die Stadt Bonn zu erwarten sind.

Der vorstehende Beschluss entspricht im wesentlichen dem ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktion Die Linke., vgl. DS-Nr.: [1510912AA3](#); die Modifizierung der Ziffer 2. (fettgedruckt) erfolgt aufgrund des mündlichen Änderungsantrages des Stv. Kansy -FDP-.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Kansy –FDP-, der namens der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP die vorstehende, fettgedruckte Änderung des ursprünglichen Änderungsantrages formuliert und erläutert, Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der zum einen ziffernweise Abstimmung beantragt und zum anderen um Zustimmung zum unveränderten, Änderungsantrag (AA3) seiner Fraktion bittet, Stv. Frau Grenz -SPD-, die namens ihrer Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag (AA3) signalisiert, Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-, die um Zustimmung zum modifizierten Änderungsantrag wirbt, Stv. Wimmer -BBB-, der die Frage an die Verwaltung richtet, ob der Beschluss zu Ziffer 1. für die Stadt kostenneutral sei sowie Frau Bg Wahrheit, die dieses für die Verwaltung bejaht.

Alsdann stimmt der Rat dem insoweit modifizierten Änderungsantrag in ziffernweiser Abstimmung mit dem vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis zu.

Die ursprüngliche Ziffer 2. des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1510912AA3](#)), die durch die vorstehende, fettgedruckte Ziffer 2. ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Inhalt:

„2. Die Arbeitsverhältnisse sind über das Jahr 2017 hinaus zu entfristen.“

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1510912](#)), die durch den vorstehenden, modifizierten Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, unter Inanspruchnahme der seitens des Landes NRW bereit gestellten Finanzmittel i.H.v. 70% des fiktiven Aufwands, die Schulsozialarbeit i.R.d. Bildungs- und Teilhabepakets in den Jahren 2015-2017 auf der Grundlage eines um insgesamt rd. 4 Stellen reduzierten Leistungsumfanges und für die Stadt kostenneutral mit BuT-Restmitteln fortzuführen.“

1.4.32

Drucksachen-Nr.: [1510848NV2](#)
Preisangebot Alter Schlachthof

Beschluss: (einstimmig)

Der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil unter TOP 2.4.6 getroffen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt unter TOP 2.4.6 im nichtöffentlichen Teil ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vor (DS-Nr.: [1510848AA3](#)). Oberbürgermeister Nimptsch unterbreitet daraufhin den Vorschlag, die Beratung dieses Punktes im nichtöffentlichen Sitzungsteil zu führen; hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden.

Zuvor beteiligen sich an einer Aussprache Stv. Freitag -Bündnis 90/Grüne-, der das fraktionsübergreifende Anliegen äußert, man wolle das „Kompetenzzentrum für Veranstaltungen“ am Alten Schlachthof zentrumsnah haben, Stv. Repschläger -Die Linke.-, der vor einer möglichen

Monokultur in der Bonner Kulturlandschaft warnt und von daher das Projekt Alter Schlachthof begrüßt, Stv. Hümmrich -FDP-, der betont, die kulturelle Anbindung müsse kompatibel mit den dortigen Unternehmen (MVA und Stadtwerke) sein, Oberbürgermeister Nimptsch, der sich ausdrücklich namens der Verwaltung gegen den nun, zum Teil durch die Wortbeiträge und durch die Beschlussvorlage ansich (DS-Nr.: [1510848NV2](#)), suggerierten Eindruck verwehrt, diese sei bis dato Untätig geblieben, Stv. Fenninger -CDU-, der hinsichtlich der Grundbucheintragungen zur Sicherstellung des Betriebes der MVA eine Nachfrage an die Verwaltung richtet sowie Oberbürgermeister Nimptsch, der für die Verwaltung auf die nichtöffentliche Stellungnahme der Verwaltung verweist (DS-Nr.: [1510848ST4](#)).

1.4.33

Drucksachen-Nr.: **1510715**

Offene Ganztagschule in Bonn - Eckpunkte für eine Neuausrichtung von OGS

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion vorbehaltlich der Empfehlung des Schul- sowie des Jugendhilfeausschusses)

Die Verwaltung wird beauftragt, in einem gemeinsamen Prozess mit den Trägern der OGS die Neuausrichtung des offenen Ganztags in Bonn mit einer Perspektive für die nächsten 10 Jahre im Sinne des beigefügten Eckpunktepapiers zu entwickeln und bis Ende 2015 einen Entscheidungsvorschlag vorzubereiten.

Folgende Punkte – auch als unterschiedliche Optionen/Varianten und in unterschiedlichen Ausgestaltungen – sind zu berücksichtigen:

- OGS in Bonn ist – gemäß den Möglichkeiten des OGS-Erlasses - eine Jugendhilfemaßnahme an Schule.
- OGS in Bonn ist ein wichtiges Instrument für chancengerechtes Aufwachsen (Inklusion).
- OGS wird als gemeinsame Aufgabe von Land, Stadt und Eltern verstanden.
- Der Stadt Bonn kommt dabei in besonderem Maße eine Verantwortung für den sozialen Ausgleich zu (Chancengerechtigkeit).
- OGS in Bonn soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.
- OGS in Bonn soll angesichts der hohen Nachfrage von Elternseite kontinuierlich weiter ausgebaut werden.
- Die Elternbeitragssatzung wird zum Schuljahr 2016/17 entsprechend der Möglichkeiten des Landes angepasst.
- Es sollen als Grundlage für eine entsprechende politische Entscheidung sowohl der Leistungsumfang als auch die Qualität der Leistung beschrieben werden.
- Entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe der einzelnen Standorte soll OGS zukünftig stärker als bisher sozialräumlich ausgerichtet sein.
- Insbesondere für Angebote, die über das sog. „Basis“-Angebot von OGS hinausgehen, werden entsprechende Qualitätsstandards entwickelt und entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Trägern abgeschlossen.
- Es wird auf der Grundlage der Bedarfe der Kinder ein Raumkonzept vorgelegt, das von einer gemeinsamen Nutzung aller Räume über den ganzen Tag ausgeht.
- Mit den Trägern wird ein Qualitätsdialog aufgebaut, der eine Planung und ein Controlling ermöglicht. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Schulausschuss vorgelegt. Es erfolgen mindestens einmal jährlich Berichte, die den aktuellen Sachstand sowie evt. aktuelle Problemlagen und zu erwartende Veränderungen darstellen.
- Die Rahmenkonzeption und Kooperationsvertrag werden entsprechend überarbeitet.

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-, die sich für den Beschluss des Rates vorbehaltlich der Empfehlungen des Schulausschusses und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ausspricht sowie Frau Stv. Ewald -SPD-, die sich namens ihrer Fraktion gegen den vorbehaltlichen Beschluss ausspricht.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Nimptsch über einen vorbehaltlichen Beschluss des Rates abstimmen, der mit Mehrheit der Stimmen der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP angenommen wird. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.34

Drucksachen-Nr.: [1510906](#)

Realisierung Umbau Bezirkssportanlage West (Endenich)

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierung des Kunstrasenplatzes in der Bezirkssportanlage West (Endenich) schnellstmöglich vorzunehmen, die noch fehlenden Planungen unverzüglich zu beenden und ausstehende wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
2. Die über den HPL-entwurf hinaus benötigten Haushaltsmittel i.H.v. 1.236.674 EUR sind durch Mittelverlagerung aus dem Etat des Sport- und Bäderamtes im Rahmen der HPL-Beratungen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen erst nach der HPL-Verabschiedung durch den Rat und Inkrafttreten des Haushalts nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Anspruch genommen werden.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Hauptausschusses aus dessen Sitzung vom 24.03.2015 (DS-Nr.: [11510906EB2](#)). Dieser hatte den vorstehender Beschlussvorschlag einstimmig in den Rat am 26.03.2015 verwiesen mit der Maßgabe, die Verwaltung möge bis zur Sitzung des Rates eine schriftliche Stellungnahme zu folgenden Punkten abgeben:

1. Besteht die Option, die Mittel für die Entwässerung dieser Anlage dem Etat des Tiefbauamtes zuzuordnen?
2. Die Verwaltung soll auf mögliche Vergleichsfälle in der Vergangenheit hinweisen und die damalige Handhabung darstellen.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Herr Herkt -Amt 52 -, Stv. Fenninger -CDU- sowie Stv. Beu - Bündnis 90/Grüne-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die Verwaltung hat zur Sitzung folgende Stellungnahme (DS-Nr.: [1510906ST3](#)) nachgereicht:

„Im Hauptausschuss am 24.03.2015 wurde die Verwaltung gebeten, für die Ratssitzung am 26.03.2015 eine schriftliche Stellungnahme zu folgenden Punkten abzugeben (s. DS: [1510906EB2](#)):

1. Besteht die Option, die Mittel für die Entwässerung dieser Anlage dem Etat des Tiefbauamtes zuzuordnen?
2. Die Verwaltung soll auf mögliche Vergleichsfälle in der Vergangenheit hinweisen und die damalige Handhabung darstellen.

Zu 1.

Die Verlagerung des Budgets vom Sport- und Bäderamt für den Bau der Entwässerung des Kunstrasenplatzes in der Bezirkssportanlage West in das Budget des Tiefbauamtes ist prinzipiell machbar.

Die Aufträge für die Bauausführung wären dann durch das Tiefbauamt zu erteilen und abzurechnen. Dies geschieht über eine Anlage im Bau (AiB). Zahlungen über AiB im Rahmen der Bautätigkeit haben keine Auswirkungen auf die Betriebsabrechnung der kostenrechnenden Einrichtung, da auf einer AiB keine Abschreibungen oder Verzinsungen gebucht werden, diese fallen erst mit der Aktivierung im Anlagevermögen an. Da das Tiefbauamt hier ausschließlich fachliche Amtshilfe leistet,

muss die Aktivierung des Vermögensgegenstandes anschließend im Vermögen des Sport- und Bäderamtes erfolgen und nicht im Vermögen der kostenrechnenden Einrichtung. Ein Vorteil bei dieser Vorgehensweise ist nicht erkennbar, da es sich um eine reine Verlagerung der Mittel handeln würde. D.h. das Budget des Sport- und Bäderamtes würde um die Höhe der Kosten für die Maßnahme gekürzt und das Budget des Tiefbauamtes um diesen Betrag erhöht. Die Möglichkeit einer gebührenfinanzierten Herstellung der Anlage ist nicht gegeben, weil es sich um die Ersterstellung einer Anlage handelt. Insofern wäre bestenfalls eine anteilige Beitragsfinanzierung möglich. Auch die Möglichkeit hierzu sieht die Verwaltung nicht, weil die Sportplatzentwässerung nicht Bestandteil des öffentlichen städtischen Entwässerungsnetzes ist, ja nicht einmal an dieses angeschlossen ist. Die Entwässerungsanlage des Sportplatzes ist mit Entwässerungen öffentlicher Gebäude wie etwa Schulgebäuden -übrigens z.T. samt angegliederten Sportplätzen- gleichzusetzen, die auch regelmäßig nicht beitragsfinanziert hergestellt werden.

Zu 2.

Ein ähnlicher Fall war der Rückbau der Müllabsauganlage in Bonn-Tannenbusch. Hier wurde ebenfalls das Budget des ehemaligen Amtes 70 auf das Tiefbauamt übertragen und der Rückbau wurde von dort fachlich ausgeführt. Damit erfolgte auch hier eine Finanzierung über das Budget des Amtes 70.

Insgesamt bleibt es dabei, dass die Maßnahme aus dem Budget des Sport- und Bäderamtes zu finanzieren ist.“

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: 1510192

**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 08.01.2015
Hardtbergbahn**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

1. Die Anbindung der Innenstadt an den Bonner Westen (Uni-Campus, Enderich, Brüser Berg) soll durch eine moderne möglichst schienengebundene oberirdische Verbindung geschaffen werden. Planungen zur Hardtbergbahn in der bisherigen Form werden eingestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Routen für eine oberirdische Führung als Straßen-/Stadtbahn, ggf. unter Einbeziehung der S 23 auf Grundlage bisheriger Planungsergebnisse und unter Beachtung der aktuellen Kosten- und Nutzeransätze, zu prüfen und vorzuschlagen.
2. Die Verwaltung wird darüber hinaus auch beauftragt, in Hinblick auf die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes die bestehenden Busverbindungen unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen und ggf. zu optimieren:
 - Ausreichende Fahrplan- und Kapazitätsprüfung
 - Beschleunigungsmöglichkeiten (z.B. Ampelschaltung) sowie
 - möglicher Betrieb von Elektrobussen.

Es sollen auch infrastrukturelle Maßnahmen in die Prüfung einbezogen werden,

- Abbiege- und Vorrangsspuren
- eine Busspur parallel zur Autobahn zwischen Campus Poppelsdorf und Endericher Straße/Endenicher Ei
- Einsatz von modernen Oberleitungsbussen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 25.03.2015 (DS-Nr.: [1510192EB4](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der die Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (= EB4) ausdrücklich begrüßt sowie Stv. Esser -SPD-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zum EB4 signalisiert, mit Hinweis darauf, eine oberirdische Planung sei sowohl aus finanzieller als auch technischer Hinsicht sinnvoll. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der ursprüngliche Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1510192](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Planungen zur Hardtbergbahn in der bisherigen Form werden eingestellt.
2. Der entsprechende Antrag auf Planfeststellung wird zurückgezogen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mögliche alternative Routen für eine schienengebundene Anbindung des Bonner Westens an die Innenstadt als oberirdische Straßen-/Stadtbahn zu untersuchen und vorzuschlagen.“

1.5.2

Drucksachen-Nr.: [1510278](#)

**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 14.01.2015
Lehrstuhl für Rheinische Landesgeschichte an der Rheinischen Friedrich-
Wilhelm-Universität Bonn**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion sowie Stv. von Mengersen -Pro
NRW- bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)**

Der Rat betrachtet den Antrag der BBB-Fraktion durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt (vgl.: DS-Nr.: [1510278ST3](#)).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schott -BBB-, der den Antrag seiner Fraktion begründet sowie Stv. von Mengersen -PRO NRW-, der seine Zustimmung signalisiert.

Vorstehendes Votum erfolgt auf Vorschlag von Oberbürgermeister Nimptsch, dem sich der Rat alsdann mit Mehrheit gegen BBB und Stv. von Mengersen -PRO NRW- bei Enth. Linke anschließt.

- - -

Der vorgelegte Antrag der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt, sh. DS-Nr.: [1510278](#):

- „1. Der Rat der Bundesstadt Bonn unterstützt das Anliegen des Offenen Briefes der rheinischen Geschichtsvereine an den Rektor sowie den Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn zum Erhalt des Lehrstuhls für Rheinische Landesgeschichte.
2. Der Rat der Bundesstadt Bonn bittet die zuständigen Gremien der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, den Lehrstuhl für Rheinische Landesgeschichte zu erhalten und nicht mit einem anderen Lehrstuhl zusammenzulegen.“

- - -

Die Stellungnahme (DS-Nr.: [1510278ST3](#)) hatte nachstehenden Wortlaut:

„Die Verwaltung nimmt zum Antrag des Stv. Bernhard Wimmer und der BBB-Fraktion vom 14.01.2015 wie folgt Stellung:

Die Wiederbesetzung des Lehrstuhls für Rheinische Landesgeschichte wäre aus vielerlei Gründen wünschenswert. Die Universität unterliegt derzeit jedoch einem großen Spardruck. Deshalb können Lehrstühle nicht wieder besetzt bzw. müssen zusammengelegt werden. Die Universität trifft solche Entscheidungen wohlüberlegt.

Aus diesem Grund und weil es sich um eine inneruniversitäre Angelegenheit handelt, sollte die Stadt Bonn keinen Einfluss ausüben.“

1.5.3

Drucksachen-Nr.: **1510452**

Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Ernesto Harder SPD-Fraktion vom 26.01.2015

Resolution TTIP

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Stadt Bonn setzt sich uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, für den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur-, Sozial- und Bildungspolitik ein.

Der Rat der Stadt Bonn unterstützt die Initiative des Deutschen Städtetages und fordert daher die Landesregierung, die Bundesregierung, das EU-Parlament, die EU-Kommission sowie den EU-Ministerrat auf

1. für transparente und öffentliche Verhandlungen zu sorgen,
2. den Mitgliedsstaaten Mitspracherechte einzuräumen und die Mitentscheidung der nationalen Parlamente über den letztendlich vorgeschlagenen Vertragsentwurf zu garantieren,
3. jeden Eingriff in die grundgesetzlich geschützte kommunale Selbstverwaltung zu verhindern,
4. die kommunale Daseinsvorsorge, darunter insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche wie die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Bereichen Kultur und Bildung vom derzeit mit den USA verhandelten Freihandelsabkommen – und allen weiteren Handelsabkommen – ausdrücklich herauszunehmen,
5. die europäischen Sozial- und Umweltstandards zu wahren. In keinem Fall dürfen das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie oder andere Schutzrechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Umwelt und Verbraucherinnen und Verbraucher als „nichttarifäre Handelshemmnisse“ interpretiert werden. Entsprechende nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedsstaates – insbesondere hinsichtlich der Regulierung des Arbeitsmarktes oder sozialer Sicherungssysteme, der Tarifautonomie, des Streikrechts, Mindestlöhnen und Tarifverträgen – müssen in diesem Sinne von einem Abkommen unberührt bleiben,
6. den beabsichtigten Investorenschutz abzulehnen, da die geltenden Regelungen ausreichen,
7. keine Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzulassen.

Der Rat der Stadt Bonn stellt sich ausdrücklich hinter den Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 12.02.2014 „Auswirkungen weltweiter Handelsabkommen auf die kommunale Daseinsvorsorge“ und schließt sich den darin gestellten Erwartungen und Forderungen (u.a. Anpassung des Verhandlungsmandats und Transparenz im Verhandlungsprozess) an.

Außerdem bittet der Rat der Stadt die Bonner Abgeordneten vom Land- und Bundestag sowie das Bonner Mitglied des Europäischen Parlaments, sich auf allen politischen Ebenen für die Umsetzung der oben genannten Forderungen einzusetzen sowie den Oberbürgermeister, sich im Deutschen Städtetag und anderen kommunalen Spitzengremien ebenfalls entsprechend der obigen genannten Forderungen zu positionieren und sowohl bei der Bundesregierung als auch bei der EU-Kommission in diesem Sinne zu intervenieren.

1.5.4

Drucksachen-Nr.: **1510488**

Antrag: DIE LINKE. vom 29.01.2015

Verbindliche 30%-Quote für sozialen Wohnraum bei Neubauvorhaben

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion)

1. Der Rat der Stadt Bonn strebt bezogen auf die Gesamtstadt eine 30%-Quote von gefördertem/**preiswertem** Wohnungsbau an, um das Angebot an preiswertem Wohnraum zu erhöhen und die Kosten der Unterkunft zu senken, und durch kostengünstige Mieten bevölkerungsgemischte Wohnviertel in den Stadtteilen zu erhalten. Zum Stand der Umsetzung berichtet die Verwaltung jährlich in den Ausschüssen für Planung und Soziales.
2. Der Rückkauf von Belegungs- und Besetzungsrechten soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Auch hierzu berichtet die Verwaltung.
3. Analog zum sogenannten „Kölner Modell“ wird die Verwaltung, wie im Sozial-Ausschuss bereits beschlossen und in einer Beschlussvorlage für den Hauptausschuss vorgesehen (Ds. 1510425NV4), beauftragt, eine rechtssichere Vorlage, wie städtische Grundstücke für geförderten Wohnungsbau, **vorzugsweise der Vebowag soweit rechtlich möglich**, zur Verfügung gestellt werden können, für die Ratsgremien vorzubereiten.
4. Die Verständigung mit interessierten Wohnungsgesellschaften (Vebowag u.a.) über die zügige Identifizierung von geeigneten Bauflächen und für die Realisierung von gefördertem und preisgünstigem Wohnungsbau wird fortgesetzt und beschleunigt.
5. Die Verwaltung prüft in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis, wie Maßnahmen im Wohnungsmarkt besser miteinander abgestimmt werden können.

Der vorstehende Beschluss entspricht weitestgehend dem ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1510488AA4](#)); die fettgedruckten Modifizierungen im 1. und 3. Absatz erfolgen aufgrund des mündlichen Änderungsantrages des Stv. Fenninger -CDU-. Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke. den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1510488AA3](#)) ab und stimmt alsdann dem modifizierten Änderungsantrag (DS-Nr.: [1510488AA4](#)) mit Mehrheit gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. bei Enthaltung SPD zu.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Fenninger –CDU-, der namens der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP die vorstehenden, fettgedruckten Änderungen des ursprünglichen Änderungsantrages formuliert und erläutert, Stv. Schmidt -Die Linke.-, der den Antrag seiner Fraktion begründet, Frau Stv. Dörtlemez -FDP-, die den modifizierten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP erläutert, Frau Stv. Dr. Standop -Bündnis 90/Grüne-, die um Zustimmung zum modifizierten Änderungsantrag wirbt, Stv. Kox -SPD-, der den Änderungsantrag (= AA3) seiner Fraktion erläutert, Stv. Dr. Gilles -CDU-, Frau Stv. Richter -SPD- sowie Stv. von Mengersen -PRO NRW-, der Zustimmung zum modifizierten Änderungsantrag signalisiert.

Alsdann stimmt der Rat dem insoweit modifizierten Änderungsantrag mit dem vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis zu.

Der vorgelegte Antrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1510488](#)), der durch den modifizierten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Grüne und FDP (DS-Nr.: [1510488AA4](#)) ersetzt wurde, hatte folgenden Inhalt:

- „1. Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zur Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten wird ab sofort grundsätzlich eine 30%-Quote für geförderten, preisgebundenen Wohnraum in Durchführungs- bzw. städtebaulichen Verträgen festgeschrieben.
2. Beim Verkauf städtischer Grundstücke, die für eine Wohnbebauung mit mehr als 10 Wohneinheiten vorgesehen sind, für die entsprechendes Planungsrecht geschaffen wird oder zu erwarten ist, wird grundsätzlich eine 30%-Quote für geförderten, preisgebundenen Wohnraum in Kaufverträgen festgeschrieben.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1510488AA3](#)) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Der vorliegende Antrag wird wie folgt geändert:

1. Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und der Ermöglichung erweiterten Baurechts durch die Kommune (z.B. Verdichtung) zur Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten wird ab sofort eine 30%-Quote für geförderten, preisgebundenen Wohnraum in Durchführungs- bzw. städtebaulichen Verträgen festgeschrieben.
2. Beim Verkauf städtischer Grundstücke, die für eine Wohnbebauung mit mehr als 10 Wohneinheiten vorgesehen sind, wird eine 30%-Quote für geförderten, preisgebundenen Wohnraum in Kaufverträgen festgeschrieben.
3. Wenn sich der Erwerber eines städtischen Grundstückes verpflichtet, für den restlichen Anteil frei finanzierten Wohnungsbaus über einen Zeitraum von 15 Jahren einen Mietpreis zwischen 7 Euro und 8,50 Euro pro Quadratmeter zu garantieren, erhält er eine Rabattierung von bis zu 20% auf den jeweiligen Verkehrswert des Grundstücks.
4. Bei der Vergabe städtischer Grundstücke zum Zwecke des Wohnungsbaus sollen zukünftig Konzepte für neue gemeinschaftliche Wohnformen (z.B. Mehrgenerationenwohnen /Inklusive Wohnprojekte /Genossenschaftliche Wohnformen) stärker berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat zügig Vorschläge zu einem Vergabeverfahren vorzulegen.
5. Erkennbar aussichtsreiche Bauanträge für öffentlich geförderte Wohnungen werden zur Beschleunigung prioritär bearbeitet.“

1.5.5

Drucksachen-Nr.: [1510514](#)

**Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Ernesto Harder SPD-Fraktion vom 02.02.2015
Benennung einer Straße nach dem ehemaligen Bundespräsidenten Richard Karl
Freiherr von Weizsäcker bzw. Aufnahme in die Straßenbenennungsliste**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. von Mengersen -Pro NRW-)

Die Verwaltung wird gebeten, eine Straße nach dem verstorbenen ehemaligen Bundespräsidenten und Ehrenbürger der Bundesstadt Bonn

Richard Karl Freiherr von Weizsäcker

zu benennen.

Sollte dies nicht möglich sein, wird er in die Benennungsliste des Rates für die Benennung städtischer Straßen, Wege und Plätze aufgenommen.

In einer kurzen Wortmeldung erläutert Stv. von Mengersen -PRO NRW- sein Abstimmungsverhalten. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.5.6

Drucksachen-Nr.: [1510707](#)

**Antrag: AfD vom 23.02.2015
Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten verhindern**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und AfD)

Der Rat betrachtet den Antrag der AfD-Fraktion durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt (vgl.: DS-Nr.: [1510707ST2](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Bachem -AfD-, der den Antrag seiner Fraktion begründet sowie Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-.

Vorstehendes Votum erfolgt auf Vorschlag von Oberbürgermeister Nimptsch, dem sich der Rat alsdann mit Mehrheit gegen BBB und AfD anschließt.

- - -

Der vorgelegte Antrag der AfD-Fraktion hatte folgenden Inhalt, sh. DS-Nr.: [1510707](#):

„Die Stadt möge alles in ihrer Macht stehende tun, damit auf dem Bonner Stadtgebiet keine Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten und/oder in zu geringem Abstand zu Wohngebieten errichtet werden. Mit Rücksicht auf mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall ist zu Wohngebieten ein Abstand einzuhalten, der mindestens dem 15-fachen der Höhe der Windenergieanlage entspricht. Auf diese Zielsetzung sollen die Stadtwerke verpflichtet werden, auf Errichtung von Windenergieanlagen und auf jede Beteiligung an solchen Projekten in den genannten sensiblen Gebieten zu verzichten haben.“

- - -

Die Stellungnahme (DS-Nr.: [1510707ST2](#)) hatte nachstehenden Wortlaut:

„Grundsätzlich sind zur Errichtung von Windkraftanlagen zwei Verfahren zu unterscheiden. Die Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationszonen im FNP (Flächennutzungsplan), die eine ausschließende Wirkung auf Standorte in der Kommune haben kann oder die Errichtung von Anlagen auf Standorten im Außenbereich des gesamten Stadtgebietes, für die nach den gesetzlichen Genehmigungsverfahren eine Eignung nachgewiesen wird. Gesetzliche Grundlage für beide Verfahren ist die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

Wie in der Mitteilung „Ergebnis der Vorprüfung potentieller Standorte für Windkraftanlagen in Bonn“ ([Ds.-Nr. 1412905](#)) ausgeführt, prüft die Verwaltung noch die grundsätzliche Eignung von Potenzialflächen als mögliche Konzentrationszone.

Zum Ausschluss von Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten: ‚Naherholungsgebiete‘ stellen keine eigene planungsrechtliche Kategorie dar. Eine eindeutige planungsrechtliche Abgrenzung ist daher nicht gegeben. Das Baugesetzbuch spricht in § 35 Abs. 3 Nr. 5 von dem ‚Erholungswert‘ der Landschaft, dessen Beeinträchtigung eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges darstellt. Diese Beeinträchtigung kann einem Vorhaben entgegen gehalten werden, sofern es sich nicht um ein sog. privilegiertes Vorhaben, die in § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführt sind, handelt. Unter § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB finden sich allerdings Vorhaben, die „... der Nutzung der Wind- oder Wasserenergie“ dienen, als solche privilegierte Vorhaben. D.h. die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft durch eine Windenergieanlage kann nicht unmittelbar geltend gemacht werden. Ein weiterer Zusammenhang besteht über die Nennung von ‚Freizeit und Erholung‘ im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung, die u.a. den Anspruch aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz, den Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, umsetzen soll, was in den Bonner Landschaftsplänen entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Landschaftspläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies bedeutet keine strikte Bindung an die Inhalte dieser Pläne, sondern eine ihrem Stellenwert angemessene Wertung im Rahmen der Abwägung. Die Darstellungen der Landschaftspläne tauchen auch in § 35 Abs. 3 BauGB unter den öffentlichen Belangen auf, die sog. sonstigen, also nicht privilegierten Vorhaben entgegen gehalten werden können. Dies greift aber analog dem Erholungswert der Landschaft nicht, da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben handelt (s.o.).

Der Belang der (Nah-) Erholung ist also im Rahmen der Abwägung einzustellen und jeweils im Einzelfall zu betrachten, da ein genereller Ausschluss aufgrund der Vielfalt und des Umfangs von Gebieten in Bonn, die der Naherholung dienen, nicht in Betracht kommt. Im Rahmen der Abwägung stellt es entsprechend dieser Einordnung ein weiches Tabukriterium dar, das nicht von vorneherein als vorrangig gewertet werden kann. Ergänzend ist festzustellen, dass nach dem „Leitfaden Wind im Wald des Landes NRW“ die Nutzung der Windenergie und die Erholungsfunktion von Wäldern keinen grundsätzlichen Widerspruch darstellen (MKUNLV, Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, 2012)].

Ein genereller Ausschluss von Windenergieanlagen in Naherholungsgebieten bereits im Vorfeld einer Planung im Sinne eines vorab bindenden Ratsbeschlusses wäre also gleichbedeutend mit einem erheblichen Abwägungsfehler im Zusammenhang mit dem sich anschließenden Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

Der Abstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsbereichen kann in Konzentrationszonen als „weiche Tabuzone“ ausgewiesen werden, in jedem Fall ist er Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Festlegung des Abstands muss fachlich begründet sein. In der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie“¹ wird von einem Abstand von 600m zu allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen, um eine bedrängende Wirkung von WEA nach der vorliegenden Rechtsprechung auszuschließen. Zur Berücksichtigung der Schallemissionen wurden für Flächen außerhalb der Pufferbereiche schalloptimierte Berechnungen durchgeführt, die in die Ausweisung der Potentialflächen nach der Studie des Landes eingegangen sind. Unabhängig davon werden die Schallemissionen und der Einfluss auf die Abstände zu Siedlungsbereichen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens untersucht und bewertet.

Insgesamt besteht ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall.

Nach dem aktuell vorliegenden Erkenntnisstand gibt es jedoch keine Anzeichen dafür, dass von Windenergieanlagen Infraschallemissionen mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen^{2 3}. *„Wissenschaftliche Studien legen nahe, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung jedoch deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. Daher haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen“².*

Die Verwaltung sieht deshalb keine Handhabe im Rahmen von B-Plänen oder Genehmigungsverfahren – sofern sie darauf Einfluss hat – von Windenergieanlagen mit dem Hinweis auf Infraschall mehr als die üblichen Abstände zur Wohnbebauung zu berücksichtigen.“

1.5.7

Drucksachen-Nr.: **1510743**

Antrag: Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox SPD-Fraktion Stv. Marcel Schmitt

Bürger Bund Bonn vom 24.02.2015

Erhaltung der Notdienstpraxen in Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Bonn fordert die Kassenärztliche Vereinigung auf, die Notdienstpraxen in Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg zu erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt in diesem Sinne Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Zukunft des ärztlichen Bereitschaftsdiensts zu führen.

In einer kurzen Wortmeldung zieht Stv. Wimmer -BBB- den fraktionseigenen Änderungsantrag (DS-Nr.: [1510743AA3](#)) zurück. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der von der BBB-Fraktion zurückgezogene Änderungsantrag (DS-Nr.: [1510743AA3](#)) hatte folgenden Inhalt:

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen 2012

² Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage: November 2014

³ Umweltbundesamt, Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen,

Erneute Bestellung zum ehrenamtlichen Gutachter:

Dipl.- Ing Beate Baldus-Dreckmann°	Bausachverständige
Dipl.-Ing. Wolfgang Beyß*	Architekt
Edith Bosau°	Immobilienmaklerin
Dipl.-Ing. Gabriele Fischer°	Öbuv-Sachverständige
Dipl.-Ing.agr. Monika Kuhlmann*	
Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter*	Universitätsprofessor
Dipl.-Sachverst. (DIA) Franz Lanzendörfer°	Immobilienwirt
Dipl.-Ing. Andreas Martini°	Architekt
Dipl.-Ing. Josef Menzen°	Öffentl.best.Verm.Ing.
Dipl.-Sachverst. (DIA) Wieland Münch*	Immobilienmakler
Dipl.-Ing. Frank Piotrowski°	Architekt
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Quadt°	Bauingenieur, Obuv Sachverständiger
Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Rölver°	Oberamtsrätin
Dipl.-Kfm. Thorsten J. Schröder°	Öbuv Sachverständiger
Dipl.-Ing. Pasacal Schroeder*	Architekt
Dipl.-Ing. (FH) Peter Ullrich°	Sachverständiger
Dipl.-Ing. Thomas Werth°	Bauingenieur
Dipl.-Jurist Franz-Josef Windisch°	Rechtsassessor
Jan-Derik Wilts°	Rechtsassessor

1.6.3

Drucksachen-Nr.: **1510910**

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der Grünen-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Klimaschutzbeirat (vgl.: DS-Nr.: 1510303)	Stv. Brigitta Poppe	AM Krischan Ostenrath (ordentl. Mitglied)
	AM Krischan Ostenrath	Stv. Brigitta Poppe (stellv. Mitglied)
Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG - Aufsichtsrat (mit Wirkung zum 01.07.2015) (vgl.: DS-Nr.: 1412092)	Stv. Peter Finger	AM Prof. Dr. Detmar Jobst (ordentl. Mitglied, 9. Stelle)
	AM Prof. Dr. Detmar Jobst	N.N.

- auf Vorschlag der FDP-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	Stv. Zehiye Dörtlemez	Stv. Achim Schröder (ordentl. Mitglied, 8. Stelle)
	Stv. Achim Schröder	Stv. Zehiye Dörtlemez (stellv. Mitglied, 8. Stelle)

- auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss Denkmalschutz	AM Jürgen Endemann	AM Carola Nathan (stellv. Mitglied, mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW)

Im Anschluss an die Beratung dieses Punktes findet eine Sitzungspause von 19:56 bis 20:30 Uhr statt.

1.7 Mitteilungen

1.7.1 Drucksachen-Nr.: 1410796NV7 **'Beratungsrunde Ausländerrecht'**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: 1410938NV6 **Planung Kita Domhofschule**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.3 Drucksachen-Nr.: 1510362 **3. Quartalsbericht 2014 der bonnorange AöR**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.4 Drucksachen-Nr.: 1510363 **2. Monitoringbericht zum 'Masterplan Innere Stadt' - Städtebauförderungsantrag**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.5 Drucksachen-Nr.: 1510515 **Park- und Haltepunktkonzept für touristische Reisebusse**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.6 Drucksachen-Nr.: 1510581 **Ausschreibung der Werberechte auf öffentlichen Flächen. Hier: Bildung einer Arbeitsgruppe**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.7 Drucksachen-Nr.: 1510669 **21. Projektstatusbericht Konferenzzentrum**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.8 Drucksachen-Nr.: 1510802 **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 16/2013**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.9 Drucksachen-Nr.: 1510804
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 10/2014

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.10 Drucksachen-Nr.: 1510841
Jahresabschluss 2014 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten)

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.11 Drucksachen-Nr.: 1510918
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Aktuelle Informationen der Verwaltung liegen nicht vor.

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Axel Worm
Schriftführer

Anwesenheitsliste

**RAT:
OB Nimptsch**

**Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
26.03.2015**

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Burgsmüller	“
Stv. Burgunder	“
Stv. Déus	“
Stv. Fenninger	“
Stv. Giersberg	“
Stv. Dr. Gilles	“
Stv. Goetz	“
Stv. Gold	“
Stv. Henges	“
Stv. Henseler	“
Stv. Jackel	“
Stv. Prof. Dr. Jacobs	“
Stv. Jansen	“
Stv. Dr. Katzidis	“
Stv. Kaupert	“
Stv. Klemmer	“
Stv. Krämer-Breuer	“
Stv. Lechner	“
Bgm. Limbach	“
Stv. Moll	“
Stv. Nelles	“
Stv. Overmans	“
Stv. Reinsberg	“
Stv. Steins	“
Stv. Thorand	“
Stv. Wehlus	“

SPD:

Stv. Apelt	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Eickschen	“
Stv. Esch	“
Stv. Esser	“
Stv. Ewald	“
Stv. Grenz	ab 18.30 Uhr
Stv. Holdorf	ab 18.00 Uhr
Stv. Kelm	“
Bgm. Klingmüller	“
Stv. Kox	“
Stv. Mamozei	“
Stv. Mayer	“
Stv. Öztoprak	“
Stv. Dr. Redeker	“
Stv. Richter	“
Stv. Schaper	“
Stv. Dr. Schüller	“
Stv. Spoelgen	“
Stv. Wittneven-Welter	“

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Achtermeyer	ab 18.00 Uhr
Stv. Beu	“
Stv. El Saman	ab 18.30 Uhr
Stv. Finger	ab 18.00 Uhr
Stv. Freitag	“
Stv. Heinzl	“
Stv. Heyer	“
Stv. Lohmeyer	“
Stv. Paß-Weingartz	ab 20.30 Uhr
Stv. Poppe	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Sachsse-Schadt	“
Stv. Schmitz	“
Stv. Smid	“
Stv. Dr. Standop	“
Stv. Trützler	“

FDP:

Stv. Dörtlemez	ab 18.00 Uhr
Stv. Hümmrich	“
Stv. Juhr	ab 20.30 Uhr
Stv. Kansy	ab 18.00 Uhr
Stv. Prof. Dr. Löbach	“
Stv. Schröder	ab 18.32 Uhr
Stv. Dr. Stamp	ab 18.40 Uhr

DIE LINKE:

Stv. Brandes	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Faber	“
Stv. Repschläger	“
Stv. Schmidt	“
Stv. Weber-Körner	“

Bürger Bund Bonn:

Stv. Ingenkamp	ab 18.00 Uhr
Stv. Schmitt	“
Stv. Schott	“
Stv. Wimmer	“

AfD:

Stv. Dr. Bachem	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Lang	“

Piraten-Gruppe:

Stv. Dr. Euwens	ab 18.00 Uhr
Stv. Kopinski	“

BIG:

Stv. Yildiz	ab 18.00 Uhr
-------------	--------------

PRO NRW:

Stv. Freiherr von Mengersen	ab 18.00 Uhr
-----------------------------	--------------

Entschuldigt:

Stv. Dr. Harder -SPD-
Bgm. Kappel -Grüne-
Stv. Rosendahl -AfD-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
StD Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
StBR Wingenfeld
Bg Wagner
Stellv. BL Duisberg
CD Braun
AL Berger
AL Fink
AL Herkt
AL Dr. Hörig
AL Stein
AL van Vorst
AL Zelmanski
Herr Birkner
Herr Bischoff
Herr Borkowski
Frau Lucka
Herr Wachendorf
Herr Worm
Herr Dr. Ziegenhagen
Herr Zilm

Außerdem:

Herr Dr. R. Molitor

**Ende der öffentlichen
Sitzung: 21.08 Uhr**

Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

Ratsbeschluss vom 26.03.2015

- Inhalt -

Grundsätze

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

II. Schulsport

III. Freizeitsport

IV. Ehrungen

V. Verfahren

VI. Ausnahmen

Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wieder herzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonner der Bundesstadt. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine Im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

Die in den folgenden Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Leistungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der Sportfördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Bundesstadt Bonn. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung

- 1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Amateur-Sportvereine,
- deren Sport- und Vereinsleben sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes vollzieht,
 - die mindestens 50 % Bonnerinnen und Bonner als Mitglieder nachweisen können,
 - Mitglied im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB) sind,
 - alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte nutzen,
 - vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
 - und nach Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20% auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen gewähren.
- 1.2 Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Bonn (DLRG) **und der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg (BKV) werden** den Sportvereinen gleichgestellt.
- 1.3 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch Vorlage folgender Nachweise beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn nachzuweisen:
- Städtischer Vereinsmeldebogen
 - aktuelle Bestandsdaten des LSB
 - aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid
- 1.4 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.

2. Städtische Sportstätten

2.1 Nutzung

Sportstätten, mit Ausnahme der Bäder, werden förderfähigen Sportvereinen zum Zwecke des Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch **förderfähige Bonner Sportvereine und den Betriebssportkreisverband Bonn/ Rhein-Sieg (BKV)** hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.

2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss **von 100 %** zum festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an **städtischen Sporteinrichtungen** im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine Sporteinrichtung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, können auf Antrag einen Zuschuss zu entsprechend erforderlichen Anmietungen erhalten. Dieser beträgt 70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (z.B. Mietvertrag, Zahlungsnachweis) sind jährlich bis zum 15.03. für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten

3.1 Bau vereinseigener Sportstätten

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung,
- außergewöhnlich belastende Instandsetzungen des sportlich genutzten Teils vereinseigener Anlagen. Bereiche, die überwiegend nichtsportlichen Zwecken dienen, sind grundsätzlich von der Zuschussgewährung ausgenommen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Sportstätte im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die Sportstätte im Eigentum des Vereines befindet. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge sind gleichgestellt;
- der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung abgibt.

Der Zuschuss beträgt 15 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich erachteten Kosten.

Der Sportverein hat eine Eigenleistung von mindestens 25 % zu erbringen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsstellung begonnen wurde oder die Restlaufzeit von Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträgen unterhalb der für den Bau anzusetzenden Abschreibungsfrist liegt.

Beabsichtigte Baumaßnahmen sind bis zum 30. April vor dem Jahr des geplanten Baubeginnes zusammen mit den wesentlichen Eckdaten (Kosten/Finanzierung) dem Sport- und Bäderamt anzuzeigen. Spätestens zum 30.09. des Vorjahres vor Baubeginn ist der vollständige Antrag mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m²:

• Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen	0,40 EUR
• Kunstrasenflächen	0,20 EUR
• Tennisplätze, Tenne	0,70 EUR
• Tennisplätze, Kunststoff	0,30 EUR
• Steganlagen (Wassersport)	7,00 EUR
• Wasserflächen (Sportangler)	0,10 EUR
• Sonstige Außensportflächen (Reit- Schießsport etc.)	0,25 EUR
• Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume	8,00 EUR
• Tennis-, Schieß- und Reithallen	6,00 EUR
• Ruderbecken/ Krafttrainingsräume	9,00 EUR
• Jugendräume (max. 60 m ²)	8,00 EUR
• Umkleide- und Sanitärräume	10,00 EUR
• Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde	3,00 EUR
• Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume)	2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 15.03. zu stellen.

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Frei- und Hallenbäder sind im Einzelfall zu regeln.

3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Sportvereine können

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung und
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Sportverein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschüssigen Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Entsprechend beträgt die Eigenbeteiligung der förderfähigen Vereine bei Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen, bei denen die Bundesstadt Bonn als Bauherrin auftritt, 50% bis zur Betragsgrenze von 100.000 EUR, 40 % für den 100.000 EUR übersteigenden Anteil, bzw. 30 % für den 200.000 EUR übersteigenden Anteil usw.

Anträge für Baumaßnahmen im Folgejahr sind bis zum 30. April mit einer kurzen Baubeschreibung und einer Kostenschätzung beim Sport- und Bäderamt einzureichen. Alle für eine detaillierte Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne) sind bis zum 30.09. nachzureichen.

Die städtische Vergabeordnung ist zu beachten.

3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportstätten an förderfähige Sportvereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln. Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist diesem Begehren in angemessenem zeitlichen Rahmen stattzugeben, wenn nicht spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags der Übertragung seitens der Bundesstadt Bonn widersprochen wird. Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie über dessen Behandlung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

3.5 Das noch zu erstellende Sportstättenkataster wird im Jahre 2014 erstellt.

Um den Anpassungsbedarf der Sportinfrastruktur zu ermitteln und ggf. Sportstätten neu zu errichten, umzuwidmen oder zu schließen, erstellt die Bundesstadt Bonn jährlich einen Zustandsbericht zur Sportstätten-situation, periodisch eine jährlich fortzuschreibende Sportentwicklungs-planung und verknüpft Haushaltsentscheidungen mit der Umsetzung der planerischen Grundlagen.

4. Sportgeräte

Für die Beschaffung erforderlicher Sportgeräte mit einem Anschaf-fungswert von mehr als 500 EUR, wird ein Zuschuss von 25 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssportler (Kaderathleten gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 40 %. Die Maximalförderung liegt bei 2.000 EUR. Anträge sind bis zum 15.03. eines Jahres mit den notwendigen Unterla-gen einzureichen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

5. Jugendzuschuss

5.1 Förderfähige Sportvereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss von jährlich **12,00 EUR**. Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer I.1 zum 15.03. des Jahres wird der Zuschuss ohne weitere Antrag-stellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

5.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt die Teilnahme vereinsangehöriger ju-gendlicher Einzelsportler bis zum 18. Lebensjahr an Deutschen Meister-schaften mit einem pauschalen Zuschuss von 100,00 EUR je Disziplin. Für Jugendmannschaften beträgt der Zuschuss einmalig 300,00 EUR. Voraussetzung der Förderung ist die Teilnahme am Endkampf (Platzie-rungen 1 – 8). Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

6. Übungsleiterausbildung

Förderfähige Sportvereine erhalten für Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine qualifizierte Übungsleiterausbil-dung des Fachverbandes absolvieren, einen einmaligen pauschalen Zuschuss von 250 EUR.

Erforderlich ist die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt, die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

7. Leistungssportförderung

7.1 Förderfähige Sportvereine mit vom zuständigen Verband bestätigten Kaderathleten erhalten pro Jahr eine pauschale Sportförderung von

- 1.000 EUR für jeden A-Kader
- 700 EUR für jeden B-Kader
- 500 EUR für jeden C-Kader

7.2 Förderfähige Sportvereine, deren Amateur-Erwachsenenmannschaften in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, erhalten pro Jahr eine pauschale Sportförderung von

- 1.000 EUR für eine Erstligamannschaft,
- 500 EUR für eine Zweitligamannschaft.

7.3 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich zum Stichtag 15.03. einzureichen.

7.4 Die Bundesstadt Bonn stellt sich gemeinsam mit der Region als NRW Leistungssport Zentrum dem Anspruch der Leistungssportförderung Rechnung und pflegt den Leistungssport als ein regionales Alleinstellungsmerkmal in Nordrhein-Westfalen wie auch bundesweit. Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes (auf Bundesebene) und eines Landesleistungsstützpunktes (auf Landesebene) testiert den leistungssportlichen Stellenwert einer Sportart für Bonn. Daher sollen förderfähige Sportvereine, die einen Bundes- oder Landesleistungsstützpunkt unterhalten, zusätzlich bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern auf Antrag außerhalb dieser Richtlinien besonders unterstützt werden. Die Förderung soll sich an einem noch zu entwickelnden Leistungssportkonzept für die Bundesstadt Bonn orientieren.

8. Förderung strukturbildender Modellprojekte

Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können gefördert werden.

Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied

des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.

9. Sportveranstaltungen

9.1 Zur Durchführung von Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Bonn kann förderfähigen Bonner Sportvereinen ein Zuschuss von **bis zu 5.000 EUR** pro Veranstaltung **zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbetrages** pro Veranstaltung gewährt werden.

Darüber hinaus gehende Zuschussbeträge sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Sportausschuss zu beschließen.

Ein entsprechender Antrag soll sechs Monate vor Durchführung der Veranstaltung beim Sport- und Bäderamt gestellt werden.

Zum Nachweis des Fehlbetrages ist eine formgebundene Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Belegen innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

9.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt förderfähige Sportvereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in organisatorischer und materieller Hinsicht durch die kostenfreie Bereitstellung des für die Durchführung der Sportart notwendigen Materials wie:

- Bühnenelementen,
- Bestuhlungen,
- und Sportgeräten.

Für Publikumsbestuhlungen etc. gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte der Bundesstadt Bonn.

9.3 Auf Antrag können städtische Sportstätten im Zuge bedeutender Sportveranstaltungen Jugendgruppen für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung. Es wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte erhoben.

II. Schulsport

1. Der Schulsport wird organisatorisch und materiell unterstützt. Eingetragene Schulsport-Vereine sind den Sportvereinen im Sinne der Ziffer I 1 gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Ziffer I, 2-9 erhalten.
- 1.1 Sportstätten und –geräte
Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.
- 1.2 Veranstaltungen
Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt.
Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport **in der Stadt Bonn**, werden unterstützt.
- 1.3 Schwimmunterricht
Schwimmhallen, Freibäder und Lehrschwimmbecken werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III. Freizeitsport

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.
- 1.1 Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

IV. Ehrungen

1. Bonner Sportlerinnen und Sportler oder Mitglieder Bonner Sportvereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DSOB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:

- aktive Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
 - Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
 - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
 - Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften
- 1.1 Ziffer 1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.
2. Seniorensportlerinnen und Seniorensportler werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:
- Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
 - **Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups**
 - Gewinn einer Deutschen Meisterschaft
3. **Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden.**
Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

V. Verfahren

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen geforderten Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.
 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.
2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
- Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und

- die der Bewilligung zugrunde liegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen.

VI. Ausnahmen

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragendem Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.
2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet bis zu einer Höhe von
- 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
 - für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
 - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.
3. Darüber hinaus kann der Sportausschuss, abweichend von den zuvor genannten Bestimmungen, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmeentscheidungen treffen.
Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn dadurch
- Behindertensport oder Meisterschaften (ab Landesebene aufwärts) ermöglicht werden,
 - ein drohender Schaden für den Sportverein abgewendet
 - und in beiden Fällen ein Förderbetrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.

Bonn, den

Nimptsch
Oberbürgermeister

Entwurf

Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270,271) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1 Entgeltpflicht für die sportliche Benutzung der Bonner Sportstätten

- 1.1 Für die sportliche Benutzung der Sportstätten werden grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- 1.2 Das zu zahlende Entgelt wird dem Veranstalter nach Prüfung der Unterlagen, unter Angabe der Zahlungsfrist mitgeteilt.
- 1.3 Die Stadt Bonn kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen ist.
- 1.4 In dem Benutzerentgelt ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

2 Nutzergruppen

Die Höhe des Entgeltes ist nach folgenden Nutzergruppen gestaffelt:

Nutzergruppe A: (entgeltfreie Nutzung)

- städtische Schulen
- öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen
- förderfähige Sportvereine im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB)
- Bonner Sportverbände, Bundes- und Landesleistungsstützpunkte in Bonn
- Betriebssport- und Freizeitsportgruppen im Betriebssport Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV)
- Tanzsportgruppen der in den Karnevalsausschüssen in Bonn organisierten Karnevalsvereine

Nutzergruppe B: (ermäßigtes Entgelt)

- Sportvereine außerhalb des SSB und sonstige Bonner Vereine
- auswärtige Sportvereine und Sportverbände
- private Bonner Schulen
- städtische Dienststellen und Bonner Behörden
- Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität
- kirchliche Nutzer
- gemeinnützige Organisationen

Nutzergruppe C:

- gewerbliche Anbieter von Sportveranstaltungen
- auswärtige Behörden und Schulen
- Firmen/Unternehmen und sonstige Nutzer

Eine Vermietung von Sportstätten an Privatpersonen ist ausgeschlossen!

3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Bonn, den.....

Nimptsch
Oberbürgermeister

Entgelttarif für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten

1. Art der Sportstätte Entgelt nach Nutzergruppen
(EUR inkl. MWSt., je Stunde)

	Sporthallen	A	B	C
1.1	Turn- und Gymnastikhallen	0,00	7,50	15,00
1.2	Großturnhallen	0,00	10,00	20,00
1.3	Mehrfachturnhallen pro Segment	0,00	15,00	30,00
1.4	Hardtberghalle ohne Ringerzentrum	0,00	60,00	120,00
	Fußballplätze und Stadien			
1.5	Tennen-/Ascheplätze	0,00	7,50	15,00
1.6	Naturrasenplätze	0,00	10,00	20,00
1.7	Kunstrasenplätze	0,00	15,00	30,00
1.8	Stadion Bonn und Pennenfeld	0,00	50,00	100,00
1.9	Flutlichtbenutzung im Stadion Bonn	0,00	20,00	40,00

Sollte es witterungsbedingt notwendig sein, die Heizungsanlage in Betrieb zu nehmen, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % zu den unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Entgelten erhoben.

2. Nutzung von Ausstattungsgegenständen der Sportverwaltung Bonn

- 2.1 für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände werden außerhalb von Sportstätten folgende Entgelte in Euro pro Stück und Tag erhoben:

Tisch	2,00
Stuhl	0,50
Bank	1,00
Bühnenelemente	5,00
Siegerpodeste	20,00
Handballtore	25,00
Fußballtore	25,00

Der Transport von Einrichtungsgegenständen erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer. Erfolgt im besonderen Einzelfall der Transport durch die Stadt Bonn, so werden 60,00 EUR/Std. in Rechnung gestellt.

- 2.2 Für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände im Zuge einer Sportstättenanmietung werden folgende Entgelte in Euro pro Stück und Veranstaltung erhoben:

Tisch	1,00
Stuhl	0,25
Bank	0,50
Bühnenelemente	2,50
Siegerpodeste	10,00

Maßgebend für den Ausstattungsbedarf ist der Bestuhlungsplan der jeweiligen Veranstaltung.

3. Ausnahmetatbestände

- 3.1 In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Fußballplätze und Stadien für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden, soweit deren Durchführung im Interesse der Bundesstadt Bonn liegt.

- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

Entscheidungsbefugt sind,

- bis 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
- für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
- über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

40=Ja 139=Ne

Name	Ja	Nein	Eh	Name	Ja	Nein	Eh	Name	Ja	Nein	Abstimmung zu
Herr Achtermeyer	X			Herr Holdorf	X			Frau Paß-Weingartz			TOP
Herr von Alten-Bockum		X		Herr Hümmrich		X		Frau Poppe	X		
Frau Apelt	X			Frau Ingenkamp		X		Herr Dr. Redeker	X		
Herr Dr. Bachem		X		Frau Jackel		X		Frau Reinsberg		X	
Herr Beu	X			Herr Dr. Jacobs		X		Herr Repschläger	X		
Frau Brandes	X			Herr Jansen		X		Frau Richter	X		
Herr Burgsmüller		X		Frau Juhr				Herr Rosendahl			
Herr Burgunder		X		Herr Kansy		X		Frau Dr. Sachsse-Schadt	X		
Herr Déus		X		Frau Kappel				Herr Schaper	X		
Frau Dörtlemez		X		Herr Dr. Katzidis		X		Herr Schmidt -Linke-	X		
Herr Dr. Eickschen	X			Herr Kaupert		X		Herr Schmitt -BBB-		X	
Herr El Saman	X			Herr Keim	X			Frau Schmitz	X		
Frau Esch	X			Herr Klemmer		X		Herr Schott		X	
Herr Esser	X			Frau Klingmüller	X			Herr Schröder		X	
Herr Dr. Euwens	X			Herr Kopinski	X			Herr Dr. Schüller	X		
Frau Ewald	X			Herr Kox	X			Frau Smid			
Herr Dr. Faber	X			Frau Krämer-Breuer			X	Herr Spoelgen	X		
Herr Fenninger		X		Herr Dr. Lang		X		Herr Dr. Stamp		X	
Herr Finger	X			Herr Lechner		X		Frau Dr. Standop	X		
Herr Freitag	X			Herr Limbach		X		Herr Steins		X	
Herr Giersberg		X		Herr Prof. Dr. Löbach		X		Frau Thorand		X	
Herr Dr. Gilles		X		Herr Lohmeyer	X			Herr Trützler	X		
Herr Goetz		X		Frau Mamozei	X			Frau Weber-Körner	X		
Herr Gold		X		Frau Mayer	X			Herr Wehlus		X	
Frau Grenz	X			Herr von Mengersen			X	Herr Wimmer		X	
Herr Dr. Harder				Herr Moll				Frau Wittneven-Welter	X		
Frau Heinzel	X			Herr Nelles		X		Herr Yildiz	X		
Herr Henges		X		OB Herr Nimptsch		X					
Herr Henseler		X		Frau Öztoprak	X						
Herr Heyer	X			Frau Overmans							

Anlagerichtlinien der Bundesstadt Bonn

Das Finanzministerium NRW hat im Dezember 2012 einen neuen Runderlass zum Thema „Kommunale Geldanlagen“ veröffentlicht (MBL NRW. 2012 S. 744 ff.).

In diesem wird u.a. empfohlen, dass die Kommunen eigenverantwortliche Anlagerichtlinien erstellen sollen, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen des Runderlasses sowie den individuellen Bedürfnissen und der Risikobereitschaft der jeweiligen Kommune Rechnung tragen.

1. Anlageziel

Ziel des Anlagemanagements ist die gleichzeitige Realisierung von möglichst hohen Zinserträgen und dem realen Substanzerhalt des eingesetzten Vermögens¹. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten. In der Abwägung zwischen Chance und Risiko, wird grundsätzlich der Sicherheit die höchste Priorität eingeräumt.

Die Anlagepolitik der Stadt ist auch an ethischen und ökologischen Grundsätzen zu orientieren. Dem Finanzausschuss ist über die Berücksichtigung der o.g. Zielsetzung jährlich zu berichten.

2. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für alle Dezernate der Bundesstadt Bonn und die ihnen nachgeordneten Organisationseinheiten und für den Bereich der rechtlich unselbständigen Stiftungen analog.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gelten dort erlassene Regelungen.

3. Arten der Geldanlage

Die Stadt Bonn unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr
- Anlagen mit einer Laufzeit ab einem Jahr

4. Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die für die Bundesstadt Bonn weder mit Kosten, noch mit vertraglichen Verpflichtungen über das Maß einer Kontoeröffnung hinaus verbunden sind, kann die Stadtkämmerei eigenverantwortliche Anlageentscheidungen treffen. Es sei denn, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin ordnet aufgrund besonderer Umstände eine Abstimmung auf Dezernatsebene an.

Bei Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und solchen Anlageentscheidungen, die nicht nach Absatz 1 in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Stadtkämmerei fallen, entscheidet der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin in Abstimmung mit der Stadtkämmerei.

5. Ausschreibung

¹ Hiervon abzugrenzen ist Vermögen, das aufgrund seiner Zweckbestimmung nicht zu erhalten ist, weil es sukzessive für die Erfüllung des Zweckes eingesetzt wird (bspw. Ersatzgelder des Amtes 56 zur Pflanzung von Ersatzgrün oder Bundesmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket).

Bei allen Geldanlagen sind mindestens fünf Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

6. Anlageklassen

Die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigten Mittel sowie alle zweckgebundenen Rücklagenmittel dürfen bei direkten Anlagen nur in Finanzanlagen investiert werden, die auf Euro (€) lauten.

Die Mittel der Stadt Bonn, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, können grundsätzlich in folgende Anlageklassen investiert werden:

- Bankeinlagen (Tages- und/oder Festgeld)
- Schuldscheine
- Sparbriefe
- Schuldverschreibungen
- Rentenpapiere (Anleihen, Pfandbriefe, Obligationen, etc.)
- Anteile an Spezialfonds
- Fondsanteile an Fonds mit konservativer Anlagestruktur
- Investmentfonds
- Unternehmensanleihen
- Aktien (im Rahmen der gesetzlichen Restriktionen)

Weiterhin kann der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin auch andere den gesetzlichen Bestimmungen des Runderlasses entsprechende Anlageformen wählen, insofern die Anforderungen an Sicherheit und Rentabilität in einem vertretbaren Verhältnis zum damit verbundenen Risiko stehen.

7. Streuung und Mischung

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, wird über verschiedene strategische Maßnahmen das Risiko auf ein Mindestmaß reduziert. Neben der sorgfältigen Auswahl des Schuldners sieht der Runderlass u.a. eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vor (Streuung).

Die Mischung der Vermögensanlagen auf verschiedene Anlageklassen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlageformen anlagetypische Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes gewährleisten.

7.1. Mischungs- und Streuungsquoten

Anlageklasse	Max. Mischungsquote Stufe 1	Max. Mischungsquote Stufe 2	Schuldner/Art des Wertpapiers	Max. Streuungsquote	
Staatsanleihen	80%	davon 100 %	BRD, ihre Länder und Kommunen	100%	
		davon 50 %	Mitgliedsstaaten EWR und OECD	Rating	
				AAA	50%
				AA+ bis AA-	35%
				A+ bis A-	20%
BBB+ bis BBB-	5%				
Einlagengesicherte Anlagen	60%	-	Privatbanken, Öffentliche Banken, Volks- und Raiffeisen- sowie Genossenschaftsbanken	Rating	
				AAA	30%
				AA+ bis AA-	20%
				A+ bis A-	10%
				BBB+ bis BBB-	5%
Aktien	15%	-	alle Schuldner	-	
Fondslösungen	30%	-	alle Schuldner	-	
Schuldverschreibung / (Unternehmens)Anleihe	20%	-	alle Schuldner	Rating	
				AAA	25%
				AA+ bis AA-	20%
				A+ bis A-	10%
				BBB+ bis BBB-	5%
Pfandbriefe nach deutschem Recht	60%	davon 100 %	öffentliche Pfandbriefe	20%	
		davon 80 %	dinglich abgesicherte Pfandbriefe		

7.2. Erläuterungen

Die Mischungsquoten der Stufe 1 beziehen sich auf das Gesamtvolumen der im städtischen Haushalt geführten Geldanlagen des Anlagenmanagements (Amt 20)². Die Mischungsquote der Stufe 2 berechnet sich auf Grundlage der Mischungsquote Stufe 1.

Die Streuungsquote bezieht sich grundsätzlich auf die Mischungsquote Stufe 2 und nur, wenn hier keine Begrenzung festgelegt wurde, auf die Mischungsquote Stufe 1.

Einzige Ausnahme bildet dabei die Quote der Anlagenklasse „Einlagengesicherte Anlagen“. Hier bezieht sich die Streuungsquote auf das Gesamtvolumen der im städtischen Haushalt geführten Geldanlagen des Anlagenmanagements.

Wenn Unternehmen oder Institutionen aus den unter Ziffer 9 (letzter Absatz) benannten Gründen über kein Rating verfügen, muss individuell entschieden werden, wie die sonstigen Parameter zur Risikobewertung eingestuft werden und in welche vergleichbare Streuungsebene der Schuldner eingeordnet werden soll. Diese Entscheidung ist mit der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer abzustimmen.

² Das Gesamtvolumen rechnet sich nach den in SAP erfassten und in den städtischen Bilanzen erfassten Beträgen; nicht an Kurswerten.

7.3. Maximalquote pro Schuldner

Die maximale Anlagesumme bei ein und demselben Schuldner (unabhängig davon in welcher Anlageklasse) darf die im Folgenden festgelegten Grenzen gemessen am Gesamtvolumen der im städtischen Haushalt geführten Geldanlagen des Anlagemanagements (Amt 20) nicht überschreiten:

Rating des Schuldners	
AAA	30%
AA+ bis AA-	20%
A+ bis A-	15%
BBB+ bis BBB-	5%

Von dieser Regelung sind Anleihen der BRD, ihrer Länder und Kommunen ausgeschlossen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner abgegeben werden, dessen Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das nächst höhere Angebot zu prüfen. Führt die Berücksichtigung eines Angebots dazu, dass die Obergrenze der Streuungsquote überschritten würde, kann dies bis zu einer Überschreitung von 5 Prozentpunkten der Maximalquote (Ziffer 7.3) erfolgen. Die Quote ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zurückzuführen.

7.4. Einschränkung bei Kreditinstituten

Des Weiteren sollte der Schuldner bei direkten einlagengesicherten Anlagen seinen Hauptsitz (Mutterkonzern) in einem Staat des EWR oder einem Mitgliedsstaat der OECD (siehe Anhang) haben und - sollte es sich um eine Kreditinstitut handeln - darüber hinaus als Kreditinstitut gem. der europäischen Richtlinie 2006/48/EG (Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) eingestuft sein. Dabei ist es unerheblich, ob der Konzern eine zugelassene, deutsche Tochter hat.

7.5. Abweichungen

Entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer in eine Anlageklasse zu investieren, die nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist (siehe Ziffer 6, Absatz 3) ist die Mischungs- und Streuungsquote unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu den anderen Anlageklassen festzulegen und zu dokumentieren.

Die Anlagerichtlinie ist in diesem Falle zeitnah zu überarbeiten und dem Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Wird durch den Abschluss eines Geschäftes die festgelegte Mischungs- und/oder Streuungsquote überschritten, ist dies bis zu einer Erhöhung von einmalig 5 Prozentpunkten über der festgelegten Quote zulässig.

Die Mischungs- und Streuungsquote ist in diesem Fall entsprechend zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auf die unter Ziffer 7.1 und 7.3 festgelegten Grenzen zurückzuführen.

Von der Streuungsquote kann weiterhin abgewichen werden, wenn eine Bank als systemrelevante Bank eingestuft wird, da dies ein weiteres Sicherungsmerkmal darstellt. In diesem Fall kann der Prozentsatz der unter Ziffer 7.3 festgelegten Maximalgrenze für eine deutsche Bank um eine Ratingstufe angehoben werden. Bei systemrelevanten ausländischen Banken (die den Kriterien der Ziffer 7.4 entsprechen müssen) sollte der Prozentsatz jedoch lediglich um die Hälfte des unter Ziffer 7.3 festgelegten Grenzwertes angehoben werden.

Eine derzeit aktuelle Übersicht aller systemrelevanten Banken ist dem Anhang zu entnehmen.

8. Einlagensicherung

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Anlageklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen ausländischen) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird und in welcher Höhe. Kreditinstitute ohne freiwillige Einlagensicherung können nicht berücksichtigt werden.

9. Rating

Bei allen kommunalen Geldanlagen ist das Rating des Schuldners einzuholen.

Für alle direkte Geldanlagen gilt grundsätzlich: Das Rating muss sich im Bereich des sog. Investment-Grade befinden (siehe Anhang).

Ausnahmen bilden dabei Emittenten, die kein Rating erhalten, weil sie eine Bewertung durch eine Ratingagentur nicht beauftragt haben (z.B. die Bundesländern der BRD). Die Sicherheit der Anlage muss dann über andere Parameter ausreichend gewährleistet sein (siehe hierzu auf Ziffer 7.2 letzter Absatz).

10. Mediale Berichterstattung

Auch die mediale Berichterstattung findet Eingang in die Anlageentscheidung. Geschäftsabwicklungen sowie Staats- und Wirtschaftsentwicklungen helfen insbesondere bei der Auswahl des Schuldners und werden als Parameter herangezogen.

11. Anlageentscheidung

Die Anlageentscheidung wird von den in Ziffer 4 festgelegten Entscheidungsträgern unter Berücksichtigung der Maßgaben der Ziffern 5-10 getroffen.

12. Risikomanagement

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz- oder langfristig sind, werden laufend überwacht. Die Stadtkämmerei führt Listen aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Die langfristigen Anlagen werden regelmäßig (im Monatsturnus) überprüft. Die Institute stellen Berichte und/oder Kontoauszüge zur Verfügung. Diese werden zeitnah ausgewertet und bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin zur Kenntnis gegeben.

Insofern Anlageausschüsse existieren nimmt die Stadt regelmäßig teil.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Darüber hinaus fertigt die Kämmerei jährlich einen Bericht für den Finanzausschuss an in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die Anlagen entwickelt haben.

Anhang

Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S & P), Moody's und Fitch

Bonität	S & P	Moody's	Fitch
INVESTMENT-GRADE			
Exzellent	AAA	Aaa	AAA
Sehr gut	AA+	Aa1	AA+
	AA	Aa2	AA
	AA-	Aa3	AA-
Gut	A+	A1	A+
	A	A2	A
	A-	A3	A-
Befriedigend	BBB+	Baa1	BBB+
	BBB	Baa2	BBB
	BBB-	Baa3	BBB-
NON-INVESTMENT-GRADE			
Spekulativ	BB+	Ba1	BB+
	BB	Ba2	BB
	BB-	Ba3	BB-
Extrem spekulativ	B+	B1	B+
	B	B2	B
	B-	B3	B-
Verzug / Ausfall	CCC – C und schlechter	Caa – C und Schechter	CCC – C und schlechter

Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der OECD (Stand: 17.03.2014)

In alphabetischer Reihenfolge:

Australien	Belgien	Bulgarien	Chile	Dänemark
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbritannien
Irland	Island	Israel	Italien	Japan
Kanada	Lettland	Liechtenstein	Litauen	Luxemburg
Malta	Mexiko	Neuseeland	Niederlande	Norwegen
Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Schweden
Schweiz	Slowenien	Slowakei	Spanien	Südkorea
Territorium Triest	Tschechien	Türkei	Ungarn	USA
Zypern				

Systemrelevante Banken (Stand 20.03.2014)

Deutsche Bank (BRD)	BNP Paribas (F)	Group Crédit Agricole (F)
Group BPCE (F)	Société Générale (F)	Unicredit Group (I)
Mitsubishi UFJ FG (JAP)	Mizuho Financial Group (JAP)	Sumitomo Mitsui FG (JAP)
ING Bank (NL)	Nordea (SWE)	Credit Suisse (CH)
UBS (CH)	BBVA (E)	Santander (E)

Bank of America (USA)	Bank of New York Mellon (USA)	Citigroup (USA)
Goldman Sachs (USA)	JP Morgan Chase (USA)	Morgan Stanley (USA)
State Street (USA)	Wells Fargo (USA)	Barclays (GB)
HSBC (GB)	Royal Bank of Scotland (GB)	Standard Chartered (GB)

Initiative Kunst und Kultur im Macke-Viertel

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW:

Erlass einer städtebaulichen Erhaltungssatzung für die Siedlung am Chlodwigplatz und Erstellung eines Konzepts zur Aufwertung der Grünanlage

Antragsinhalt:

1. Die Stadt Bonn erlässt für den Bereich zwischen Kölnstraße/Chlodwigplatz, Ellerstraße, Dorotheenstraße, Kaiser-Karl-Ring eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
2. In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden ergänzend Festsetzungen getroffen, die dem Erhalt der städtebaulichen Gestalt dieser Siedlung dienen (Gebäudekubatur, Anordnung der Gebäude in offener Bauweise, Vorgärten, Verhältnis Freifläche zur bebauten Fläche).
3. Aufbauend auf den Ergebnissen des Runden Tisches Macke-Viertel und des Masterplans Innere Stadt wird die Verwaltung beauftragt, das Konzept zur Aufwertung der Grünanlage am Chlodwigplatz/Kölnstraße unter Einbeziehung der Bürgerschaft weiter zu entwickeln.
4. Die Verwaltung berichtet über ihre Prüfergebnisse, inwieweit für den unter 1 genannten räumlichen Bereich auch die Voraussetzungen für den Erlass einer so genannten Milieuschutzsatzung gemäß § 172 Abs 1 Nr. 2 und 3 BauGB vorliegen. (Beschluss Hauptausschuss)

Begründung:

Die Siedlung ist wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert. Sie gibt Zeugnis von der Siedlungserweiterung im Bonner Norden und hält die Erinnerung an den 1. Weltkrieg und dessen Folgen wach. Sie gehört zum kulturellen Gedächtnis des Viertels und der Gesamtstadt. August Macke hielt die noch weitestgehend unbebaute Sicht aus seinem Atelierfenster an der Bornheimer Straße bis zum Turm der „Irrenanstalt“ in seinem Werk fest. Ein ca. 100 Jahre alter Stadtplan dokumentiert die Anfänge der Besiedlung auf der Nordseite der Ringstraße, zu denen die in ihrer städtebaulichen Grundstruktur voll erhaltene Siedlung am Chlodwigplatz, das Anwesen der Familie Gerhardt mit dem August Macke Haus, die „Irrenanstalt“ und die Karlschule zählen. Eine nach dem 2. Weltkrieg ersetzte Gebäudezeile fügt sich in das städtebauliche Grundkonzept der französischen Siedlung respektvoll ein. Unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg wurde die Siedlung mit deutlichem Abstand zu der damals bereits vollzogenen Stadterweiterung im Bonner Norden an strategisch bedeutender Stelle sozusagen „auf der grünen Wiese“ von der französischen Besatzungsmacht errichtet. In der repräsentativen zum Chlodwigplatz ausgerichteten Villa residierte der französische Stadtkommandant. Von dieser Villa strahlenförmig ausgehend wurden weitere Gebäude entlang der Ringstraße (Kaiser-Karl-Ring) und der Ellerstraße in Zeilenbauweise mit Vorgärten errichtet. Die Bebauung wurde aufgrund eines einheitlichen Gestaltungskonzeptes realisiert, das noch heute u.a. an den Fassaden ablesbar ist. Diese auch gegenwärtig das Ortsbild im Eingangsbereich zur Inneren Nordstadt prägende Siedlung weicht deutlich von der damals vorherrschenden geschlossenen gründerzeitlichen Blockrandbebauung in der Inneren Nordstadt ab.

Die Siedlung mit ihrer offenen durchgrünerten Baustruktur trägt wesentlich dazu bei, dass das gesamte Wohngebiet abwechslungsreich, lebendig und wohnlich bleibt. Die besondere Eigenart der durchgrünerten französischen Siedlung ist beispielgebend für einen qualitätvollen Wohnungsbau und auch in Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur in ihrer stadträumlichen Funktion im Übergang zwischen dicht bebauter Innerer Nordstadt und dem angrenzenden Grünzug von hoher funktionaler Bedeutung. Ergänzend zur städtebaulichen Erhaltungssatzung sind deshalb im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die diese besonderen städtebaulichen Qualitäten sichern.

Im Rahmen der Runden Tische Macke-Viertel wurde das Fehlen von Freiflächen insbesondere für ältere Kinder und Erwachsene in dem dicht bebauten Quartier bemängelt. Der Runde Tisch hatte daher bereits erste Ideen entwickelt, wie die Grünfläche am Chlodwigplatz in ihrer Aufenthaltsqualität gestärkt und besser mit dem Grünzug entlang des Graurheindorfer Bachs verknüpft werden könnte. Diese Zielrichtung fand Eingang in den Masterplan Innere Stadt. Bei der Weiterentwicklung des Konzepts sollte auch geprüft werden, inwieweit der private Vorgarten der Villa mit einbezogen werden könnte.

Die Verwaltung hatte im Rahmen einer Stellungnahme ausgeführt, dass aufgrund von Erfahrungen aus anderen Städten eine Milieuschutzsatzung grundsätzlich geeignet sei, um möglichen Verdrängungen ansässiger Bevölkerungsgruppen entgegen zu wirken und empfohlen detaillierte Untersuchungen für die Nordstadt durchzuführen. Ein entsprechender Auftrag wurde durch den Hauptausschuss erteilt.

Anlage**Nutzungs- und Entgeltordnung
für den Vortragssaal im Haus der Bildung**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV, NRW, S 878) hat der Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am ... folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Vortragssaal

Soweit der Vortragssaal im Haus der Bildung, Mülheimer Platz 1, 53111 Bonn, nicht für Veranstaltungen der im Haus der Bildung ansässigen Einrichtungen in Anspruch genommen wird, kann er nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, die der Bildung und Wissenschaft oder anderen kulturellen Zwecken dienen. Eine Überlassung für andere Zwecke, **insbesondere für politische Veranstaltungen der Ratsfraktionen ist erwünscht.**

2. Nutzungsordnung

2.1 Der Vortragssaal im Haus der Bildung wird auf Antrag überlassen.

Der Antrag ist **in Textform** bei der Volkshochschule Bonn (Haus der Bildung, Mülheimer Platz 1, 53111 Bonn, **per Fax oder über das Kontaktformular der Internetseite**) zu stellen. In dem Antrag sind die Art der Veranstaltung und deren Ablauf genau anzugeben.

2.2 Die regulären Öffnungszeiten des Hauses der Bildung sind:

Montag bis Freitag: 08.00 bis 22.00 Uhr

2.3 **Über die Nutzung und die Auslastung des Saales wird regelmäßig im Kulturausschuss berichtet.**

- 2.4 Über die Nutzung wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen.
- 2.5 Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten des Hauses der Bildung zu rauchen.

3. Entgeltordnung

- 3.1 Für die Überlassung des Vortragssaals wird ein privatrechtliches Entgelt (Miete) erhoben.
Die Miete beträgt

- für die ersten 3 Stunden: EUR 250,-
- für jede zusätzliche angefangene Stunde: EUR 80,-
- für einen Tag (max. Tagessatz): EUR 500,-

In der vorgenannten Miete sind die Kosten für Rednerpult und Vortragsbestuhlung (max. 140 Personen), Beleuchtung und Heizung sowie Reinigung eingeschlossen.

Gemeinnützigen Bonner Organisationen und Institutionen sowie in Bonn ansässigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird auf diesen Tarif eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.

Zusätzliche von dem Dritten in Anspruch genommene Dienstleistungen (z.B. personelle Betreuung, Sonderbestuhlung, zusätzlicher Reinigungsaufwand etc.) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

- 3.2 Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten des Hauses der Bildung wird ein Zuschlag erhoben, der sich nach dem zusätzlichen tatsächlichen Personal- und Organisationsaufwand (Betreuungsaufwand durch zusätzliches Personal, technische Betreuung, etc.) richtet.

Außerdem ist bei der Nutzung des Saales außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von dem Dritten zusätzlich ein gesonderter Vertrag mit einem von der Volkshochschule Bonn autorisierten Serviceunternehmen über die Sicherheitsleistungen abzuschließen. Der Nachweis hierüber ist spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, ist die Volkshochschule Bonn berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

3.3 Zusätzlich bereitgestellte Technik und Ausstattung der Volkshochschule wird pro Tag wie folgt in Rechnung gestellt:

- (Funk-) Mikrofone (allein)	EUR	50,-
- Beschallungsanlage mit Mischpult (allein)	EUR	50,-
- Mikrofone und Beschallungsanlage (zusammen)	EUR	80,-
- Beamer	EUR	30,-
- Leinwand	EUR	30,-
- Mini-PC (Laptop)	EUR	30,-

3.4 Die Miete ist mit Abschluss des Mietvertrages fällig und zu zahlen, es sei denn im Mietvertrag ist ein späterer Zeitpunkt genannt.

Alle weiteren Details sind in der konkreten Mietvertragsgestaltung mit den Nutzerinnen und Nutzer geregelt.

4. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Wirtschaftsplan 2015

**Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn
Flemingstraße 2
53123 Bonn-Duisdorf**

Wirtschaftsplan 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Erfolgsplan mit Mittelfristplanung	5
Investitionsplan	6
Vermögensplan	7
Stellenplan	8

Vorwort

Gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 05.03.2013 zur Weiterentwicklung der Seniorenzentren im Sinne des Landespflegegesetzes sollte neben der Sanierung des Wilhelmine-Lübke-Hauses und des St. Albertus-Magnus-Hauses auf dem Gelände des Hauses Elisabeth eine neue zukunftsweisende stationäre Senioreneinrichtung auf Basis von Hausgemeinschaften errichtet werden, um für die Zukunft quartiersbezogene Versorgungsleistungen für pflegebedürftige Menschen zu gewährleisten.

Am 1. Oktober 2014 wurde nach fast dreijähriger Entwicklung mit dem GEPA NRW (Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen) das bisherige Landespflegegesetz durch ein neues Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) ersetzt und die maßgeblichen Refinanzierungsregeln grundlegend geändert. Gleichzeitig sind die neuen Verordnungen zum APG NRW sowie zum WTG verabschiedet worden.

Über die refinanzierungsfähigen gesetzlichen Anforderungen des GEPA ist Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) herzustellen. Da seitens des maßgeblichen Ministeriums angekündigt wurde, zur Konkretisierung und Nachbesserung des GEPA einige Erlasse auf den Weg zu geben, kann ein erster Abstimmungstermin mit dem LVR voraussichtlich erst im ersten Quartal 2015 erfolgen.

Da umbaubezogene verlässliche betriebswirtschaftliche Darstellungen im **Investitionsplan** erst nach den Abstimmungsgesprächen möglich sind, wurden diese Kalkulationen noch nicht integriert.

Bei den maßgeblichen Positionen des **Erfolgsplans** wurde bei der Kalkulation für 2015 von folgenden Annahmen ausgegangen:

Zu Position 1c:

Die Planung beinhaltet eine geschätzte Auslastung von durchschnittlich 97% und eine 2,0%ige Pflegesatzsteigerung ab dem 01.07.2015.

Zu Position 7:

Es wird bei der Kalkulation der Personalkosten von einer in 2015 durchschnittlichen Tarifierhöhung des TVöD in Höhe von 2% ausgegangen. Darüber hinaus wirken sich die Folgen der im Zuge der Stellenplanfortschreibung geplanten Neueinstellungen aus.

Zu Position 8d:

Die Seniorenzentren planen eine Kostenreduzierung bei den Zeitarbeitskräften. Maßgeblich hierfür sind die Arbeitsmarktlage und die Einstellungserfolge von originärem Personal.

Zu Position 15:

Aufgrund der geplanten Umbaumaßnahmen sollen die Instandhaltungen in etwa auf dem momentanen Niveau gehalten werden.

Zu Position 17:

Gegenüber 2014 wird von einem leicht höheren Zinsniveau ausgegangen.

Die **Stellenplanfortschreibung** ist maßgeblich davon geprägt, dass der Personalschlüssel für die Betreuungskräfte nach §87b SGB XI, bislang für Bewohner mit dementiell bedingt eingeschränkter Alltagskompetenz, seitens der Pflegekassen zum 01.04.2015 deutlich verbessert wird. Da im Zuge dieser gesetzlichen Veränderung auch der Kreis der anspruchsberechtigten Bewohner auf alle Pflegebedürftigen erweitert wird, ist die Einrichtung 10 neuer Stellen in diesem Bereich erforderlich.

Aufgrund der Pflegestruktur­entwicklung, mit einer steigenden Zahl schwer pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner, ist die Einrichtung 3 neuen Stellen für Pflegekräfte erforderlich. Im Gegenzug sollen unbesetzte Stellen, die nicht mehr benötigt werden, wegfallen, z. B. da der Hausbetreuungs­dienst zum 31.03.2014 eingestellt wurde.

Erfolgsplan 2015

	Ist 2013	Plan 2014	Erwartet 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
	TEUR						
1. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß Pflege VG	8.769,3	8.793,6	9.379,2	9.503,8	9.646,3	9.791,0	9.937,9
a) Hausbetreuungsdienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Tagespflege (teilstationärer Bereich)	154,3	147,1	183,2	183,2	186,0	188,7	191,6
c) vollstationärer Bereich	8.393,8	8.423,2	8.943,2	9.067,7	9.203,7	9.341,8	9.481,9
d) Kurzzeitpflege (KZP)	221,2	223,3	252,8	252,8	256,6	260,5	264,4
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	3.969,7	4.021,7	4.070,0	4.104,2	4.165,8	4.228,3	4.291,6
a) Tagespflege (teilstationärer Bereich)	57,6	57,2	63,4	63,4	64,4	65,3	66,2
b) vollstationärer Bereich	3.793,6	3.844,5	3.883,8	3.918,0	3.976,8	4.036,4	4.097,0
c) Kurzzeitpflege (KZP)	118,5	120,1	122,8	122,8	124,7	126,6	128,5
3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen nach PflegeVG	121,4	121,6	135,2	135,2	137,3	139,3	141,4
a) Tagespflege (teilstationärer Bereich)	46,9	47,0	50,0	50,0	50,7	51,5	52,2
b) vollstationärer Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Inkontinenzpauschale	74,5	72,7	82,3	82,3	83,5	84,8	86,1
d) Kurzzeitpflege (KZP)	0,0	1,8	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1
4. Erträge aus gesonderter Berechnung der Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	1.331,3	1.308,9	1.260,7	1.286,0	1.305,2	1.324,8	1.344,7
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	667,9	657,6	641,3	635,3	645,0	654,6	664,5
6. Sonstige betriebliche Erträge	243,8	140,4	198,4	191,9	194,8	197,7	200,7
Gesamtleistung	15.103,4	15.043,8	15.684,8	15.856,4	16.094,4	16.335,8	16.580,7
7. Personalaufwand	-10.761,7	-11.090,9	-11.276,8	-11.647,2	-11.821,9	-11.999,2	-12.179,2
a) Löhne und Gehälter	-8.023,5	-8.452,3	-8.536,9	-8.826,8	-8.959,2	-9.093,6	-9.230,0
b) Soziale Abgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	-2.738,2	-2.638,6	-2.739,9	-2.820,4	-2.862,7	-2.905,6	-2.949,2
8. Materialaufwand	-3.025,1	-2.683,1	-2.991,5	-2.921,2	-2.978,8	-3.036,7	-3.095,2
a) Lebensmittel	-682,4	-666,3	-627,1	-629,5	-638,9	-648,5	-658,2
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	-67,1	-66,5	-72,8	-71,3	-72,3	-73,4	-74,5
c) Wasser, Energie, Brennstoffe	-674,3	-618,8	-638,6	-625,3	-634,7	-644,2	-653,9
d) Wirtschaftsbedarf/ Verwaltungsbedarf	-1.601,3	-1.331,5	-1.653,0	-1.595,1	-1.632,8	-1.670,6	-1.708,6
9. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	-7,5	-10,4	-9,3	-9,1	-9,2	-9,4	-9,5
10. Steuern, Abgaben, Versicherungen	-206,9	-207,3	-197,2	-196,6	-199,5	-202,5	-205,6
11. Mieten, Pacht, Leasing	-91,4	-92,0	-89,8	-90,6	-91,9	-93,3	-94,7
Summe der Aufwendungen 7. - 11.	-14.092,6	-14.083,7	-14.564,6	-14.864,6	-15.101,4	-15.341,2	-15.584,2
Zwischenergebnis	1.010,8	960,0	1.120,2	991,9	993,0	994,6	996,6
12. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen	43,6	37,4	29,1	29,1	29,5	29,9	30,4
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	21,0	20,9	20,9	20,9	20,9	20,9	20,9
14. Abschreibungen	-608,3	-590,3	-597,1	-599,2	-608,5	-618,0	-627,6
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-598,6	-584,3	-586,7	-593,1	-602,0	-611,0	-620,2
b) auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-9,7	-6,0	-10,4	-6,1	-6,5	-7,0	-7,4
15. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	-215,0	-197,6	-237,1	-218,7	-222,0	-225,3	-228,7
16. sonstige ordentliche Aufwendungen	0,0						
Zwischenergebnis	252,1	230,4	336,0	223,9	213,0	202,1	191,6
17. Zinsen und ähnliche Erträge	26,5	20,3	8,0	16,0	16,2	16,5	16,7
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-261,0	-250,7	-250,7	-240,0	-229,2	-218,6	-208,3
19. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	17,6	0,0	93,3	0,0	0,0	0,0	0,0
20. Außerordentliche Erträge	17,3	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0
21. Außerordentliche Aufwendungen	-184,6	0,0	-32,7	0,0	0,0	0,0	0,0
22. weitere Erträge	13,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23. Jahresergebnis	-136,7	0,0	61,3	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan 2015		Investitionsplan - Erläuterungen			
	Plan 2015 in TEUR	Plan 2016 in TEUR	Plan 2017 in TEUR	Plan 2018 in TEUR	
A. Immaterielle Vermögensgegenstände					Immaterielle Vermögensgegenstände
Software und Lizenzen	10,0	10,0	10,0	10,0	In den Folgejahren ist davon auszugehen, dass neue oder ergänzende Software zu erwerben ist.
B. Grundstücke mit und ohne Bauten					Grundstücke mit und ohne Bauten
	30,0	30,0	30,0	30,0	Aufgrund der noch nicht feststehenden Umbaumaßnahmen sind konkret keine Maßnahmen an Gebäuden geplant. Aus Gründen kaufmännischer Vorsicht wird ein Betrag in Höhe von 30 TEUR für die drei stationären Einrichtungen vorgesehen.
C. Technische Anlagen					Technische Anlagen
	30,0	30,0	30,0	30,0	Aufgrund der noch nicht feststehenden Umbaumaßnahmen sind konkret keine erheblichen Maßnahmen zum Erwerb technischer Anlagen geplant. Aus Gründen kaufmännischer Vorsicht wird ein Betrag in Höhe von 30 TEUR für die drei stationären Einrichtungen vorgesehen.
D. Fahrzeuge					Fahrzeuge
	0,0	0,0	0,0	0,0	Die Seniorenzentren planen keine Autokäufe. Regelmäßig werden Fahrzeuge im Leasingverfahren erworben.
E. Ausstattungsgegenstände					Ausstattungsgegenstände
Mobiliar und Hardware	88,8	88,8	88,8	88,8	Als Anhaltszahl wird ein Betrag in Höhe von 250,-EUR pro Platz für Mobiliar eingesetzt.
F. Schuldentilgung					Tilgungsleistungen
Laufende Kredite für die stationären Einrichtungen	224,5	233,6	240,4	248,6	Die bestehenden Darlehen bei der WfA und der WL-Bank Münster sind zu tilgen.

Vermögensplan 2015		Cash Flow				
	Ist 2013 in TEUR	Erwartet 2014 in TEUR	Plan 2015 in TEUR	Plan 2016 in TEUR	Plan 2017 in TEUR	Plan 2018 in TEUR
Jahresergebnis	-137,0	60,0	0	0	0	0
Abschreibungen (+)/ Zuschreibungen (-)	598,0	587,0	593,0	602,0	611,0	620,0
Gewinn (-)/ Verlust(+) aus Abgängen von Vermögenswerten des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zunahme (-)/ Abnahme (+) der Vorräte und Forderungen aus L+L	-101,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Rückstellungen	-167,0	-60,0	-50,0	0,0	0,0	0,0
Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Verbindlichkeiten L+L	-12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Cash Flow aus dem operativen Bereich	181,0	587,0	543,0	602,0	611,0	620,0
Investitions in Anlagevermögen	-391,0	-200,0	-175,0	-175,0	-175,0	-175,0
Cash Flow nach Investitionstätigkeit	-210,0	348,0	375,0	365,0	415,0	410,0
Auszahlung Gewinnausschüttung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlung aus der Tilgung von Krediten	-207,0	-210,0	-216,0	-224,0	-234,0	-240,0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Cash Flow nach Finanzierungstätigkeit	-417,0	138,0	159,0	141,0	181,0	170,0
Finanzmittelbestand	-520,0	203,0	150,0	160,0	170,0	170,0
am Anfang der Periode	3.242,0	2.722,0	2.925,0	3.075,0	3.135,0	3.305,0
am Ende der Periode	2.722,0	2.925,0	3.075,0	3.135,0	3.305,0	3.475,0

Stellenplan 2015 der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Beschäftigte

- nachrichtlich Beamte -

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen	Beamte	
				Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014
13	0	1	0	0	0
11	1	1	1	0	0
10	5	5	4	1	1
9d	1	1	1	1	0
9c	2	2	2	0	1
9b	14	15	14	0	0
9a	0	0	0	0	0
9	14	16	14	0	0
8a	0	0	0	0	0
8	8	8	7	0	0
7a	151	152	142	0	0
7	3	3	3	0	0
6	8	10	8	0	0
5	2	2	2	0	0
4	3	3	3	0	0
3	31	31	31	0	0
2	32	22	22	0	0
1	2	8	2	0	0
Praktikanten nach Tarifvertrag	3	3	0	0	0
Stellen insgesamt	280	283	256		

Veränderungen im Stk	Anzahl
Höherbewertungen	1
Abwertungen	0
Neue Stellen	13
Wegfall Stellen	16
Künftig wegfallend	0

Satzung

Zweckverband

„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“

– REK –

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010 geändert.

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung treten der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW bei.

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 4. Änderungsfassung vom XX.XX.201X folgenden Wortlaut.

Entwurf!

Präambel.....	3
§ 1 - Verbandsmitglieder.....	4
§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes.....	4
§ 3 - Zweckverbandsgebiet.....	4
§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes.....	5
§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit.....	9
§ 6 - Organe des Zweckverbandes.....	10
§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	10
§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung.....	12
§ 9 - Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung.....	14
§ 10 - Verbandsvorsteher.....	14
§ 11 - Beiräte.....	15
§ 12 - Personal.....	16
§ 13 - Geschäftsstelle.....	16
§ 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands.....	16
§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.....	17
§ 16 - Rechnungsprüfung.....	18
§ 17 - Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte.....	18
§ 18 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung.....	18
§ 19 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	19
§ 20 - Auflösung des Zweckverbands.....	19
§ 21 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen.....	20
§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	20

Präambel

- (1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 5 LAbfG NRW, in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.
- (2) Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459) , jeweils in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.
- (3) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.
- (4) Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (Staatsvertrag) vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) um den Landkreis Neuwied und den Rhein-Lahn-Kreis durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

Entwurf!

- (5) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei sollen auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

§ 1 - Verbandsmitglieder

Die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.

§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK -.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Bonn.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1972 gilt für den Zweckverband das GkG NRW, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.

§ 3 - Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW und Rh-Pf zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:

a) Bundesstadt Bonn:

- aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.
- bb) die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585), i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- cc) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem ver-

Entwurf!

traglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

- dd) die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.
- ee) die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- ff) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - ee) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.
- bb.) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen

Entwurf!

und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr mit Ablauf des Restmüllentsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 4 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

- cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.
- dd) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- ee) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - dd) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

c) **Landkreis Neuwied:**

- aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.
- bb) die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseiti-

Entwurf!

gung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.

- cc) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - bb) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.

d) Rhein-Lahn-Kreis:

- aa) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.
- bb) Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.
- (3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S. 175), (!) jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG NRW, §§ 3, 4 LKrWG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.

Entwurf!

- (5) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.
- (6) Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.
- (7) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckverband zur Aufgabenerfüllung zu nutzen hat, ergeben sich aus **Anlage 2**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (8) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit

- (1) Vorrangig nutzt der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.
- (2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse der Verbandsmitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), in der jeweils gültigen Fassung (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), bleiben unberührt.

§ 6 - Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher¹.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.

§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus vier stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsmitglied. Jedes Mitglied eines Zweckverbandes hat insgesamt eine Stimme. Jeder Vertreter eines Zweckverbandsmitglieds ist berechtigt zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckverbandsmitglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils drei Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.

Weiterer Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandsmitgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsmitgliedes. Für diese Vertreter werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter bestellt.

Soweit das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem nächst folgenden Stellvertreter ausgeübt.

- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen seiner Wahl oder Entsendung wegfallen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Entwurf!

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
 - d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
 - e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung),
 - f) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
 - g) den Erwerb, Übertragung und Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
 - h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
 - i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
 - j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
 - k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
 - l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
 - m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
 - n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
 - o) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen,

Entwurf!

- p) den Erlass der Haushaltssatzung - einschließlich eventueller Nachtragssatzungen - und des Stellenplans,
- q) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 10 % oder mehr überschritten wird.
- r) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,
- s) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- t) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung,
- u) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 4,
- v) die Verabschiedung einer Vergabeordnung gemäß § 17,
- w) die Benennung des Wirtschaftsprüfers, dem auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) obliegt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter h), i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,00 € gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

- (5) Die Verbandsversammlung ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch

Entwurf!

den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen.

- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. § 48 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4). Bei Stimmgleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandsmitgliedes gemäß Satz 2 bis 5 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.
- (6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen, an denen die Zweckverbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandsmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandsmitgliedes gefasst werden (Vetorecht).
- (7) Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse zum Beitritt eines weiteren Zweckverbandsmitgliedes oder zur Auflösung des Verbandes sowie

Entwurf!

Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 a) der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 8 Abs. 5 bis 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten die für die jeweiligen Beschlussarten festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.

§ 9 - Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Danach beträgt der Regelstundensatz grundsätzlich 17,00 €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 45 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags pro Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 30,20 € (§ 45 Abs. 2 S. 3 GO NRW).

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 - Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitgliedes aus dem Kreise der Beamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich ei-

Entwurf!

nes oder mehrerer Geschäftsführer. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie wird^b von der Versammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (4) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

§ 11 - Beiräte

- (1) Die Versammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Die Versammlung bildet einen Strukturbeirat. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Vereinsmitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z. B. zur Steuerung der Stoffströme und optimalen Nutzung und Auslastung der Anlagen sowie der Einrichtungen des Zweckverbandes oder seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 7).
- (2) Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Versammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Versammlung behandelt werden.
- (3) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Vereinsmitglieder und Vertretern der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Vereinsmitglieder von der Ver-

^b Stand: 18. Februar 2015. Diese Änderung ist von der 1. Runde der Gremienbeschlüsse noch nicht erfasst.

Entwurf!

bandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6.

§ 12 - Personal

- (1) Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GkG NRW das Recht, Beamte und Angestellte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der derzeit gültigen Fassung, ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf bzw. die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Bandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 lit. s). Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13 - Geschäftsstelle

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

§ 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den konkreten Kos-

Entwurf!

ten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben für das jeweilige Verbandsmitglied resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW), in der jeweils gültigen Fassung. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Zur Berechnung der beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

- (2) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Abfallmenge in Tonnen und 10 % der behandelten Sickerwassermenge in Kubikmetern. Maßstab für die Berechnung der tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Stadt-, Kreis- bzw. Verbandsgebiet des Verbandsmitgliedes anfallen, ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes. Die Kosten der vom Verband (mit-) betriebenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlagen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Zweckverbandsmitgliedern getragen.
- (3) Für die Bemessung der Kosten für die Sickerwasserreinigung im Verbandsgebiet der Bundesstadt Bonn ist die behandelte Sickerwassermenge maßgebend.
- (4) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Kosten für Sammlung und Beförderung der Abfälle ist die gesammelte und transportierte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes.
- (5) Maßstab für die Berechnung der Kosten für das Behältermanagement ist die Stückzahl der Behälter.
- (6) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltsatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Ge-

Entwurf!

samtabschluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).

§ 16 - Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 4).
- (2) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder stellen oder diese an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat oder den Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen EDV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.
- (4) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.
- (5) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu (Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages).

§ 17 - Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

Der Zweckverband gibt sich eine Vergabeordnung.

§ 18 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung oder dem Beitritt dem Grunde nach entstanden sind, frei.

Entwurf!

§ 19 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandesmitgliedes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist der Austritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises erst zum 31. Dezember 2027 möglich.
- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.
- (5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten sinngemäß, wenn ein Zweckverbandesmitglied seine Aufgabenübertragung nach § 4 ganz oder teilweise zurücknimmt.

§ 20 - Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.
- (3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

Entwurf!

- (4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes hat die Aufsichtsbehörde des Landes NRW das Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz herbeizuführen.

§ 21 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 1 des Staatsvertrages i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW ist die Bezirksregierung Köln.
- (2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
- (3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Entwurf!

Anlage 1

(Liste der Abfallfraktionen, die von den Zweckverbandsmitgliedern gemäß § 4 auf den Zweckverband übertragen werden)

Die Aufzählung der Abfallfraktionen erfolgt nach den Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung – AVV), verkündet als Art. 1 VO zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb): Abfallschlüssel 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser)
- § 4 Abs. 2 a) cc): Abfallschlüssel 20 03 und 18 01 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrschutt
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) ee) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 b) bb): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

Entwurf!

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs 2 b) cc): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) dd) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Kreis Neuwied:

- § 4 Abs. 2 c) aa) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- § 4 Abs. 2 c) bb) Sammlung aus Abfallschlüssel 20 01 (getrennt gesammelte Fraktion), 20 02 (Garten- und Parkabfälle) und 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

Rhein-Lahn-Kreis:

- § 4 Abs. 2 d) Verwertung aus Abfallschlüssel 20 01 [(Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)]
- 20 01 01 Papier und Pappe / Karton

Entwurf!

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit und BA
- Öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zur Einsammlung und Beförderung gemäß §§ 1 und 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Für die öffentliche Abfallentsorgung stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.
- weitere Anlagen und Einrichtungen

§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

c) Landkreis Neuwied:

- aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.
- bb) die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.

d) Rhein-Lahn-Kreis:

- aa) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.

§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit

- ~~(2) Der Zweckverband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.^a Ihm stehen außerdem die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG NRW zur Verfügung.~~

§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Gelöscht:

- (4) u) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 4,

Gelöscht: des Geschäftsführers

§ 10 - Verbandsvorsteher

- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich eines oder mehrerer Geschäftsführer. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie wird^b von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Gelöscht: s

Gelöscht: DerGeschäftsführer

Gelöscht: Er

Gelöscht: den Geschäftsführer

- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

Gelöscht: vom Geschäftsführer

§ 13 - Geschäftsstelle

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

Gelöscht: vom Geschäftsführer

Anlage 2

3. Aufzählungszeichen

- Öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zur Einsammlung und Beförderung gemäß §§ 1 und 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Für die öffentliche Abfallentsorgung stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.

Gelöscht: des Rhein-Sieg-Kreises

Gelöscht: 2

Gelöscht:)

^b Stand: 18. Februar 2015. Diese Änderung ist von der 1. Runde der Gremienbeschlüsse noch nicht erfasst.

Anlage 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 59 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I SA. 1266) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn vom 11. Oktober 1983 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 362) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Synopse zur 1. Änderung der Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn

Aktuelle Version	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p>(1) Die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn (Einrichtung) mit Sitz in Bonn verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kunst.</p> <p>(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p>(1) Die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn (Einrichtung) mit Sitz in Bonn verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kunst.</p> <p>(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Selbstlosigkeit</p> <p>Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Selbstlosigkeit</p> <p>Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zweckbindung der Mittel</p> <p>(1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bonn erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Einrichtung.</p> <p>(2) Die Stadt Bonn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zweckbindung der Mittel</p> <p>(1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bonn erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Einrichtung.</p> <p>(2) <i>Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss der Begünstigung</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss der Begünstigung</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

Änderungen sind kursiv kenntlich gemacht.

**Satzung
der Stadtbibliothek Bonn
vom ????????**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NW.S. 687) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadtbibliothek der Bundesstadt Bonn mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der schulischen, der berufsbezogenen und freien Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung. Sie steht jedem zur Verfügung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Bibliotheken der Bundesstadt Bonn.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung der Mittel

- (1) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bundesstadt Bonn erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbibliothek.
- (2) Die Bundesstadt Bonn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organisation und Rechtsform

- (1) Die Stadtbibliothek besteht aus der Zentralbibliothek sowie Bezirks- und Zweigbibliotheken. Sie ist sachlich gegliedert in allgemeine Bibliotheken, Spezialbibliotheken, Schul- und Jugendbibliotheken.
- (2) Die Stadtbibliothek ist als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb des Kulturamtes.

§ 6 Fachliche Leitung

Die Stadtbibliothek wird von ihrer Leiterin/ihrem Leiter in eigener fachlicher Verantwortung geleitet.

§ 7 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bestehende Satzung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn vom 11. Mai 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 11. Mai 1998 bleibt jedoch so lange in Kraft, bis der neue Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn in Kraft getreten ist. (11. Mai 2015)

**Gebührenordnung
für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn
Vom**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NW. S. 878) sowie des § 7 der Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Kundenkreis, Kundenausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist frei. Zur Ausleihe ist ein Kundenausweis erforderlich.
- (2) Der Kundenausweis wird ausgestellt nach Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises, eines elektronischen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Passes in Verbindung mit einer Meldebescheinigung und nach schriftlicher Anerkennung der jeweils geltenden Benutzungsbedingungen. Mit der Anerkennung wird zugleich die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der für Buchungszwecke erforderlichen persönlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt. Änderungen der Anschrift der Kundin/des Kunden oder ihres/seines Namens sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Minderjährigen obliegt die Vorlagepflicht der in Abs. 2 bezeichneten Ausweise der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich muss bei Minderjährigen die schriftliche Anerkennung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter erklärt werden, für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch die Minderjährige/den Minderjährigen einzustehen. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Stadtbibliothek schriftlich mitzuteilen.
- (4) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger der Einrichtung schriftlich bevollmächtigt worden sind. Die/Der Bevollmächtigte hat die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung schriftlich anzuerkennen.
- (5) Die Anzahl der Ausleihen pro Kundenausweis kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek aus organisatorischen Gründen beschränkt werden.
- (6) Der Kundenausweis ist beim Entleihen von Büchern und anderen Medien zur Buchung vorzulegen.
- (7) Der Kundenausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist. Bei Minderjährigen ist der/die gesetzliche Vertreter/in zur Ersatzleistung verpflichtet.
- (8) Der Kundenausweis ist unverzüglich zurück zu geben bei Beendigung des Kundenverhältnisses (s. § 9) oder wenn es seitens der Stadtbibliothek aus verwaltungstechnischen Gründen (z.B. Ausstellung neuer Ausweise) erforderlich ist.
- (9) Bearbeitungsquittungen sind von der Kundin/dem Kunden sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und aufzubewahren. Reklamationen können nur gegen Vorlage der jeweiligen Bearbeitungsquittung entgegen genommen werden.
- (10) Um die personalisierten Online-Angebote nutzen zu können, kann eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) beantragt werden. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer entstehen, haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist. Bei Minderjährigen ist der/die gesetzliche Vertreter/in zur Ersatzleistung verpflichtet.

§ 2 Bestandsnutzung/Leihverkehr

- (1) Entlehene Medien können an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, per Internet und auch persönlich durch Antrag vorgemerkt werden.

- (2) Nicht entliehene Medien aus dem Bestand einer anderen Einrichtung der Stadtbibliothek, in der sich die Kundin/der Kunde zum jeweiligen Zeitraum nicht befindet, können an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, im Internet und auch persönlich durch Antrag bestellt werden (Interner Leihverkehr). Die Anzahl der Bestellungen pro Kundenausweis kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek aus organisatorischen Gründen beschränkt werden.
- (3) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht zum Bestand der Stadtbibliothek gehören, werden soweit möglich auf dem Weg des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft.
- (4) Bei den Gebühren laut Gebührentarif handelt es sich um Bearbeitungsgebühren, die unabhängig davon zu zahlen sind, ob das Medium tatsächlich abgeholt wird oder nicht, oder ob das per Auswärtigem Leihverkehr bestellte Medium verfügbar ist oder nur in den Räumen der Stadtbibliothek genutzt werden darf.
- (5) Bestände, die zur Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek vorgesehen sind, können nur mit besonderer Genehmigung durch das Bibliothekspersonal entliehen werden.

§ 3 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (28 Tage), sie kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek für bestimmte Medienarten oder Medien mit besonderer Aktualität oder in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Sofern der Kundenausweis nicht gesperrt ist und keine Vormerkung vorliegt, ist auf Wunsch eine einmalige Fristverlängerung entsprechend der für die jeweilige Medienart festgesetzten Leihfrist möglich. Die Fristverlängerung muss spätestens am Tage des Ablaufes der Leihfrist beantragt sein. Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann bestimmte Medien von der Fristverlängerung ausnehmen.
- (2) Nach Überschreiten der Leihfrist fallen pro Tag Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif an für maximal bis zu **24 Tagen**. Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt. Danach wird die gebührenpflichtige Einziehung der Medien und der Gebühren durch die Stadtkasse der Bundesstadt Bonn eingeleitet. Pro Erinnerung (E-Mail oder Brief) und schriftlicher Mahnung fallen zusätzlich Pauschalmahngebühren gemäß Gebührentarif an. Das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1 Buchstabe a.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Kundin/des Kunden

- (1) Jede Kundin/Jeder Kunde ist verpflichtet, die Bücher oder anderen Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen
- (2) Jede Kundin/Jeder Kunde muss sich bei der Ausleihe von der Vollständigkeit und vom Zustand der Bücher oder anderen Medien überzeugen und etwaige Mängel sofort anzeigen. Anderenfalls hat sie/er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (3) Eine Weitergabe entliehener Bücher oder anderer Medien ist unzulässig.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Bücher oder anderer Medien haftet die Kundin/der Kunde ohne Rücksicht darauf, ob sie/ihn ein Verschulden trifft. Ersatz ist in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Ferner ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr gemäß dem anliegenden Gebührentarif zu zahlen. Das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1, Buchstabe b.
- (5) Kundinnen/Kunden, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen leiden oder in deren/dessen Wohnung eine solche Krankheit auftritt, sind für die Dauer der Erkrankung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Falls sie Bücher oder andere Medien entliehen haben, muss die Stadtbibliothek verständigt werden.

- (6) Es wird keine Garantie für den einwandfreien technischen und inhaltlichen Zustand der angebotenen Medien übernommen. Für Folgeschäden bei technischen Defekten wird nicht haftet.
- (7) Bei der Nutzung aus den von der Stadtbibliothek angebotenen Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Kundin/der Kunde haftet für jede Verletzung des Urheberrechtes.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben.
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig. Erreichen die von einer Kundin/einem Kunden ausnahmsweise nicht sofort gezahlten Gebühren einen Betrag von 20 Euro dann ruht ihr/sein Kundenverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c. Die Gebühren werden dann mittels Gebührenbescheid nach 30 Tagen eingefordert,
- (3) Sind die Gebühren älter als 90 Tage, werden die Gebühren bereits ab 10 Euro mittels Gebührenbescheid eingefordert und das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1 Buchstabe c.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann für Werbezwecke Schnupperabonnements mit einer Befreiung von der 3-Monatsgebühr (Tarif-Nr. 1.6) in Form von Gutscheinen für eine Tombola, für Neubürger, für Studierende im ersten Semester und für Eltern nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten ausstellen.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann im Einzelfall ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Stadtbibliothek von allen Gebühren befreien.
- (6) Kindergärten und Schulen sind generell für die Ausleihe von Kinder- und Jugendmedien von den Gebühren befreit.
- (7) Für Veranstaltungen wird ein Eintritt gemäß Ziffer 7.0 des Gebührentarifs erhoben. Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek legt im Einzelfall die Höhe des Eintrittsgeldes nach folgenden Kriterien fest:
 - Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer
 - Größe / Ausstattung des Raumes/der Bibliothek
 - Höhe des Autorenhonorars und Nebenkosten
 - Höhe des Materialaufwandes
 - Intensität des Personalaufwandes

Sie/Er kann in begründenden Einzelfällen bei sozialer Härte auch teilweise bzw. gänzlich darauf verzichten (z.B. bei Veranstaltungen zur Leseförderung und Lesekompetenz oder bei besonderem lokalem Bezug). Die jeweilig festgesetzten Eintrittsgelder sind prüffähig zu dokumentieren.

§ 6 Hausordnung

Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek erlässt eine Hausordnung, die durch Aushang in den Bibliotheksräumen bekanntgegeben wird.

§ 7 Ruhen des Kundenverhältnisses

- (1) Die Stadtbibliothek kann den Kundenausweis sperren
 - a) bis zur Rückgabe der überfälligen Medien (gemäß § 3 Absatz 2),
 - b) bis zur vollständigen Bezahlung der Wiederbeschaffungskosten bzw. Reparaturkosten sowie Bearbeitungsgebühren (gemäß § 4 Absatz 4),
 - c) bis zur vollständigen Bezahlung der aufgelaufenen Gebühren (gemäß § 5 Absatz 2 oder Absatz 3).
- (2) Die Stadtbibliothek kann den Kundenausweis vorübergehend, längstens für ein Vierteljahr, sperren, wenn die Kundin/der Kunde ihren/seinen sonstigen Pflichten gemäß der aufgrund von § 6 erlassenen Hausordnung gegenüber der Stadtbibliothek nicht nachkommt.

(3) In allen Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ruht das Kundenverhältnis.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Kundin/ein Kunde grob oder wiederholt gegen diese Gebührenordnung oder gegen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, kann sie/er von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Beendigung des Kundenverhältnisses

Das Kundenverhältnis endet, wenn die Kundin/der Kunde

1. ihren/seinen Austritt erklärt,
2. von der Benutzung gemäß § 8 ausgeschlossen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 11. Mai 2015 in Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühren Euro
1.0	Jahresgebühr für Kinder bis einschl. 10 Jahre (nur für Kindermedien)	0,00
1.1	Jahresgebühr für Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	0,00
1.2	Jahresgebühr für Schüler/innen ab 18 Jahre	0,00
1.3	Jahresgebühr für Erwachsene	30,00
1.4	Jahresgebühr für Erwachsene Ehrenamtskarteninhaber	15,00
1.5	Jahresgebühr für Juristische Personen, Institutionen	60,00
1.6	3-Monatsgebühr für Erwachsene	9,00
1.7	Jahresgebühr für Partnerkarte für Erwachsene (Ehepartner, eingetragene Lebensgemeinschaft, eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gleichem Wohnsitz)	12,00
2.0	Bestsellergebühr	2,50
3.0	Bestellung pro Band oder anderer Medieneinheit über den Auswärtigen Leihverkehr	2,50
3.1	Zusätzlich die ggfls. in Rechnung gestellte Gebühren der leihgebenden Bibliothek	
3.2	Vormerkung entliehener Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek	1,00
4.0	Überschreiten der eingeräumten Leihfrist pro Band oder andere Medieneinheit je Tag (außer Sonn- und Feiertage)	
	Erwachsene	1,00
	Jugendliche (bis einschl. 17 Jahren)	0,50
4.1	Überschreiten der eingeräumten Leihfrist zusätzlich für jede eingeleitete Mahnung	
	1. gebührenpflichtige Erinnerung (ab 4 Tage Leihfristüberschreitung)	1,00
	2. gebührenpflichtige Erinnerung (ab 8 Tage Leihfristüberschreitung)	2,00
	3. Mahnung und Gebührenfestsetzung (ab 24 Tage Leihfristüberschreitung)	5,00
4.2	Schriftliche Rückforderung von offenen Gebühren pro Gebührenbescheid	5,00
4.3	Adressermittlung nach erfolgloser Zustellung einer postalischen Benachrichtigung	5,00
4.4	Zusätzlich die ggfls in Rechnung gestellten Gebühren der ermittelnden Behörde	
5.0	Ausstellung eines Ersatzausweises nach Beschädigung oder Verlust	4,00
5.1	Neuanfertigung einer Buchungsunterlage nach Beschädigung oder Verlust	2,00
5.2	Bearbeitungsgebühr für Medienersatz	5,00
5.3	Schriftliche Rückforderung von Medienersatzkosten pro Gebührenbescheid	5,00
5.4	Tagesausleihe bei Nichtvorlage des Kundenausweises	1,00
5.5	Medienersatz	in tatsächlicher Höhe
6.0	Kopie	
	In Schwarz-weiß je Seite	0,10
	In Farbe je Seite	0,80
7.0	Eintrittsgelder für Veranstaltungen mit Honoraren	
	Erwachsene	5,00 bis 15,00
	Jugendliche (bis einschl. 17 Jahren)	2,50 bis 7,50

Ermäßigungen:

Inhaber/innen von Ermäßigungskarten für städtische Leistungen erhalten auf die Tarif-Nrn. 1.3 bis 1.4 und 1.6 bis 1.7 eine Ermäßigung nach den Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises und des Bonn-Ausweises A.

Rat: 26.03.2015

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittelzuschüsse im Bereich der Kultur

Diese Bewilligungsbedingungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Abruf und Verwendung des Zuschusses

- 1.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Wirtschaftsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Wirtschaftsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Der Zuschuss darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuschussempfängers verbraucht sind.
- 1.4 Der Abruf des Zuschusses muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.5 Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Rücklagen/Rückstellungen

- 2.1 *Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Städtische Zuschussmittel dürfen dabei nicht für die Bildung von Rücklagen verwendet werden. Der Zuschussempfänger hat die Bundesstadt Bonn im Rahmen der vorzulegenden Verwendungsnachweise über die Entwicklung von Rücklagen zu informieren und entsprechende Nachweise vorzulegen.*
- 2.2 *Die Ausweisung von Rückstellungen im Verwendungsnachweis kann nicht als Ausgabe anerkannt werden.*

3. Nachträgliche Änderung des Wirtschaftsplanes

- 3.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - auch der Zuschuss.
- 3.2 Erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - grundsätzlich auch der Zuschuss.
- 3.3 Die Ermäßigung des Zuschusses erfolgt bei einer Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers.

- 3.4 Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung wird der Zuschuss um den vollen in Betracht kommenden Betrag vermindert.

4. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuschusszwecks sind - soweit möglich - die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Bundesstadt Bonn analog anzuwenden. Die Richtlinien werden dem Zuschussempfänger zur Verfügung gestellt.

5. Beschaffung von Gegenständen

- 5.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Kosten der Unterhaltung dieser Gegenstände trägt der Zuschussempfänger in voller Höhe.
- 5.2 Der Zuschussempfänger hat die zur Erfüllung des Zuschusszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 € netto übersteigt, zu inventarisieren. Die Bundesstadt Bonn wird grundsätzlich in dem prozentualen Anteil, in dem diese Gegenstände mit dem Zuschuss beschafft werden, Teileigentümer, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Diese Gegenstände sind in dem Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

6. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

- 6.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn
 - 6.1.1 er nach Vorlage des Wirtschaftsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
 - 6.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 6.1.3 sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
 - 6.1.4 sich im Laufe des Bewilligungszeitraumes eine Änderung gegenüber dem Wirtschaftsplan in Höhe von 10 % oder mehr ergibt.
 - 6.1.5 der Abschluss eines nicht im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredites unumgänglich wird oder der gemäß Wirtschaftsplan vorgesehene Kreditrahmen überschritten werden soll.

7. Verfahren bei Insolvenz

- 7.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Zuschussempfängers droht.
- 7.2 Der Bewilligungsbescheid wird mit Beschluss des Amtsgerichtes über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für die Zukunft unwirksam.
- 7.3 Ist im Falle der Ziffer 7.2 der Zuschussempfänger seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 7.1 nachgekommen und legt er ein qualifiziertes Sanierungskonzept vor, wird auf Antrag über eine erneute Zuschussgewährung entschieden.

7.4 Ist der Zuschussempfänger seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 7.1 nicht nachgekommen, kommt eine weitere Förderung nicht in Betracht.

8. Nachweis der Verwendung

8.1 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bundesstadt Bonn nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.3 In dem Sachbericht sind die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

8.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans auszuweisen (Soll/Ist-Vergleich). Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

8.5 Der Zuschussempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9. Weitergehende Prüfrechte

Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufragen sowie die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfrecht erstreckt sich über die Verwendung des Zuschusses hinaus auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuschussempfängers. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10. Erstattung des Zuschusses

10.1 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

10.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

10.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

10.2.2 der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

10.2.3 der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuschussempfänger

10.3.1 Zuführungen zu Rücklagen mit städtischen Zuschussmitteln gem. Ziffer 2.1 dieser Bewilligungsbedingungen vornimmt oder die Rücklage im Einzelfall eine Höhe erreicht, die bezogen auf die jeweilige Einrichtung und deren Gesamteinnahmen und –ausgaben unangemessen ist.

10.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 6. dieser Bewilligungsbedingungen nicht rechtzeitig nachkommt.

10.3.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszins jährlich zu verzinsen.

Anlage 1**ENTGELTORDNUNG
für das Beethoven Orchester Bonn**

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Bundesstadt Bonn **in seiner Sitzung am ____** folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

(1) Die Tageskartenpreise betragen für Freitagskonzerte sowie für Klassik um 11 Konzerte:

Preisgruppe	I	II	III	IV	V
Freitagskonzerte	34,00 €	30,00 €	26,00 €	21,00 €	17,00 €
Klassik um 11	29,00 €	25,00 €	23,00 €	18,00 €	15,00 €

(2) Für die weiteren Konzertreihen des Orchesters werden die folgenden einheitlichen Tageskartenpreise festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| a) Konzerte des Educationprogramms:
(ausgenommen Schulkonzerte) | 10,00 EURO |
| b) Konzerte im Beethovenhaus: | 38,00 EURO |
| c) Konzerte in La Redoute | 28,00 EURO |
| d) Konzerte im Schumannhaus | 18,00 EURO |
| e) Konzerte in der Villa Prieger | 18,00 EURO |
| f) Konzerte im Kanzlerbungalow | 27,00 EURO |
| g) Konzerte am Taufstein Beethovens | 8,00 EURO |

(3) Für Sonderkonzerte gelten die Preise nach Absatz 1 und Absatz 2 – je nach Spielstätte – entsprechend, § 3 und § 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Personalkarten wird ein Entgelt von 4,00 € festgelegt. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

(5) Gebührenkarten gem. § 8 Abs. 4 können zu einem Preis ausgegeben werden, der 40 % des Durchschnittspreises der jeweiligen Veranstaltung beträgt. Der sich ergebende Preis wird auf volle EURO aufgerundet. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

(6) Schulkonzerte werden eintrittsfrei angeboten.

§ 3 Entgeltanpassungen

Bei besonders preisintensiven Sonderkonzerten bzw. Galen mit teuren Künstlerinnen und Künstlern ist die Orchesterleitung berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Tageskartenpreise um bis zu 40% zu erhöhen.

§ 4 Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Orchester mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die in § 2 Abs. 1 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändert und von den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorgegebenen Preisen um bis zu 30 % nach oben und unten abgewichen werden. Die Ermäßigungen gem. § 7 dieser Entgeltordnung entfallen.

§ 5 Abonnements

- (1) Für alle Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a, b und c gelten im Abonnement die folgenden Ermäßigungen:
 - a) Eine Ermäßigung von 25% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
 - b) Eine Ermäßigung von 60% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (2) Abo Variable (Wahlabonnement für 4 bzw. 6 Konzerte):
 - a) Eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
 - b) Eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (3) Abo OK (Kombination aus 3 Opernvorstellungen und 4 Sinfoniekonzerten aus den Reihen Freitagskonzerte oder Klassik um 11 nach Wahl):
Eine Ermäßigung von 25% erhalten Vollzahler.
- (4) FamilienCard:
Die FamilienCard gilt für einen Erwachsenen und bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren und hat den Preis einer nicht ermäßigten Tageskarte bzw. eines Vollzahlerabonnements, ausgenommen sind Konzerte des Educationprogramms.

§ 6 Sonstige Rabattierungen

- (1) Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 40 %, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis mit Ausnahme der Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe g. Die Orchesterleitung ist berechtigt, Galen, Gastspiele und Sonderkonzerte hiervon auszunehmen.

- (2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für ein Konzert eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.
- (3) 15 Minuten vor Beginn der Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. I und Abs. III besteht die Möglichkeit, Tageskarten jeder Preiskategorie zum einheitlichen Preis von je 8 EURO zu verkaufen mit Ausnahme der Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe g. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.
- (4) Abonnenten der Reihen Freitagskonzerte und Klassik um 11 erhalten für jede Konzertkarte außerhalb ihres Abonnements einen Rabatt in Höhe von 10% auf den jeweiligen Tageskartenpreis.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten/-innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis. Die Ermäßigung für Kinder gilt nicht für Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe a. Kinder unter 2 Jahren haben freien Eintritt.
- (2) Inhaber/innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Dienst-, Presse-, Personal- und Gebührenkarten

- (1) **Dienstkarten:**
Personen, die im dienstlichen Interesse oder aus Sicherheitsgründen zum Besuch von Veranstaltungen verpflichtet oder berechtigt sind, benötigen keine Karten. Das Entscheidungsermessen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Orchesterleitung.
- (2) **Pressekarten:**
Die Orchesterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Mitarbeiter/innen von Medien ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.
- (3) **Personalkarten:**
Die Orchesterleitung kann für Veranstaltungen des Orchesters an alle Beschäftigten des Orchesters einschließlich der freiberuflich Beschäftigten Personalkarten ausgeben, wenn für die jeweilige Veranstaltung eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist. Je Produktion können maximal zwei Personalkarten an den/die Beschäftigten/-e abgegeben werden. Darüber hinaus können 2 Gebührenkarten ausgegeben werden. Freiberuflich Beschäftigte können nur für die Produktion Karten erhalten, für die sie tätig sind. Die vorgenannten Regelungen gelten analog. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.
- (4) **Gebührenkarten:**
Lehrkräfte an Schulen, die als „Verbindungslehrer“ den Besuch ihrer Schüler/innen organisieren und Angehörige anderer Bühnen- bzw. Kulturorchester erhalten Gebühren-

karten. Personalkartenberechtigte gemäß Abs. 3 können ebenfalls Gebührenkarten erhalten.

- (5) Personal- und Gebührenkarten dürfen nur ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenverkauf nicht eingeschränkt wird.

§ 9 Freikarten

- (1) Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen und zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird, und zwar:
 - a) Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
 - b) Gästen auf Einladung des/der Oberbürgermeisters/-meisterin, des/der Kulturdezernenten/-dezernentin oder der Orchesterleitung,
 - c) Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
 - d) zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Orchesters,
 - e) Inhabern von Gutscheinen für Neubürger/innen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt erhalten freien Eintritt.
- (3) Abonnenten erhalten 2 Freikarten für ein Konzert ihrer Wahl für die Neuwerbung eines Abonnenten.

§ 10 Sonstige Entgelte

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf eine Vorverkaufsgebühr von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
- (2) Bei einer durch den Abonnenten verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 3,00 € je Karte erhoben.
- (3) Für den Ersatz von verloren gegangenen Abonnementkarten wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Karte erhoben.
- (4) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 3,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.
- (5) Die Karten gelten als Fahrausweise im VRS-Verbund Bonn/Rhein-Sieg. Die hierfür anfallenden Gebühren werden in voller Höhe vom Orchester getragen.
- (6) Die Buchung der Karten ist über print@home möglich. Die hierfür vom Ticketpartner erhobene Gebühr trägt der Besucher.

§ 11 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zur Spielzeit 2015/2016 am 01. August 2015 in Kraft.

